Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach

auf das Jahr 1861.



Fünf und vierzigster Jahrgang.

Weimar,

gedruckt in der Hof-Buchdruckerei, verlegt von Hermann Böhlau.



Inhalt.

Seite des Regierungs-Blattes.

A.

B.

C.

D.

Inhalt.

Seite des Regierungs-Blattes.

E.

F.

G.

Inhalt.

Seite des Regierungs-Blattes.

H.

J.

Inhalt.

Seite des Regierungs-Blattes.

J.

K.

L.

M.

Inhalt.

Seite des Regierungs-Blattes.

N.

O.

P.

Inhalt.

Inhalt.

Inhalt.

Vorstehendes Repertorium ist in Folge des bei Errichtung des Großherzoglichen Regierungs-Blattes erschienenen höchsten Patents vom 18. März 1817 und gemäß der Verordnung vom 2. März 1832 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1817 Seite 2, Nr. 7 und vom Jahre 1832 Seite 13, Nr. 4) bearbeitet und abgedruckt worden.

Weimar am 31. Dezember 1861.

Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungs-Blattes.

Dr. Ernst Müller.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 1. **Weimar.** 12. Januar 1861.

Ministerial-Bekanntmachung.

Mit dem 1. Februar 1861 treten die aus dem Folgenden ersichtlichen Veränderungen der Arzenei-Taxe in Kraft:

	Gewicht.	Sgr.	Pf.
Acetum Rosarum	1 Unze	2	2
Acidum citricum purum	—	3	10
„ „ „ subt. pulv.	—	5	4
Balsamum Tolutanum	1 Drachme	—	10
Camphora	1 Unze	4	—
„ trita	—	5	2
Chinium hydrochloratum	1 Scrupel	9	6
„ phosphoricum	—	9	4
„ purum	—	10	—
„ sulphuricum	—	6	8
„ „ neutrale	—	8	10
„ tannicum	—	3	8
Chloroformium	1 Drachme	—	8
Cortex Chinae fuscus	1 Unze	5	—
„ „ „ contus. et gr. mod. pulv.	—	6	—
„ „ „ subt. pulv.	—	7	—
„ „ regius	—	7	8
„ „ „ contus. et gr. mod. pulv.	—	7	—
„ „ „ subt. pulv.	1 Drachme	1	4
Crocus	—	9	4
„ conc.	—	10	10
„ subt. pulv.	1 Scrupel	4	4

	Gewicht.	Sgr.	Pf.
Cubebae	1 Unze	4	—
„ grosso modo pulv.	—	5	2
„ subt. pulv.	—	5	10
Decoctum Zittmanni fortius	1 Pfund	9	2
Electuarium e Senna	1 Unze	2	4
Elixir ammoniacato-opiatum	—	3	4
„ e Succo Glycyrrhizae	—	2	10
Emplastrum de Galbano crocatum	—	10	10
„ oxycroceum	—	13	8
„ sulphuratum	—	3	4
Euphorbium gr. mod. pulv.	—	2	8
„ subt. pulv.	—	3	2
Extractum Cannabis Indicae	1 Scrupel	3	6
„ Chinae fuscae	1 Drachme	5	6
„ „ „ frigide paratum	—	6	—
„ „ regiae	—	7	6
„ „ „ frigide paratum	—	12	4
„ „ spirituosum	—	5	4
„ Croci	—	18	6
„ Cubebarum aethereum	1 Scrupel	2	4
„ Secalis cornuti	—	7	4
„ „ „ aquosum	—	4	2
„ Sennae	1 Drachme	3	4
Ferro-Kali tartaricum	½ Pfund	16	6
„ „ „ purum	1 Drachme	2	6
Ferrum citricum oxydatum	—	3	10
„ hydrogenio reductum	—	1	6
„ lacticum Gallicum	—	—	8
„ valerianicum	1 Scrupel	2	—
Flores Brayerae anthelminth. conc.	1 Unze	7	10
„ „ „ subt. pulv.	—	9	—
„ Lamii albi conc.	—	4	6
„ Malvae arboreae	—	1	2
„ „ „ conc.	—	1	6
„ Rhoeados	—	2	2
„ „ conc.	—	2	10
„ Rosarum rubrarum conc.	—	6	—
„ Sambuci	½ Pfund	4	6
„ „ conc. et gr. mod. pulv.	—	6	9
„ „ subt. pulv.	1 Unze	1	8

	Gewicht.	Sgr.	Pf.
Flores Tiliae	1 Unze	1	10
„ „ conc.	—	2	4
Folia Sennae	—	2	6
„ „ conc. et gr. mod. pulv.	—	3	4
„ „ subt. pulv.	—	4	2
Glycerinum purum	—	4	2
Herba Cannabis Indicae conc.	—	4	—
„ Origani Cretici conc.	—	2	4
Hydrargyrum aceticum oxydulatum	1 Scrupel	2	2
Kali aceticum	1 Drachme	2	—
„ tartaricum	1 Unze	6	8
„ „ subt. pulv.	—	8	—
Kalium bromatum	1 Drachme	3	8
Lignum Anacahuite conc.	—	1	—
Liquor Kali carbonici	1 Unze	3	6
Lupulinum	1 Drachme	—	10
Mixtura oleoso-balsamica	1 Unze	3	—
Natro-Kali tartaricum	—	4	4
„ „ „ pulv.	—	5	4
Oleum Cassiae Cinnamomi	1 Scrupel	—	10
„ Cubebarum aethereum	1 Drachme	4	—
Propylaminum	—	9	10
Pulvis ad erysipelas	1 Unze	1	10
„ aërophorus laxans cum capsulis	1 Dosis	3	4
Radix Salep subt. pulv.	1 Drachme	—	10
Sanguis Draconis subt. pulv.	1 Unze	6	—
Secale cornutum	—	4	10
„ „ subt. pulv.	1 Drachme	—	10
Semen Paeoniae	1 Unze	3	—
Species ad Gargarisma	—	1	10
Succus Glycyrrhizae crudus	—	2	8
„ „ depuratus in bacillis	—	6	8
„ „ „ pulv.	—	8	4
Syrupus Rhoeados	—	1	2
„ Rosarum rubrarum	—	2	2
Tartarus boraxatus	—	6	10
„ crudus pulv.	—	2	8
„ depuratus pulv.	—	3	8
Tinctura Cannabis Indicae	1 Drachme	1	6
„ Chinae composita	1 Unze	4	8

	Gewicht.	Sgr.	Pf.
Tinctura Chinae simplex	1 Unze	5	—
„ Cubebarum	—	4	8
„ Euphorbii	—	2	4
„ Secalis cornuti	—	4	10
„ Sennae	—	4	2
„ Vanillae	1 Drachme	3	4
Unguentum Cerussae camphoratum	1 Unze	2	10
Vanilla	1 Scrupel	4	2
„ saccharata (1 : 3)	1 Drachme	4	2

Weimar am 27. Dezember 1860.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement des Innern.

Für den Departements-Chef.

J. von Helldorff.

Bekanntmachung.

Nach Statt gefundener Ermittelung ist die Entfernung zwischen Weida und Zeulenroda auf

Drei Meilen

durch Verfügung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums vom 7. November d. J. für die zwischen beiden Stationen vorkommenden Extraposten festgestellt worden.

Weimar am 28. Dezember 1860.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.

K. Bergfeld.

Druck der Hof-Buchdruckerei in Weimar.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 2. **Weimar.** 18. Januar 1861.

Bekanntmachung.

Auf der vierten deutschen Post-Conferenz zu Frankfurt am Main ist unter'm 18. August d. J. ein neuer Postvereins-Vertrag abgeschlossen worden, welcher mit höchster Ermächtigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, auch für die Posten des Großherzogthumes ratificirt worden ist und mit dem 1. Januar k. J. zur Ausführung kommen wird.

Gleichzeitig wird auch das unter demselben Tage vereinbarte neue Reglement für den Postvereins-Verkehr in Kraft treten und es sollen die in letzterem enthaltenen Dienstvorschriften mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, auch auf den Postverkehr im Innern des Großherzogthumes und zwischen diesem und den übrigen Theilen des Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postbezirks jedoch mit der Beschränkung Anwendung finden, daß im Allgemeinen die für den innern Verkehr durch die bestehenden Postgesetze begründeten Rechte der Absender und Empfänger vorbehalten bleiben. Insbesondere bleiben

1) die Vorschriften der §.§. 29 und 59 der Postordnung vom 26. November 1819 über das zulässige höchste Gewicht der bei der Brief- und Fahr-Post anzunehmenden Briefpackete und zahlbaren Poststücke gegenüber den Bestimmungen im §. 1 Ziffer 3 und §. 13 des Reglements, und

2) die Vorschriften der der Postordnung beigefügten allgemeinen Bestimmungen zum Tarif, B, Ziffer 14 und des Gesetzes vom 16. August 1850 §. 15 über die Zulässigkeit der Beschwerung der Packet-Adressen mit Geld oder sonstigen Gegenständen gegenüber der Vorschrift im §. 4 des Reglements in Geltung, auch soll

3) die im §. 25 des Reglements den Poststellen ertheilte Ermächtigung, un-

bestellbare, einem raschen Verderben unterliegende Gegenstände nicht zurückzusenden, sondern für Rechnung des Aufgebers zu verkaufen, auf Postsendungen, deren Aufgabe- und Bestimmungs-Ort innerhalb des Großherzogthumes gelegen ist, keine Anwendung finden, vielmehr sollen auch solche Sendungen unverzüglich an den Aufgabeort zurückgesendet werden.

Indem wir höchstem Befehle zufolge den Postvereins-Vertrag vom 18. August d. J. in der Beilage A und das Reglement von demselben Tage in der Beilage B, Behufs der Darnachachtung zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir besonders auf folgende Abweichungen von den bisher gültig gewesenen Bestimmungen aufmerksam:

Art. 8 des Vertrages. Das Zollpfund wird künftig bei sämmtlichen Vereins-Postanstalten in 30 Lothe eingetheilt.

Art. 22 des Vertrages und §. 14 des Reglements. Alle auf rein mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände dürfen unter Kreuzband gegen die ermäßigte Taxe befördert werden.

Art. 24 des Vertrages. Der Frankirungs-Zwang für rekommandirte Briefe ist aufgehoben.

Art. 26 des Vertrages. Die bestandene höhere Bestellgebühr für zur Nachtzeit zu bestellende Expreß-Briefe ist in Wegfall gekommen.

Art. 38 des Vertrages. Der Minimal-Fahrpost-Portosatz von 7 Sgr. für Entfernungen über 40 Meilen ist aufgehoben.

Art. 59 des Vertrages. Das Werth-Porto ist dadurch ermäßigt worden, daß die Progressions-Stufen von je 40 Thaler und 80 Thaler auf je 50 Thaler und 100 Thaler erhöhet worden sind.

Art. 60 des Vertrages. Auch den Fahrpost-Sendungen können künftig Rückscheine (Retour-Recepisse) beigegeben werden.

Art. 62. des Vertrages. Das Maximum bei Baareinzahlungen ist von 40 Thaler auf 50 Thaler erhöht worden.

Art. 63 des Vertrages. Das Porto für schwerere Begleitbriefe wird nicht mehr nach der Brief-Taxe, sondern nach der Fahrpost-Taxe berechnet.

§. 24 des Reglements. Dem Publikum ist unter Umständen die Möglichkeit gewährt, Sendungen auch vor der Ankunft an dem bezeichneten Bestimmungsorte in Empfang zu nehmen.

Schließlich leiten wir die Aufmerksamkeit der Großherzoglichen Staats- und anderen öffentlichen Behörden besonders auf Art. 68 des Vertrages hin, nach welchem die Porto-Freiheit in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten im Post-Vereinsverkehr auch auf die zur Fahrpost gehörigen Schriften- und Akten-Sendungen

ausgedehnt ist, wogegen bei anderen Fahrpost-Sendungen nach und von außerhalb des Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postbezirkes belegenen Orten, wenn nicht mit den betheiligten fremden Postverwaltungen besondere Verträge bestehen, auch für die Thurn- und Taxissche Transport-Strecke kein theilweises Porto-Freithum mehr Statt findet. Dieses theilweise Porto-Freithum bleibt nur für die Fahrpost-Sendungen der höchsten Glieder des Großherzoglichen Hauses in Kraft.

Die besonderen Verträge mit fremden Postverwaltungen, auf Grund deren bisher Fahrpost-Sendungen vom Aufgabe- bis zum Bestimmungs-Orte portofrei zu befördern waren, behalten jedoch auch ferner ihre Geltung. Namentlich kommen dabei die Verträge mit der Königlich Preußischen Postverwaltung in Betracht.

Weimar am 27. Dezember 1860.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.

K. Bergfeld.

Beilage A.

Post-Vereinsvertrag

vom 18. August 1860.

Nachdem der revidirte Postvereins-Vertrag vom 5. Dezember 1851 durch die Nachtragsverträge vom 3. September 1855 und vom 26. Februar 1857 ergänzt und abgeändert worden ist, haben die hohen Regierungen von Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg, sowie Se. Durchlaucht der Fürst von Thurn und Taxis, für zweckmäßig erachtet, die bezeichneten Verträge nebst den Beschlüssen der am 15. Mai 1860 in Frankfurt am Main zusammengetretenen vierten deutschen Post-Conferenz in Einen Vertrag zusammenfassen zu lassen und ist demzufolge von den Bevollmächtigten der gedachten hohen Regierungen und Sr. Dürchlaucht des Fürsten von Thurn und Taxis der nachstehende

Postvereins-Vertrag

vorbehaltlich der höchsten Ratificationen verabredet worden.

A. Grundsätzliche Bestimmungen.

Umfang und Zweck des Vereines.

Art. 1.

Der deutsche Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiete an. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Art. 2.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Post-Administration wird, auch wenn sie mehre Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereinspost-Administrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregals-Rechten.

Art. 3.

Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitz-Verhältnisse der betheiligten Postverwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Postregals-Rechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine ist für den Umfang der von denselben nach dem bisherigen Besitzstande repräsentirten Rechte und Verhältnisse erfolgt. Sollte in Zukunft dieser Besitzstand eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrages auf die in den veränderten Besitzstand tretenden Verwaltungen nur so weit ausgedehnt werden, als darüber zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Einigung getroffen wird.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehres.

Art. 4.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die innere Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet stückweise oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Bezüglich der Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte gelten die zwischen den betheiligten Postverwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse getroffenen oder noch zu treffenden besonderen Vereinbarungen.

Art. 5.

Die Vereins-Postverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und falls von einer Verwaltung die Einrichtung eines Post-Curses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, diesem Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Art. 15 und 16 festgesetzten Transit-Gebühr zu entsprechen.

Art. 6.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Verkehrsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Entfernungsmaß.

Art. 7.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Post-Vereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequators-Grad) bestimmt.

Vereinsgewicht.

Art. 8.

Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehre der Post-Vereinsstaaten gilt als Gewichtseinheit das Zollpfund. Dasselbe wird vom 1. Januar 1862 an im gesammten Post-Vereinsverkehre in 30 Loth, mit der Unterabtheilung in Zehntel, getheilt, sofern nicht bis dahin von Bundeswegen eine andere Eintheilung des Gewichtes beschlossen werden sollte.

Münzwährung.

Art. 9.

Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht.

Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 30 Thaler-, des 45 Gulden- und des $52^1/_2$-Guldenfußes, werden in Beziehung auf die Zutaxirung und Abrechnung den Ländern des 30 Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergroschen eingetheilt.

Die Saldirung der Abrechnungen im Wechselverkehre der Vereins-Postverwaltungen geschieht, sofern nicht anderweitige Verständigung besteht, in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche Saldo zu empfangen hat.

Der hierbei in Folge von Cours-Differenzen etwa eintretende Verlust wird von der zahlenden und der empfangenden Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen.

Abrechnung.

Art. 10.

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereins-Postanstalt, übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Jeder für transitirende Sendungen anzurechnende Porto-Betrag ist nach Maßgabe des Art. 9 in der Währung desjenigen Postgebietes anzusetzen, für welches die betreffende Correspondenz zur Abgabe an den Adressaten oder zur unmittelbaren Auslieferung an das Vereinsausland bestimmt ist. Falls innerhalb dieses Postgebietes verschiedene Münzwährungen bestehen, erfolgt der Ansatz in der verabredeten Währung. Bei der Abrechnung wird die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Porto-Betrages geleistet.

B. Briefpost.

Gemeinschaftliches Porto.

Art. 11.

Die sämmtlichen nach Art. 1 zu dem deutschen Postvereine gehörigen Staatsgebiete stellen bezüglich der Briefpost für die Vereins-Correspondenz und Zeitungs-Spedition Ein ungetheiltes Postgebiet dar.

In Folge dessen wird diese Correspondenz 2c., ohne Rücksicht auf die Territorial-Grenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Porto-Taxen belegt.

I. Briefverkehr.

Vereins-Correspondenz.

Art. 12.

Unter Vereins-Correspondenz ist sowohl die Correspondenz der Vereins-Postbezirke unter sich (innere Vereins-Correspondenz) als auch die Wechsel-Correspon-

denz eines Vereins-Postbezirkes mit dem Auslande (äußere Vereins-Correspondenz) zu verstehen, wobei es gleichviel ist, ob die letztere nur einen Vereinsbezirk oder deren mehre berührt.

a) Innere Vereins-Correspondenz.

Bezug des Porto.

Art. 13.

Das Porto, welches nach den Vereins-Taxen sich ergiebt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt seyn oder nicht.

Die bei der Absendung als portofreie Correspondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsorte ohne Porto-Ansatz ausgeliefert.

Hinwegfallen des Transit-Porto.

Art. 14.

Für sämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebietes sich bewegende Correspondenz wird ein besonderes Transit-Porto von den Correspondenten nicht erhoben.

Transit-Gebühr.

Art. 15.

Zur Regulirung des Bezuges der Transit-Gebühren treten, insofern zwischen den betheiligten Postverwaltungen nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind oder künftig getroffen werden, folgende Bestimmungen ein:

a) die Transit-Gebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Packeten als stückweise transitirenden Correspondenz mit 1/3 Silberpfennig pro Meile bis zu einem Maximum von 7 Pfennigen oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.

b) Retour-Briefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, sowie die vom Porto befreiten Sendungen, werden dabei nicht in Ansatz gebracht, auch wenn sie im internen Verkehre zwischen zwei Theilen eines und desselben Vereinsbezirkes vorkommen und durch dazwischenliegendes Gebiet anderer Vereins-Postverwaltungen transitiren.

c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der nach Maßgabe ihrer Transit-Strecke in direkter Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.

d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenz-Gattung schließt den einer Transit-Gebühr für dieselben Briefe aus.
e) Die Transit-Gebühr vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Vergütung der Transit-Gebühr.

Art. 16.

Die nach den Bestimmungen des Art. 15 auszumittelnden Transit-Gebühren sind in abgerundeten jährlichen Pauschal-Summen zwischen den betheiligten Verwaltungen zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittelung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschal-Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittelung erforderlichen Zeitraumes nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittelung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend von dem Zeitpunkte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Vereins-Briefportotaxen.

Art. 17.

Die gemeinschaftlichen Porto-Taxen für die Vereins-Correspondenz werden nach der Entfernung in gerader Linie bemessen und betragen für den einfachen Brief (vergl. Artikel 18):
bei einer Entfernung

				Oest. Währ.			Südd. Währ.	
bis zu 10 Meilen einschließlich	1	Sgr.	oder	5	Nkr.	oder	3	Kr.
über 10 bis zu 20 Meilen einschließlich .	2	„	„	10	„	„	6	„
über 20 Meilen	3	„	„	15	„	„	9	„

je nach der Landeswährung.

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Gewicht des einfachen Briefes, Gewichts- und Tax-Progression.

Art. 18.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth (1/30 des Zollpfundes) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Beförderung mit der Briefpost.

Art. 19.

Portopflichtige Briefschaften ohne Werthangabe unterliegen bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich ohne Unterschied des Formates durchweg der Behandlung als Brief-Postsendungen; schwerere aber bis zum Gewichte von $1/2$ Pfund einschließlich nur dann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt wird.

Was die portofreien Gegenstände betrifft, so werden die im Artikel 27 bezeichneten Correspondenzen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, die in den Artikeln 28 und 29 aufgeführten Dienst-Correspondenzen aber bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich auch ohne ausdrücklichen Beisatz auf der Adresse mit der Briefpost befördert.

Außerdem sind die aus dem Vereinsauslande mit der Briefpost eingehenden und ihrer Natur nach zur Weiterbeförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen, insofern die Vorschriften über zollamtliche Behandlung nicht entgegen stehen, ohne Unterschied des Gewichtes mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Porto-Bezuges als Brief-Postsendungen zu behandeln.

Frankirung.

Art. 20.

Für die innere Vereins-Correspondenz soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto Statt finden.

Eine theilweise Frankirung findet weder für die Correspondenz innerhalb des Vereinsgebietes, noch für Briefe nach dem Auslande Statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

Unfrankirte und ungenügend frankirte Briefe.

Art. 21.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, unterliegen jedoch einem Zuschlage von 1 Silbergroschen oder 5 Neukreuzern Oesterr. Währ. oder 3 Kreuzern Südd. Währ. für jeden einfachen Porto-Satz.

Wenn Briefe unvollständig mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so wird das Ergänzungs-Porto und der Zuschlag eingehoben.

Bei Ermittelung des Werthes der verwendeten Marken u. s. w. werden 1 Silbergroschen, 5 Neukreuzer Oesterr. Währ. und 3 Kreuzer Südd. Währ. gleichgerechnet, und es ist hiernach das Ergänzungs-Porto ohne weitere Reduktion anzusetzen.

Der Zuschlag ist bei solchen ungenügend frankirten Briefen dann, wenn der Werth der verwendeten Marken 2c. nicht einmal dem Betrage der einfachen Porto-Taxe für den Brief gleichkommt, für das Gesammtgewicht des letzteren, in anderen Fällen jedoch nur für die unberichtigten Lothe (Tax-Sätze) oder Theile von Lothen anzurechnen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Sendungen unter Band.

Art. 22.

Für Kreuz- oder Streif-Bandsendungen wird im Falle der Vorausbezahlung und der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 4 Silberpfennigen oder 2 Oesterr. Neukreuzern oder 1 Kreuzer Südd. Währ. bis zum Gewichte von Einem Loth ausschließlich und ferner für je Ein Loth, sonst aber das gewöhnliche Brief-Porto erhoben.

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streif-Bandsendungen wird das gewöhnliche Brief-Porto nebst Zuschlag ebenfalls nur für die unberichtigten Lothe oder Looththeile angesetzt. Kreuz- und Streif-Bandsendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt und dürfen nur bis zum Gewichte von 1/2 Pfund einschließlich angenommen werden.

Waarenproben und Muster.

Art. 23.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsgemäß verpackt sind, wird bis zu 2 Loth ausschließlich und ferner für je 2 Loth das einfache Brief-Porto nach der Entfernung (im Falle der Nicht-Frankirung nebst Zuschlag) erhoben.

Dergleichen Sendungen sind bis zum Gewichte von 1/2 Pfund einschließlich als Brief-Postsendungen zu behandeln.

Rekommandirte Briefe.

Art. 24.

Für rekommandirte Briefe ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Rekommandations-Gebühr von 2 Silbergroschen oder 10 Oesterr. Neukreuzern oder 6 Kreu-

zern Südd. Währung ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu bezahlen.

Die Rekommandations-Gebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto einzuheben.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung des Adressaten (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 2 Sgr. oder 10 Oesterr. Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. von dem Absender zu erheben.

Die Rekommandation von Kreuzband- und Muster-Sendungen ist gestattet. Für dergleichen rekommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 22 und 23) die Rekommandations-Gebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen die für rekommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Ersatzleistung.

Art. 25.

Für einen abhanden gekommenen rekommandirten Brief wird, mit Ausnahme eines durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Verlustes, dem Absender eine Entschädigung von 14 Thlrn. oder 21 fl. Oesterr. oder 24½ fl. Südd. Währung geleistet. Das Reklamations-Recht erlischt nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten rekommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersatzleistung in den einzelnen Bezirken etwa bestehenden abweichenden Vorschriften.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, in deren Bezirke der Brief aufgegeben worden ist. Wenn eine Postverwaltung für einen erweislich nicht in ihrem Bezirke verloren gegangenen Brief dem Absender Ersatz geleistet hat, so ist sie sofort von derjenigen Verwaltung zu entschädigen, welche die Sendung von ihr übernommen hat. Diese letztere Verwaltung ist befugt, in gleicher Weise ihren Regreß gegen die nächstfolgende Verwaltung zu nehmen und so fort. Den Schaden trägt schließlich diejenige Verwaltung, welche weder die richtige Bestellung, noch auch die Ueberlieferung an eine andere Postverwaltung nachweisen kann.

Für Verluste, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht Statt. Dagegen haben bei diesfallsigen Reclamationen zunächst diejenigen Postverwaltungen, von welchen die Sendungen unmittelbar

dem Auslande zugeführt worden sind, den Absender zu vertreten und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

Ein Ersatzanspruch für nicht rekommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht Statt.

Bestellung durch Expressen.

Art. 26.

Briefe aus den Vereinsbezirken, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von allen Postanstalten des Vereinsgebietes sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expreß-Briefe müssen jederzeit rekommandirt seyn.

Für jeden am Orte der Abgabe-Postanstalt zu bestellenden Expreß-Brief ist eine Bestellgebühr von 3 Sgr. oder 15 Oesterr. Neukreuzern oder 9 Kr. Südd. Währ. zu entrichten.

Für die außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt zu bestellenden Expreß-Briefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn 3 Sgr. oder 15 Oesterr. Neukreuzer oder 9 Kr. Südd. Währ. für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Die vorstehenden Gebühren und der Botenlohn für die expresse Bestellung sind jederzeit zugleich mit dem Porto einzuheben.

Die Gebühren und den Botenlohn bezieht die Abgabe-Postanstalt.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expreß-Briefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Porto-Freiheiten.

Art. 27.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Post-Vereinsstaaten sowie des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis wird in dem ganzen Vereinsgebiete ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert.

Art. 28.

Ferner werden im Vereinsgebiete bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staats-Dienst-

angelegenheiten (Official-Sachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Porto-Freiheit vorgeschrieben ist, als Official-Sache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des deutschen Postvereines die Porto-Freiheit bis zum Gewichte von einem Pfunde einschließlich zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden Statt finden, mit amtlichem Siegel verschlossen und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind „deutsche Bundesangelegenheit."

Art. 29.

Bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich werden die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privat-Personen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich gegenseitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privat-Personen müssen nach dem Brief-Posttarife frankirt werden. Ergiebt sich, daß die Reclamation durch die Schuld eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 30.

Briefe aus dem Heimathland an die im activen Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, welche zu Bundeszwecken außerhalb des Staates, welchem sie dienen, dislocirt sind, werden im Wechselverkehre der Vereinsstaaten bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich portofrei befördert.

Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Porto-Zahlung.

Art. 31.

Um in Bezug auf Porto-Freiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Porto-Freiheit haben.

Porto-Freiheitsbewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privat-Personen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Porto-Freiheiten sollen aufgehoben oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Art. 32.

Unrichtig geleitete Briefe.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

Unbestellbare Briefe.

Art. 33.

Bei den unanbringlichen Brief-Postsendungen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto der Aufgabe-Postanstalt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von der Postanstalt des Bestimmungsortes das für die Hinsendung angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Reklamirte Briefe.

Art. 34.

Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reklamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Artikel 33) einzutreten hat.

Für reklamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt angerechnet worden sind.

Nachzusendende rekommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als rekommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Rekommandations-Gebühr findet dabei nicht Statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise wie bei Briefen verfahren und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Art. 35.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der inneren Vereins-Correspondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Post-Administrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinesfalls erhöht werden, vielmehr werden die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen ist nicht ausgeschlossen.

b) Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 36.

Die Vereins-Correspondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die innere Vereins-Correspondenz. Dabei tritt diejenige Postanstalt an der Grenze, wohin die Correspondenz nach dem Vereinsgebiete unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabeamtes, und diejenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabeamtes.

Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterliegende Postverwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Diejenigen deutschen Grenz-Postverwaltungen, durch deren Gebiete schon jetzt geschlossene Packete rückwärts liegender Postverwaltungen transitiren, verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereinsvertrages zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung, als das Vereins-Porto, kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Der im Art. 21 erwähnte Porto-Zuschlag für nicht frankirte Briefe bleibt bei der Correspondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Deutsche Postbezirke, welche dem deutschen Postvereine nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle

Bestimmungen Anwendung, welche für den Postverkehr mit den außerdeutschen Staaten gelten.

Art. 37.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenzpostverwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Postverwaltung, welche die Transit-Leistung in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenz-Postverwaltung ausbedungenen Transit-Porto-Sätze verbleiben.

Art. 38.

Die Correspondenz zwischen fremden, dem Postverein nicht angehörigen, Postgebieten wird bei dem Durchgange durch in Mitte liegende Vereins-Postbezirke wie die Vereins-Correspondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse zwischen den fremden Staaten und denjenigen Vereinsverwaltungen, welche mit ihnen in direktem Verkehre stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen bleiben. Insoweit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transit-Porto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrages den letzteren von der Grenz-Postverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Postverwaltungen, welche solchen Transit gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transit-Porto erleiden, von der Grenz-Postanstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transit-Porto einen Vortheil erreicht.

Art. 39.

Bei dem Abschlusse neuer Postverträge mit fremden Staaten ist Folgendes maßgebend:

a) Die Verträge sind nach dem Grundsatze vollständiger Reciprocität abzuschließen.

b) Die den Vertrag abschließende Vereins-Postverwaltung tritt, so weit sie den Postverkehr anderer Vereinsverwaltungen, welche mit dem fremden Staate in keinem direkten Kartenwechsel stehen, vermittelt, bei dem Vertragsabschlusse als Bevollmächtigter des Vereines auf.

c) In der Regel haben die Bestimmungen des Vereinsvertrages über den Tarif und Porto-Bezug, soweit es sich um den deutschen Porto-Antheil handelt, auf die gesammte Vereins-Correspondenz Anwendung zu finden. Erscheint es in einzelnen Fällen besonderer Verhältnisse wegen nothwendig oder dem Interesse des deutschen Postverkehres entsprechend, von jenen Bestimmungen abzuweichen, so kann dieses nur mit Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher Vereins-Postverwaltungen geschehen. Die in der Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen behalten den Anspruch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereinsvertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Porto-Ermäßigung auf die Correspondenz derselben nicht Anwendung; eben so wenig haben sie Anspruch auf Theilnahme an den durch die Porto-Ermäßigung sonst zu erwirkenden Vortheilen.

d) Außer dem unter c gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schließenden, noch für den einer anderen Vereins-Postverwaltung eine andere, als die für den gesammten Verein gültige Verabredung getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Porto-Sätze der kontrahirenden Verwaltung, noch die fremden höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereinsverwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden.

e) Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Grenzorten, welche nicht mehr als etwa fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulations-Fragen, bleiben dem Ermessen der den Vertrag schließenden Postverwaltung in so fern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.

f) Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereinsvertrages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen anderen Vereinsverwaltungen und demselben fremden Staate Postverträge bestehen, deren Ablaufs-Termin später eintritt.

g) Wenn mehre Vereinsverwaltungen mit einem und demselben fremden Lande in unmittelbarem Postverkehre stehen oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag abzuschließen beabsichtigt, davon den mit demselben fremden Staate in Vertragsverhältnissen stehenden Vereins-Postverwaltungen zum Behufe wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der

hier in Rede stehenden Vereinsverwaltungen hat zwar ihren Vertrag selbstständig abzuschließen, bei den vorläufigen Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesammtheit des Vereines betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten und bei dem Eintritte des unter c erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postvereine zu erwirken.

h) Alle neue Verträge sind noch vor deren Ausführung sämmtlichen Vereins-Postverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, soweit deren Interesse dabei betheiligt ist.

II. Zeitungsverkehr.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 40.

Die Vereins-Postanstalten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiete sowohl als die im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Abgabe an die Pränumeranten.

Art. 41.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Die Bestellung der in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale hat bei denjenigen Postverwaltungen zu geschehen, in deren Gebiete der Verlagsort gelegen ist. Die Vereinsverwaltungen haben einander die einzelnen Postanstalten zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Zeitungspreis- und Debits-Veränderungen jeder Art werden die Postverwaltungen möglichst bald und in kurzen regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Die Versendung hat thunlichst direkt zu erfolgen.

Art. 42.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerations-Termines an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß die Postanstalt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 43.

Wird bei dem Empfange eines Zeitungspacketes ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von der absendenden Postanstalt nachzuliefern, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im anderen Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung.

Art. 44.

Für die Spedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale zwischen den Vereins-Postanstalten wird eine gemeinschaftliche Gebühr in Gemäßheit des Art. 45 erhoben und unter der bestellenden und der absendenden Postanstalt halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereins-Postgebiet findet nicht Statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges, Postgebiet transitiren, so ist die an die fremde Postverwaltung zu entrichtende Transit-Gebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditions-Gebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 45.

Die Gebühr für die Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welcher die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditions-Gebühr fünfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Netto-Preis), jedoch soll die Speditions-Gebühr jährlich betragen
   a. bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder mehrmal erscheinen, wenigstens 2 Thaler oder 3 Gulden Oesterr. Währ. oder 3 fl. 30 kr. Südd. Währ. und höchstens 6 Thaler oder 9 Gulden Oesterr. Währ. oder 10 fl. 30 kr. Südd. Währ.,
   b. bei Zeitungen, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Gulden Oesterr. Währ. oder 2 fl. 20 kr. Südd. Währ. und höchstens 4 Thaler oder 6 Gulden Oester. Währ. oder 7 fl. Südd. Währ.;

2) für nicht politische Zeitungen und Journale beträgt die Speditions-Gebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum fünfundzwanzig Procent des Netto-Preises, zu welchem die absendende Postanstalt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Ob eine Zeitung als eine politische oder als eine nicht politische zu betrachten sey, hat die Postverwaltung desjenigen Postgebietes zu entscheiden, in welchem der Verlagsort gelegen ist.

Art. 46.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditions-Gebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Postverwaltungen überlassen.

Art. 47.

Die im Art. 45 stipulirte gemeinschaftliche Speditions-Gebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht der Abgabe-Postanstalt frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren, als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 48.

Die bestellende Postanstalt hat an diejenige Postanstalt, von welcher sie eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den betreffenden Betrag nach Eingang und Richtigstellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

Art. 49.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditions-Gebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 50.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen anderen, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von der Postanstalt des Bestellungs- oder des Verlags-Ortes zu erfolgen, und haben die betreffenden Postanstalten sich hier-

über die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Nachsendung der Zeitung nach einem in einem anderen Vereinsbezirke gelegenen Orte entrichtet der Besteller bis zum Schlusse des Abonnements-Termines zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, sowie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beiden gleichmäßig zu theilende Gebühr von 10 Sgr. oder 50 Kr. Oesterr. Währ. oder 35 Kr. Südd. Währ.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Art. 51.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß die betreffende Grenz-Postanstalt, bei welcher die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und bezüglich Abgabsort angesehen wird. Als Netto-Preis wird hierbei der Einkaufspreis angenommen.

Der Zeitungsverkehr eines an das Ausland grenzenden Vereins-Postbezirkes mit dem Auslande hat nicht als Vereinsverkehr zu gelten und ist deßhalb den vorstehenden Bestimmungen an sich nicht unterworfen.

C. Fahrpost.

Gemeinschaftliches Porto.

Art. 52.

Die sämmtlichen Vereins-Postbezirke stellen auch bezüglich der Vereins-Fahrpostsendungen ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen Ein ungetheiltes Postgebiet dar.

Vereins-Fahrpostsendungen.

Art. 53.

Vereins-Fahrpostsendungen sind solche Fahrpostsendungen, bei denen der Aufgabeort und der Bestimmungsort in verschiedenen Vereins-Postbezirken liegen.

Bei Sendungen aus und nach fremden, zum deutschen Postvereine nicht gehörenden, Staaten wird dasjenige Postgebiet, welchem die Sendung unmittelbar vom Auslande zugeht, als Postgebiet des Aufgabeortes, und dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsortes angesehen.

Fahrpostsendungen, welche in unmittelbarem Wechselverkehre zwischen einer Grenzpostverwaltung und dem Vereinsauslande vorkommen, gehören nicht zu den Vereinssendungen.

Porto-Berechnung.

Art. 54.

Das Porto für alle im Vereinsverkehre vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungs-Ort, ohne Rücksicht auf die Spedition, in Einer Summe berechnet.

Festsetzung der Entfernungen.

Art. 55.

Die Entfernungen bis einschließlich 20 Meilen werden unmittelbar von Ort zu Ort gemessen.

Bei größeren Entfernungen erfolgt die Messung nach den Mittelpunkten von Quadraten, deren Seiten je einer Länge von 4 Meilen entsprechen.

Alle in demselben Quadrate gelegene Orte haben die Taxe des Mittelpunktes.

Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Für den Vereins-Fahrpostverkehr mit dem Vereinsauslande gelten hinsichtlich der Messung und der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte, beziehungsweise die Mittelpunkte der Quadrate, in welchen dieselben liegen.

Fahr-Posttarif.

Art. 56.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewicht-Porto, und bei Sendungen mit deklarirtem Werthe außerdem ein Werth-Porto berechnet.

Gewicht-Porto.

Art. 57.

Das Gewicht-Porto beträgt für jedes Pfund auf 4 Meilen $1/6$ Silbergroschen.

Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirkes berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Tax-Bestimmungen in Silbergroschen ausgerechneten Porto-Sätze werden in Postgebieten mit anderer Währung möglichst genau nach den gegenseitig mitzutheilenden Reduktions-Tabellen auf die Erhebungsmünze reducirt. Tax-Bruchtheile werden auf $\frac{1}{4}$ Sgr. bezüglich 1 Kr. oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze erhöht.

Minimal-Sätze des Gewicht-Porto.

Art. 58.

Als Minimum des Gewicht-Porto wird für die gesammte Taxirungs-Strecke erhoben:

			Oesterr. Währ.	Südd. Währ.
bis einschl.	8 Meilen:	2 Sgr.	= 10 Neukr.	= 7 Kr.
über	8—16 „	3 „	= 15 „	= 10 „
„	16—24 „	4 „	= 20 „	= 14 „
„	24—32 „	5 „	= 25 „	= 18 „
„	32 „	6 „	= 30 „	= 21 „

Für Sendungen bis einschl. 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschl. 4 Meilen das Minimal-Porto mit $1\frac{1}{2}$ Sgr. oder 7 Neukr. Oesterr. Währ. oder 5 Kr. Südd. Währ. erhoben.

Werth-Porto.

Art. 59.

Das Werth-Porto beträgt:

	bis einschließl. 50 Thlr. = 75 fl. Oest. W. = 87$\frac{1}{2}$ fl. Südd. Währ.	üb. 50—100 Thlr. = 75—150 fl. Oesterr. Währ. = 87$\frac{1}{2}$—175 fl. Südd. Währ.	für jede weitere 100 Thlr. = 150 fl. Oest W. = 175 fl. Süd. Währ.
bis einschl. 12 Meil.	$\frac{1}{2}$ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12—48 „	1 „	2 „	2 „
über 48 „	2 „	3 „	3 „

Bezüglich der Sendungen über 1000 Thlr., 1500 fl. Oesterr. Währ. oder 1750 fl. Südd. Währ. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werth-Porto auf die Hälfte ein.

Die Erhebung des Werth-Porto, beziehungsweise dessen Reduktion in die Landesmünze, erfolgt nach Maßgabe der im Art. 57 enthaltenen Bestimmungen.

Sendungen gegen Rückschein.

Art. 60.

Der Absender einer nach einem Orte des Vereinsgebietes bestimmten Fahrpostsendung kann bei der Aufgabe die Beibringung einer Empfangsbescheinigung des Adressaten (Retour-Recepisse) begehren. Er hat dafür eine Gebühr von 2 Sgr. oder 10 Oesterr. Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. zu Gunsten der absendenden Postanstalt bei der Aufgabe der Sendung zu bezahlen.

Nachnahmen.

. Art. 61.

Bei jeder Vereins-Postanstalt können auf jede andere Vereins-Postanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 Fl. Oesterr. Währ. oder 87 1/2 Fl. Südd. Währ. nachgenommen werden. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage zulässig.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben.

Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe kann im Allgemeinen und selbst bei einer vorschriftswidrig verzögerten Einsendung des Rückscheines nicht eher verlangt werden, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sey, zurückgekommen ist.

Für Nachnahmesendungen wird das Fahrpost-Porto und daneben eine Gebühr von 1 Sgr. oder 5 Neukr. Oesterr. Währ. oder 3 Kr. Südd. Währ. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers 1/2 Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens

a) Oesterreichischer Währung 1 4/10 Neukr.,

b) Süddeutscher Währung 1 Kr. erhoben.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr wird erhoben in der Währung des Aufgabe-Postbezirkes.

Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Gebühr zur gemeinschaftlichen Einnahme gehört (Art. 69), wird dieselbe in der Währung des Postbezirkes angesetzt, wo sie zur Erhebung kommt.

Für die Rücksendung oder Nachsendung von Nachnahmesendungen wird die Gebühr nicht noch einmal angesetzt. Nachnahmebriefe bis 4 Loth ausschließlich ohne Werthangabe bleiben auch vom Retour-Porto frei.

Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereins-Postanstalten ohne Fahrpost-Expedition bestehen.

Baare Einzahlungen.

Art. 62.

Bei jeder Vereins-Postanstalt können Beträge bis zur Höhe von 50 Thlrn. oder 75 fl. Oesterr. Währ. oder 87½ fl. Südd. Währ. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Für Sendungen mit baaren Einzahlungen wird das Fahrpost-Porto und daneben eine Gebühr erhoben, welche beträgt für je 5 Thlr. — 1 Sgr., für je 5 fl. Oesterr. Währ. — 3⅓ Oesterr. Neukr. und für je 5 fl. Südd. Währ. — 2 Kr. Die Gebühr wird in der Währung des Postbezirkes angesetzt, wo dieselbe zur Erhebung kommt.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig, doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrages aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann und das Geld dem Einzahlenden zurückgegeben werden muß.

Bei Retour-Sendungen findet eine Erhebung von Porto und Gebühr für den Rückweg nicht Statt. Für die Nachsendung wird nur das Porto — ohne die Gebühr — noch einmal angesetzt.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereins-Postanstalten ohne Fahrpost-Expedition bestehen.

Begleitbriefe.

Art. 63.

Begleitbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen und werden in diesem Falle mit besonderem Porto nicht belegt. Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Loth oder darüber schwer, so wird er mit dem Fahrpost-Porto belegt.

Bei unbestellbaren schwereren Begleitbriefen bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich wird für die Rücksendung kein Porto erhoben.

Mehre Stücke zu demselben Begleitbriefe.

Art. 64.

Gehören mehre Sendungen zu demselben Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und eventuell das Werth-Porto besonders berechnet.

Frankirungs-Freiheit.

Art. 65.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Nebengebühren.

Art. 66.

Erhebungen an Schein- und sonstigen Neben-Gebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

Porto-Berechnung bei Zurück- oder Nach-Sendung.

Art. 67.

Zurückgehende und weitergehende Sendungen werden, mit den in den Art. 61, 62, 63 bezüglich des Retour-Porto vorbehaltenen Ausnahmen, wie Sendungen behandelt und taxirt, welche an dem Orte, von wo aus die Zurücksendung beziehungsweise Nachsendung erfolgt, nach dem ursprünglichen Aufgabeorte beziehungsweise dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden.

Porto-Freiheiten und Porto-Ermäßigung.

Art. 68.

Ueber Porto-Freiheit im Vereins-Fahrpostverkehre gelten die nachstehenden Grundsätze:

1) Die gewöhnlichen Schriften- und Akten-Sendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Official-Sachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines anderen sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Porto-Freiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Die Werth- und Vorschuß-Sen-

dungen, auch Baarzahlungen der gedachten Behörden sind im Postvereins-Verkehre portopflichtig.

2) Alle Geld- und sonstige Fahrpostsendungen, welche zwischen den Vereins-Postbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen, und als Postdienstsache und mit dem Namen der absendenden Stelle bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.

3) Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bereits bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener, Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungs-Orte zu befördern sind, bleiben auch ferner portofrei.

4) Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regenten-Familien der Post-Vereinsstaaten, sowie des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.

5) Alle Fahrpostsendungen anderer Art sind im Postvereins-Verkehre vom Abgangs- bis zum Bestimmungs-Orte portopflichtig.

Für Fahrpostsendungen aus dem Heimathslande an die außerhalb desselben zu Bundeszwecken dislocirten Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts ist bis zum Gewichte von 6 Pfund einschließlich und bis zu dem Werthe von 20 Thlrn. einschließlich die Hälfte des treffenden Gewicht- und Werth-Porto, jedoch mit Beschränkung der ermäßigten Taxe auf ein Minimum von 4 Sgr., in Ansatz zu bringen.

Vertheilung der Porto-Einnahme.

Art. 69.

Die Gesammt-Portoeinnahme aus dem Vereins-Fahrpostverkehre wird unter sämmtliche Vereinsverwaltungen, welche ein eigenes Fahrpostwesen besitzen, vertheilt. Die Gebühren für Nachnahmen und baare Einzahlungen gehören zur gemeinschaftlichen Einnahme erst von dem Zeitpunkte an, mit welchem neu ermittelte Procent-Antheile in Anwendung kommen. Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Gebühr für Nachnahmen von der vorschußleistenden Postanstalt, die Gebühr für baare Einzahlungen von der Postanstalt des Bestimmungsortes bezogen.

Zur Ermittelung des Antheiles der einzelnen Verwaltungen an der Gesammteinnahme wird unter Zugrundelegung der nachbezeichneten Entfernungsstrecken das Porto für sämmtliche in den Karten vom 6., 11., 16., 21., 26. und letzten Tage der zwölf Monate eines Jahres eingetragene portopflichtige Fahrpostsendungen nach dem zur Zeit des Zusammentrittes der Taxirungs-Kommission (Art. 70) gültigen Vereinsfahrpost-Tarife, jedoch für jedes Gebiet abgesondert, berechnet.

Als Entfernungsstrecken für jedes einzelne Postgebiet werden die direkten Entfernungen vom Abgangsorte bis zur Grenz-Ausgangspostanstalt und von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zum Bestimmungsorte (bei transitirenden Sendungen von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zur Postanstalt an der Ausgangsgrenze) angesehen.

Zu den hiernach ermittelten Entfernungen werden je 2 Meilen hinzugerechnet.

Da wo die Grenz-Eingangspostanstalt zugleich den Bestimmungsort, beziehungsweise die Grenz-Ausgangspostanstalt den Aufgabeort bildet, wird die Entfernungsstrecke auf 4 Meilen angenommen.

Die Gebühr für Nachnahmen wird für die Verwaltung der vorschußleistenden Postanstalt, die Gebühr für baare Einzahlungen für die Verwaltung der Postanstalt des Bestimmungsortes in Ansatz gebracht.

Aus dem Verhältnisse aller für die einzelnen Postgebiete hiernach ermittelten Portosummen ergiebt sich der Procent-Satz, mit welchem jede Verwaltung an der Gesammt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen hat.

Jede Vereinsverwaltung ist berechtigt, eine neue Ermittelung der Procent-Sätze herbeizuführen. Sobald das desfallsige Verlangen den übrigen Verwaltungen mitgetheilt ist, gelten die bis dahin in Kraft gewesenen Procent-Sätze nur noch für das laufende Quartal. Vom ersten Tage des nächstfolgenden Quartales an werden diejenigen Procent-Sätze maßgebend, die sich nach der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zu beschaffenden neuen Austaxirung der Sendungen ergeben haben. Diese Austaxirung hat sich auf das mit demselben Quartals-Tage beginnende Jahr zu erstrecken. Bis die Arbeiten der Taxirungs-Kommission vollendet sind, erfolgt, vorbehältlich späterer Ausgleichung, die Vertheilung der Fahrposteinnahme vorläufig nach den bis dahin gültig gewesenen Procent-Sätzen.

Das Ergebniß jeder Ermittelung der Procent-Antheile bleibt wenigstens 2 Jahre in Kraft.

Die am Schlusse des Jahres 1860 bestehenden Procent-Sätze bleiben noch bis zum 30. Juni 1861 gültig. Für die Zeit vom 1. Juli 1861 an findet nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen eine neue Ermittelung der Procent-Sätze Statt.

Kommission zur Ermittelung der Procent-Sätze.

Art. 70.

Die Ermittelung der Procent-Sätze, mit welchen die einzelnen Vereinsverwaltungen an der Gesammt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen haben, erfolgt durch eine für diesen Zweck zeitweilig zusammentretende Kommission.

Die Art der Zusammensetzung, die Zeit des Zusammentrittes, der Sitz, die Leitung, Geschäftsführung u. s. w. der Kommission wird von den Vereinsverwaltungen durch besondere Verabredung festgesetzt.

Transit-Verhältnisse.

Art. 71.

Hinsichtlich der Berechnung und des Bezuges der Porto-Antheile für Transit-Leistungen bleiben auch bei künftigen Ermittelungen die Verhältnisse vor dem 1. Juli 1858, wie solche bereits bei Ermittelung der jetzt geltenden Procent-Sätze berücksichtigt worden sind, unter nachfolgenden Bestimmungen maßgebend:

1) Diejenigen Strecken, auf denen bis zur genannten Zeit ein Transit ohne Bezug von Transit-Porto oder Transit-Vergütung Statt gefunden hat, bleiben bei Ermittelung der Einnahmeantheile auch künftig außer Betracht.

2) Diejenigen Strecken dagegen, auf denen das volle Transit-Porto nach Maßgabe des Vereins-Tarifes bezogen und erhoben wurde, kommen bei der Taxirung behufs Ermittelung des Procent-Satzes nach ihrer Länge in direkter Entfernung auch künftig zu Gunsten der betreffenden transitleistenden Verwaltungen in Berechnung.

3) Für solche Strecken, auf denen Statt des vollen Transit-Porto nur eine bestimmte, nach den einzelnen Sendungen bemessene Quote desselben bezogen wurde, ist der Taxirung für die Procentsatz-Ermittelung auch nur diese Quote zum Grunde zu legen.

4) Für diejenigen Fälle, in welchen für den Transit Abfindungssummen, Pauschal-Vergütungen 2c. gezahlt worden sind, wird festgesetzt,

a. daß da, wo der ursprünglichen Bemessung dieser Abfindungssummen, Pauschal-Vergütungen u. s. w. eine bestimmte Quote des normalen Transit-Porto nachweisbar zum Grunde liegt, eben diese Quote für die Taxirung zum Zwecke der Procentsatz-Ermittelung maßgebend ist,

daß hingegen

b. da, wo für die Abfindungssummen, Pauschal-Vergütungen u. s. w. eine solche nachweisbare Grundlage fehlt, während der Zeit von zwei Monaten für die auf der betreffenden Strecke transitirenden Fahrpostsendungen das normale Transit-Porto zu notiren und auf Grund dieser Notizen bezüglich ihrer Vergleichung mit der stipulirten Abfindungssumme oder Pauschal-Vergütung die entsprechende Quote des normalen Transit-Porto zu ermitteln ist.

Die in beiden Fällen eintretende Ermittelung des Verhältnisses ist durch eine Verständigung zwischen den bei der Benutzung der betreffenden Transit-Strecken

betheiligten Postverwaltungen festzustellen und mit einer sachgemäßen Ausführung der Taxirungs-Kommission zum Behufe der Procentsatz-Ermittelung mitzutheilen.

5) Wo in Absicht auf die Transit-Verhältnisse das Gebiet einer Vereinsverwaltung ganz oder theilweise dem Gebiete einer anderen Vereinsverwaltung zugerechnet wurde, bleibt, mit Ausnahme der unter Nr. 6 gedachten besonderen Fälle, auch künftig dieses Verhältniß bestehen, so daß demnach die letztere Verwaltung das Porto für diejenigen Strecken eines fremden Bezirkes, welche ihr bisher schon zugerechnet wurden, bezieht, wogegen sie, nach wie vor, an die betreffende andere Verwaltung die bisherige Vergütung zu zahlen hat.

6) Glaubt eine Vereinsverwaltung, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen, an eine andere Verwaltung für die Durchführung von Vereinssendungen höhere Anforderungen stellen zu können, so bleibt die Verständigung hierüber den betheiligten Verwaltungen überlassen, ohne daß dadurch ein Einfluß auf eine veränderte Procent-Berechnung geübt wird.

7) Neue Transit-Strecken, welche seit dem 1. Juli 1858 zur Benutzung gelangt sind, werden nur dann in Berechnung gezogen, wenn an einem Punkte derselben die Annahme oder Abgabe von Postgegenständen Statt findet.

Die Berechnung erfolgt alsdann bei der jeweiligen Procentsatz-Ermittelung in der Weise, daß für Transit-Strecken bis zu einer Länge von zwei Meilen einschließlich die Hälfte des ersten Progressions-Satzes bezüglich des Minimal- oder Werth-Porto-Satzes, und für Transit-Strecken von mehr als zwei Meilen das volle Porto in Ansatz zu kommen hat, insofern nicht besondere Vertragsverhältnisse eine solche Berechnung beschränken oder ausschließen.

8) Werden die Transport-Strecken eines Postbezirkes durch zwischenliegendes fremdes Vereinsgebiet unterbrochen, so hat bei der Taxirung behufs der Procentsatz-Ermittelung eine Zusammenrechnung der einzelnen solchergestalt unterbrochenen Transport-Strecken Statt zu finden, insofern nicht das zwischenliegende Gebiet in Absicht auf den Transit dem Gebiete zugerechnet wird, dem die getrennten Transport-Strecken angehören.

9) Der interne Transit, d. h. die Beförderung von internen Sendungen zwischen verschiedenen Theilen eines und desselben Postbezirkes im Transit durch fremdes zwischenliegendes Vereinsgebiet, wird durch die Festsetzungen über das Vereins-Fahrpostwesen in keiner Weise berührt, vielmehr bleiben die betreffenden Verträge, soweit sie sich auf den internen Transit erstrecken, unverändert in Kraft.

Das Porto für dergleichen interne Sendungen, welche durch fremdes Vereinsgebiet transitiren, gelangt nicht zur gemeinschaftlichen Vertheilung. Alle diesen internen Transit, sowie den etwa damit verbundenen Transit von Vereinssendungen

betreffenden Verhältnisse bleiben, nach wie vor, der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen; durch dergleichen Vereinbarungen darf aber das Verhältniß dem Vereine gegenüber nicht alterirt werden.

Abrechnung.

Art. 72.

Jede Vereinsverwaltung weist die von ihren Postanstalten für den Verein erhobenen Fahrpost-Porto- und Franko-Beträge durch Aufstellungen nach, welche sich die Rechnungsbehörden der mit einander in Kartenwechsel stehenden Vereins-Postanstalten gegenseitig zur Prüfung und Anerkennung zusenden.

Die Ergebnisse dieser Nachweisungen werden von einer durch die übrigen Verwaltungen zu wählenden Vereinsverwaltung zusammengestellt. Dieselbe hat nach Maßgabe der Procent-Sätze, welche von der Kommission (Art. 70) festgestellt sind, den wirklichen Antheil jeder Verwaltung an der Gesammt-Fahrposteinnahme zu ermitteln und unter Mittheilung des Rechnungsabschlusses an sämmtliche Vereins-Postverwaltungen die erforderliche Saldirung herbeizuführen.

Ueber den Abrechnungs-Modus, die Kontrole der Einnahmenachweisungen, die Revision der Karten u. s. w. werden zwischen den Vereinspostverwaltungen besondere Ausführungsbestimmungen vereinbart.

Abrechnung über unanbringliche Sendungen.

Art. 73.

Das Porto für unanbringliche Fahrpostsendungen trägt zunächst diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet diese Sendungen zurückgekommen sind.

Dagegen bleibt dieser Verwaltung der Erlös aus dem Verkaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenstände überlassen.

Deckt der Erlös das Porto und die sonstigen Kosten nicht, so steht es der betreffenden Verwaltung frei, den ungedeckten Betrag zu liquidiren. Die Liquidation wird von einer anderen Vereinsverwaltung bescheinigt und der Betrag von der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme in Abzug gebracht.

Porto-Niederschlagung.

Art. 74.

Niedergeschlagenes oder zurückgezahltes Porto wird in derselben Weise liquidirt, beziehungsweise der betheiligten Verwaltung erstattet, wie dieses im vorhergehenden Artikel bezüglich der ungedeckt gebliebenen Porto-Beträge für unanbringliche Sendungen vorgesehen ist.

Ist eine Postverwaltung durch gesetzliche oder administrative Bestimmungen zur Niederschlagung oder Rückzahlung eines Porto-Betrages veranlaßt, so soll die Bescheinigung der Liquidation in Bezug auf die Nothwendigkeit der Niederschlagung nicht beanstandet werden.

Gewährleistung.

Art. 75.

Für den Verlust oder die Beschädigung der zur Postbeförderung vorschriftsmäßig übergebenen Sendungen, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ersatz geleistet:

1) Dem Absender bleibt es freigestellt, den Werth der Sendung entweder nach dem wahren Werthe, oder nur theilweise oder gar nicht zu deklariren.

Ist bei der Aufgabe eine Werths-Deklaration erfolgt, so ist dieselbe bei der Feststellung des von Seiten der Postverwaltung in Verlust- oder Beschädigungs-Fällen zu leistenden Ersatzes maßgebend.

Beweist jedoch die Postverwaltung, daß die Deklaration den wahren Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur den letzteren zu ersetzen.

Vermag dagegen der Reklamant den Nachweis zu erbringen, daß und um wie viel der wirkliche Werth des Inhaltes der Sendung die Werths-Deklaration überstiegen habe, so ist im Falle eines theilweisen Verlustes (Abgangs) oder einer Beschädigung der Theil des wirklich erlittenen Schadens zu ersetzen, welcher sich nach dem Verhältnisse ergiebt, in welchem der deklarirte Werth der Sendung zu dem wirklichen steht.

Die Werths-Deklaration soll in der Landeswährung des Aufgabebezirkes erfolgen; der absendenden Postanstalt gegenüber haben die anderen Postverwaltungen nur die in jener Landeswährung angegebene oder darauf reducirte Summe zu vertreten.

Die Werths-Deklaration soll bei Sendungen mit Begleitbriefen sowohl auf dem Begleitbriefe, als auf der Sendung selbst, angegeben seyn. Wenn aber der Werth einer zur Postbeförderung angenommenen Sendung nur auf dem Begleitbriefe und nicht auch auf der Sendung selbst angegeben seyn sollte, so übt dieses auf die Ersatzleistung keinen Einfluß. Dasselbe gilt von dem Falle, wo die Werths-Deklaration zwar nur auf der Sendung selbst, nicht auch auf dem Begleitbriefe enthalten ist, die Sendung aber gleichwohl zur Postbeförderung angenommen und entweder dem Aufgeber eine Bescheinigung über eine geschehene Werthsangabe ertheilt oder die Sendung mit dem fraglichen Werthe in die Postbücher

eingetragen worden ist. Ist der Werth einer Sendung nicht übereinstimmend auf Begleitbrief und Sendung angegeben, so ist die Werthangabe auf dem Begleitbriefe für Porto-Berechnung und Ersatzleistung entscheidend.

Die Postanstalt, welche eine nicht mit der vorschriftsmäßigen Werths-Deklaration versehene Sendung, für welche gleichwohl nach dem Vorhergehenden zu haften seyn würde, annimmt, hat für die Nachholung des Erforderlichen zu sorgen, widrigenfalls sie für alle aus der Behandlung des Stückes als Sendung ohne Werthangabe hervorgehenden Nachtheile verantwortlich ist.

Findet sich in einer wegen beschädigter Emballage unterwegs von einer Postanstalt anderweit verpackten Sendung ein die Deklaration übersteigender Werthinhalt vor, so bleibt für die Haftung der Post die Deklaration des Absenders maßgebend.

2) Bei dem Verluste von nicht deklarirten Sendungen oder bei dem Abgange an denselben wird ein Ersatz von 10 Sgr. oder 50 Nkr. Oester. Währ. oder 30 Kr. Südd. Währ. für jedes abhanden gekommene Pfund oder den Theil eines Pfundes geleistet. Bei Beschädigungen nicht deklarirter Sendungen wird der wirklich entstandene Schaden, jedoch nur bis zu dem Maximal-Betrage von 10 Sgr. oder 50 Nkr. Oesterr. Währ. oder 30 Kr. Südd. Währ. für jedes beschädigte Pfund erstattet.

3) Für Beschädigungen oder Abgang am Inhalte einer Sendung haben die Postverwaltungen nur dann zu haften, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhaftem Zusammenhange mit der vorhandenen inneren Beschädigung beziehungsweise dem Abgange steht.

Außer diesem Falle tritt die Haftpflicht einer Postverwaltung nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auflieferung eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen gehörige Verpackung vollständig nachgewiesen wird.

Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung oder die Empfangsbescheinigung des Adressaten begründet bis zum Gegenbeweise die Vermuthung für den unversehrten Zustand der Sendung.

4) Für einen durch verzögerte Beförderung entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung innerhalb der für den Verlustfall gezogenen Grenzen nur dann Ersatz, wenn die Verspätung nachweislich durch das Verschulden der Post herbeigeführt und die Sache dadurch in ihrer Substanz verdorben ist.

5) Für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht Statt. Dagegen haben bei diesfallsigen Reklamationen zunächst diejenigen Postanstalten, von welchen die Sen-

dungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Aufgeber zu vertreten und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

6) Den Parteien gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Ersatzanspruch ist von Seiten des Absenders, und nur sofern dieser nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruches dem Adressaten zuweist, von letzterem zu erheben.

Der Ersatz kann gegenüber der Postverwaltung nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

7) Der den Ersatz leistenden Verwaltung bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirke der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postverwaltung, welche die Sendung von der vorhergehenden Verwaltung unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Vereins-Postverwaltung nachzuweisen vermag.

Von der Bestimmung, daß mit der unbeanstandeten Uebernahme die Haftpflicht auf die übernehmende Verwaltung übergeht, tritt in dem Falle eine Ausnahme ein, wo es sich um eine Spoliation oder Beschädigung handelt, welche ohne eine leicht wahrnehmbare Verletzung der Emballage oder des Verschlusses, sowie ohne Herbeiführung einer Gewichts-Differenz verübt worden ist, und deren Entstehung nicht hat ermittelt werden können. In diesem Falle haben die betheiligten Verwaltungen zu dem Schadenersatze in einem nöthigenfalls durch Schiedsrichterspruch (s. Nr. 8) festzustellenden Verhältnisse beizutragen.

8) Können bei Reklamations-Fällen die betheiligten Verwaltungen sich darüber nicht einigen, ob den ermittelten Umständen nach angenommen werden könne, daß die Beschädigung oder der Abgang Statt gefunden, während sich die Sendung in den Händen der Post befunden, dem Reklamanten also überhaupt ein Ersatz zu gewähren sey, oder darüber, ob und in welchem Maße die eine oder die andere Postverwaltung den Ersatz zu leisten bezw. dazu beizutragen hat, so kann auf eine schiedsrichterliche Entscheidung provocirt werden. Diese hat sich zunächst, sofern auch dieser Punkt noch streitig, darauf zu beziehen, ob im konkreten Falle dem Reklamanten überhaupt ein Ersatz zu gewähren sey, sodann aber auch darauf,

welche von den betheiligten Verwaltungen und mit welchen Beträgen sie zu dem zu gewährenden Ersatze beizutragen haben.

Das Schiedsgericht wird in einem solchen Falle, abweichend von den Bestimmungen des Artikels 78, in der Weise gebildet, daß jede der betheiligten Verwaltungen eine andere Verwaltung bezeichnet, die sämmtlichen benannten Verwaltungen aber eine dritte Verwaltung wählen, welche das Schiedsrichteramt zu versehen hat. Falls sich die benannten Verwaltungen über die zu wählende dritte Verwaltung nicht einigen können, so hat jede derselben eine Central-Postbehörde zu bezeichnen und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

In Fällen jedoch, wo es sich um einen Ersatzbetrag bis 20 Thlr. einschließlich handelt und wo die Verwaltungen des Aufgabe- und Bestimmungs-Ortes einverstanden sind, daß eine gemeinschaftliche Ersatzleistung erfolgen soll, findet eine Berufung an ein Schiedsgericht nicht Statt und ist die Entschädigung von sämmtlichen bei dem Transporte betheiligten Verwaltungen zu gleichen Theilen zu tragen.

9) Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereins-Postbezirken gewechselte Fahrpostsendungen, ohne Unterschied, ob der Verlust im Postbezirke der Aufgabe, oder im Bezirke einer anderen Postverwaltung Statt gefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben beförderten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Aeußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

Art. 76.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Aufgabe und Abgabe und bei der Weiter-Spedition gelten für den Vereins-Postverkehr die zwischen den Vereinsverwaltungen verabredeten besonderen Reglements und Instruktionen. Soweit in diesen besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die internen Vorschriften der einzelnen Postbezirke Anwendung.

Verfügungsrecht des Absenders.

Art. 77.

Der Absender ist befugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, als solche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden sind.

Schiedsrichterliche Entscheidung.
Art. 78.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Post-Administration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereins-Postverwaltung sich zugesellen. Falls die beiden Schiedsrichter über die ihnen zuzugesellende Verwaltung sich nicht vereinigen können, so hat jeder derselben eine Verwaltung zu bezeichnen und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

Ausbildung des Vereines.
Art. 79.

Die weitere Ausbildung des Vereines und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung, der Reglements und Instruktionen ist dem zeitweisen Zusammentritte der deutschen Post-Conferenz vorbehalten.

Diese Conferenz wird aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen gebildet, welche Mitglieder des deutschen Postvereines sind.

Jede der gedachten Postverwaltungen hat das Recht, zur Post-Conferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer anderen Verwaltung mit der Wahrnehmung ihrer Interessen und der Stimmführung zu betrauen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmen führen, so daß derselbe außer der eigenen Verwaltung nur noch eine zweite vertreten kann.

Mit dieser Beschränkung ist auch die Uebertragung der Stimme von einem Abgeordneten auf den anderen im Falle etwaiger Behinderung zulässig.

Stimmeneinhelligkeit erfordern alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

1) die Dauer und den Umfang des Vereines,
2) eine Veränderung des Vereins-Tarifes, und was dahin gehört, insbesondere auch der Transit- und sonstigen Gebühren,
3) den Bezug und die Theilung des Porto,
4) die direkte Einwirkung des Vereines auf die interne Postgesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete,
5) die Porto-Freiheiten,
6) die getroffenen Verabredungen über die Verhältnisse mit fremden Ländern, und
7) die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages entstandenen Irrungen.

In allen minder wichtigen Fällen genügt die absolute Majorität.

Sowohl bei Beschlüssen mit Stimmeneinhelligkeit, als bei solchen nach absoluter Majorität, bleibt die höchste Ratification vorbehalten; bei Gegenständen reglementarischer Natur bedarf es jedoch lediglich der durch absolute Stimmenmehrheit zu treffenden Vereinbarungen der Vereinsverwaltungen.

Ratification und Dauer des Vertrages.

Art. 80.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages werden bis zum 30. November 1860 erfolgen.

Der Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1861 in Wirksamkeit. Derselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1870 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Vom 1. Januar 1861 an treten der revidirte Postvereins-Vertrag vom 5. Dezember 1851 und die Nachtragsverträge vom 3. September 1855 und vom 26. Februar 1857 außer Wirksamkeit.

Frankfurt am Main den 18. August 1860.

Für **Oesterreich**	**Max Löwenthal.**
„ **Preußen**	**Carl Adolph Metzner.**
„ **Bayern**	**Joseph Baumann.**
„ **Sachsen**	**Anton von Zahn.**
„ **Hannover**	**Georg Dieterichs.**
„ **Württemberg**	**Friedrich Honold.**
„ **Baden**	**Hermann Zimmer.**
„ **Luxemburg**	
„ **Braunschweig**	**Friedr. Carl Aug. Ribbentrop.**
„ **Mecklenburg-Schwerin** . .	**Heinrich von Pritzbuer.**
„ **Mecklenburg-Strelitz** . .	**Heinrich von Pritzbuer,** vi substitutionis.
„ **Oldenburg**	**Joh. Theodor Gieske.**
„ **Lübeck**	**Hermann Lingnau.**
„ **Bremen**	**Heinrich Wilhelm Bartsch,** Dr.
„ **Hamburg**	**Carl Gustav Hencke.**
„ **Thurn und Taxis** . . .	**Ludwig Bang,** Dr.
	Georg Wilhelm Meyer.

Beilage B.

Reglement

für den Postvereins-Verkehr.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen über die Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

Die im Postvereins-Verkehre zur Versendung kommenden Gegenstände werden bei den Postanstalten in der Art abgefertigt, daß die Expedition der Briefpostsendungen stets getrennt von derjenigen der Fahrpostsendungen erfolgt.

Zur Briefpost gehören:

1) die Correspondenz der Mitglieder der Regenten-Familien der Postvereins-Staaten und des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis;
2) Briefe ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich;
3) schwerere Briefe bis zum Gewichte von 1/2 Pfund einschließlich, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mit Marken verlangt ist;
4) rekommandirte Briefe;
5) Briefe mit Waarenproben, Kreuz- oder Streifband-Sendungen, Zeitungen, Recepisse, Rückmeldungen, postamtliche Anfragen, Laufzettel u. dgl.;
6) die portofreien (amtlichen) Dienst-Correspondenzen bis zum Gewichte von 1 Pfund.

Zur Fahrpost sind zu rechnen:

1) gewöhnliche Briefe von 4 Loth und darüber, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers nicht vorgeschrieben ist;
2) Briefe mit deklarirtem Werthe;
3) Briefe, auf welche baare Einzahlungen Statt gefunden haben;
4) Briefe mit Postvorschüssen (Nachnahmebriefe);
5) Gelder und Päckereien aller Art.

Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen seyn.

§. 2.

Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dieses gilt auch bei solchen mit „poste restante" bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante" darf Statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet seyn.

§. 3.

Außenseite der Briefe.

Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten seyn.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellet, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

§. 4.

Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.

Jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von $1/2$ Pfund einschließlich, muß ein Begleitbrief beigegeben seyn, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert seyn darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertigt seyn muß.

§. 5.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth deklarirt wird, die Werthangabe, enthalten seyn. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem

Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen seyn.

§. 6.

Mehre Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehre Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werths-Deklaration.

Gehören mehre Stücke mit Werths-Deklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Stückes besonders angegeben seyn.

§. 7.

Signatur.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse oder aus mehren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar und darf den Sendungen von deklarirtem Werthe nicht aufgeklebt seyn. Insbesondere empfiehlt es sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf s. g. Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

§ 8.

Deklaration.

Die Deklaration des Werthes einer Sendung muß, bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Die Deklaration des Werthes einer Sendung hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen.

Besteht eine Geldsendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduktion vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken. Bei Werthsendungen aus Ländern außerhalb des Postvereines erfolgt die Reduktion in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangs-Grenzpostanstalt.

Jeder auf der Adresse einer Sendung in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag gilt in Absicht auf die Porto-Erhebung als Werths-Declaration des Inhaltes, also auch die Bezeichnung: Urkunde, Wechsel, Quittung ꝛc. über 1000 fl.

§. 9.

Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transport-Strecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhaltes haltbar und sichernd eingerichtet seyn.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften- oder Akten-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpostgegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt seyn.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt seyn.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt seyn, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestiget seyn.

Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w. auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsortes, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen seyn, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transportes eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen.

§. 10.

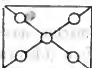
Verschluß.

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet seyn, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Sendungen unter Band, sowie der Muster-Sendungen, (vergleiche §.§. 14 und 15).

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

Der Verschluß einer jeden Fahrpostsendung, mit Ausnahme der undeklarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 1/2 Pfund einschließlich, sowie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungs-Briefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt seyn, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.



Briefe mit deklarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung verschlossen seyn.

§. 11.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen insbesondere.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen seyn. (S. §. 10, letzter Absatz).

Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestiget seyn, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transportes nicht Statt finden kann.

Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld das Gewicht von 1/2 Pfund nicht übersteigen.

Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt seyn.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz seyn. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel deutlich aufgedrückt seyn. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer seyn.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertiget, gut gefügt und fest vernagelt seyn, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen seyn, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen seyn.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt seyn, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt seyn. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt seyn.

§. 12.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerksgegenstände, Reib- oder Streich-Zünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Aether oder Naphta,

Photogen, Mineral-Säuren u. s. w. Ebenso bleibt flüssige Hefe und Most von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Post aufgeben, haben vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 13.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhaltes der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst deklarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

Das Gewicht einer Fahrpostsendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Den einzelnen Postverwaltungen bleibt unbenommen, sich wegen Annahme eines höheren Maximal-Gewichtes für den gegenseitigen Verkehr zu verständigen.

§. 14.

Sendungen unter Band.

Gegen die für Sendungen unter Band festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopir-Maschine oder mittelst Durchdruckes hergestellten Schriftstücke, sowie gebundene Bücher. Die Sendungen müssen offen unter schmalem Streif- oder Kreuz-Bande eingeliefert werden. Das Band

muß dergestalt angelegt seyn, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhaltes der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Sendungen müssen frankirt seyn und dürfen das Gewicht von einem halben Pfunde einschließlich nicht übersteigen.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuz-Bande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht seyn.

Mehre Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen seyn.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Abschneiden oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten u. s. w. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt seyn.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift, hinzugefügt werden. Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehren Theilnehmern der Handlung versehen seyn. Den Correctur-Bogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuscript darf dagegen den Correctur-Bogen nicht beigefügt werden.

Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dergleichen Sendungen abgesandt, so ist das gewöhnliche Brief-Porto nebst dem Zuschlage, ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzband-Marken, zu erheben.

§. 15.

Waarenproben und Mustersendungen.

Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt seyn, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt seyn, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

§. 16.

Rekommandirte Briefe.

Briefpostsendungen, welche unter Rekommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (rekommandirt, chargé, empfohlen) versehen werden.

Keine Verwaltung ist verpflichtet, Briefe, die mit dem Rekommandations-Zeichen versehen im Briefkasten vorgefunden werden, als rekommandirt behandeln zu lassen, es sey denn, daß dieselben vollständig, einschließlich der Rekommandations-Gebühr, mit Marken frankirt sind.

§. 17.

Retour-Recepisse.

Wünscht der Absender einer rekommandirten Briefpostsendung oder einer Fahrpostsendung eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein“ („Retour-Recepisse“) auf der Adresse ausgedrückt seyn.

Die Weigerung des Adressaten, den Rückschein zu unterfertigen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

§. 18.

Durch Expressen zu bestellende Briefe.

Briefe, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: „durch Expressen zu bestellen“ enthalten.

§. 19.

Nachnahmesendungen.

Briefe und sonstige Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet (Vorschußsendungen, Postvorschüsse), müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme von . . . ."

und die Thaler= oder Gulden=Summe in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

§. 20.

Baare Einzahlungen.

Den Beträgen, welche zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger eingezahlt werden (baare Einzahlungen), muß ein einfacher gewöhnlicher Brief oder ein leeres Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf rekommandirte Briefe, auf Briefe mit deklarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werths=Deklaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . . "

vermerkt, die Thaler= oder Gulden=Summe auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt seyn.

§. 21.

Frankirungs=Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungs=Zwang besteht.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs=Vermerk (frei, franko, fr. rc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs=Vermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief=Couverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs=Vermerkes amtlich attestirt.

Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungs=Zwang besteht, von den Absendern nicht oder ungenügend frankirt in den Briefkasten gelegt worden sind, so werden dieselben nicht abgesandt, sondern am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

§. 22.

Speditions-Wege für Fahrpostsendungen.

Dem Aufgeber einer Fahrpostsendung soll in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, freistehen, den Speditions-Weg selbst zu bestimmen.

§. 23.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Aufgeber.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Um-Speditionsorte.

In welcher Weise sich Derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, bei der absendenden Postanstalt über seine Berechtigung dazu und über seine Persönlichkeit auszuweisen hat, bestimmen die für jeden Postbezirk dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat Derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertiget das Reklamations-Schreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeortes amtlich bescheiniget hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dieses geschehen, muß in der Depesche bemerkt seyn.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franko, nicht aber das durch Marken entrichtete Franko zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten und zwar bei Fahrpostsendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

§. 24.

Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten an Um-Speditionsorten.

Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung

einer Sendung an den Ersteren auch an einem Um-Speditionsorte Statt finden, wenn dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird.

Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Vereinskarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich Statt gehabten Beförderung berechnet.

§. 25.

Unbestellbare Postsendungen.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung (cf. §. 26) nicht möglich oder nicht zulässig ist;

2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;

3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit „poste restante“ bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;

4) wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werths-Deklaration deßhalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehre dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle andere Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Abgabepostanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden und die Veräußerung des Inhaltes für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falles, daß und weßhalb die Veräußerung erfolgt sey, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen seyn. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu verbotenen Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dieses möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. 26.

Nachsendung der Postsendungen.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohn-Ort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohn-Ort bekannt, so werden ihm Briefpostgegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpostsendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen Statt gefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 27.

Mit fremden Freimarken versehene Briefe.

Wenn in einem Vereinsgebiete Briefe mit Franko-Marken oder gestempelten Couverts eines anderen Gebietes zur Post kommen, so sind solche Briefe wie unfrankirte Briefe zu behandeln und die fremden Marken als ungültig zu bezeichnen.

Sind aber dergleichen Briefe nach demjenigen Vereinsgebiete bestimmt, welchem die Marken oder die gestempelten Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das, nach Abzug des Werthes der Marken oder des Couverts verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Werth der unrichtig verwendeten Marken.

§. 28.

Briefe, welche an Postanstalten couvertirt sind.

Wenn zwei oder mehre Briefe oder Kreuzbandsendungen unter Couvert an Postanstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Brief-Porto zu belegen, soweit sie nicht bereits mit Marken oder Couverts vorschriftsmäßig frankirt sind. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe u. s. w. hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

§. 29.

Einziehung der Bestellgebühr vom Absender.

Von den Adressaten nicht berichtigte Bestellgebühr darf an den Aufgeber der Postsendung nicht zurückgerechnet werden.

Nach erfolgter Verständigung zwischen den betheiligten Postverwaltungen soll jedoch gestattet seyn, für Briefe von Privaten an Behörden die Bestellgebühr vom Aufgeber einzuheben und als Weiter-Franko an die bezugsberechtigte Postanstalt zu vergüten.

§. 30.

Gebührenfreie Anrechnung von Postgefällen.

Für die Anrechnung von Postgefällen irgend welcher Art, welche von dem Absender nicht voraus entrichtet worden sind, darf der Ansatz und die Einziehung einer Procura-Gebühr auch in dem Falle nicht erfolgen, wenn vorschriftsmäßig die betreffenden Gefälle bei der Auflieferung der Sendung zur Post hätten vorausbezahlt werden müssen.

§. 31.

Lagergeld.

Die Postverwaltungen derjenigen Vereinsbezirke, in denen gesetzlich die Erhebung von Lagergeld für solche Fahrpostgegenstände vorgeschrieben ist, welche längere Zeit bei der Postanstalt aufbewahrt werden müssen, dürfen für unbestellbare, nach dem Abgangsorte zurückzusendende Fahrpostsendungen dieses Lagergeld nicht in Anrechnung bringen.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben auf erstatteten Vortrag im Großherzoglichen Gesammt-Ministerium dem Glas-Fabrikanten Dr. Johann Peter Jordan zu Kosten auf diesfallsiges Nachsuchen ein Erfindungs-Patent auf ein von ihm unter dem Namen Extrakt-Kohle hergestelltes künstliches Brenn-Material, bezüglich auf ein Verfahren, mineralische und sonstige Brennstoffe zu verbessern und zu technischen Zwecken brauchbar zu machen, auf die Dauer von fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den ganzen Umfang des Großherzogthumes mit der Wirkung zu ertheilen geruht, daß ohne Zustimmung des Patent-Inhabers Niemand die gedachte Erfindung anzuwenden berechtigt ist, ohne daß jedoch dadurch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung beschränkt werden soll.

Uebrigens ist bei Bewilligung des Patentes, welches dann als erloschen zu betrachten ist, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der Erfindung im Großherzogthume dem Großherzoglichen Staats-Ministerium nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen wird, die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der laut Bekanntmachung vom 3. März 1843 — Regierungs-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13 bis 16 — in den Zollvereinsstaaten bei Erfindungs-Patenten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Nachdem die diesfallsige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 2. Januar 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement des Innern.
Für den Departements-Chef.
J. von Helldorff.

II. Nachdem der hiesigen Großherzoglichen Bezirks-Kataster-Führung auch das Kataster von Großobringen zur Führung übertragen worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 5. Januar 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.
G. Thon.

Druck der Hof-Buchdruckerei in Weimar.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 3. Weimar. 30. Januar 1861.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Nachdem die Aktionäre der Thüringischen Eisenbahngesellschaft in ihrer am 13. August d. J. gehaltenen ordentlichen General-Versammlung beschlossen haben, bei den betheiligten Regierungen die Aufhebung des §. 10 ihres Gesellschafts-Statuts und die Genehmigung der in den §.§. 1 bis 8 des nachstehenden Statut-Nachtrages enthaltenen Bestimmungen in Antrag zu bringen, auch die Vorstände der Thüringischen Eisenbahngesellschaft sich mit dem Inhalte dieses Nachtrages einverstanden erklärt und um Bestätigung des letzteren gebeten haben: so ist mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, im Einverständnisse mit der Königlich Preußischen und mit der Herzoglich Sachsen Coburg-Gothaschen Staatsregierung die erbetene Bestätigung ertheilt worden.

Dem gemäß wird der nachstehende Nachtrag zu dem mittelst Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Juli 1844 publicirten Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft (Regierungs-Blatt vom Jahre 1844 Seite 74 und folg.) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 20. Dezember 1860.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
von Watzdorf.

Nachtrag
zum
Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Der §. 10 des Statuts der Thüringischen Eisenbahngesellschaft wird hiermit aufgehoben. An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 2.

Für das Thüringische Eisenbahnunternehmen wird

1) ein Reserve-Fonds und 2) ein Erneuerungs-Fonds gebildet.

§. 3.

Der Reserve-Fonds ist bestimmt zur Deckung etwaiger durch außerordentliche Fälle entstandener Ausgaben, sowie zur Tragung der Kosten für Vermehrung der Betriebsmittel; der Erneuerungs-Fonds dagegen zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung der Schienen, Schwellen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues der Eisenbahn mit Einschluß der Weichen, sowie der Erneuerung der Locomotiven nebst Tendern und der Wagen aller Art.

§. 4.

Zu den Erneuerungen sind zu rechnen:

a) bei den Locomotiven und Tendern die Auswechselung der Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Sieberohre, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, ganzer Wasserbehälter und Bremsen;

b) bei den Wagen die Auswechselung von ganzen Kasten, Federn, Achsen, Rädern, Radreifen, Bremsen und der Umbau des Innern ganzer Coupées.

§. 5.

Der Reserve-Fonds wird mit einem Maximal-Betrage von 100,000 Thlrn. ausgestattet. Die Zinsen desselben fließen in die Betriebskasse.

§. 6.

Sobald der Reserve-Fonds einen geringeren Bestand als 100,000 Thlr. nachweist, müssen demselben aus der Betriebskasse so lange Zuschüsse gewährt werden, bis dessen ursprüngliche Höhe erreicht ist. Das Maximum dieses Zuschusses wird für Ein Jahr auf ein Zehntel-Procent des Stamm-Aktienkapitals, also auf 9000 Thlr. festgesetzt, insofern nicht die Gesellschaftsvorstände mit Genehmigung der drei hohen Staatsregierungen eine Erhöhung dieses Betrages für nothwendig erachten.

§. 7.

Zu dem Erneuerungs-Fonds ist außer dem jährlichen Erlös aus dem Verkaufe der alten Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel vom 1. Januar 1861 ab jährlich ein dem Bedürfnisse entsprechender Beitrag aus den Betriebseinnahmen zu gewähren und zwar nach Procent-Sätzen berechnet:

a) auf den Werth der Schienen und Schwellen,

b) auf den Werth der Locomotiven nebst Tendern und der Wagen.

§. 8.

Die Zinsen von den Kapitalen des Erneuerungs-Fonds fließen in die Betriebskasse.

II. Mit Hinblick auf die eingreifenden Bestimmungen im §. 6 des unter'm 13. Mai 1859 erschienenen Nachtrages zum Gesetze vom 28. August 1826 über die öffentliche Anstalt der Brandversicherung wird hiernach angeordnet, daß Gesuche um Ertheilung der nach Maßgabe der Ministerial-Bekanntmachungen vom 26. Januar 1853 (S. 34 flg. des Regierungs-Blattes auf das Jahr 1853) und vom 4. Dezember 1855 (S. 170 flg. des Regierungs-Blattes auf das Jahr 1855) erforderlichen Erlaubniß zur Versicherung inländischer Gebäude bei einer auswärtigen Feuer-Versicherungsanstalt nicht bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium unmittelbar, sondern bei dem Großherzoglichen Rechnungsamte des Bezirkes, hinsichtlich des Ortes Oldisleben aber bei dem Großherzoglichen Rentamte daselbst anzubringen sind.

Von diesem ist jedes solche Gesuch, gehörig vorbereitet, ohne Verzug anher vorzulegen. Namentlich ist dabei jedesmal anzugeben:

1) ob das fragliche Gebäude und mit welcher Quote des Schätzungswerthes ingleichen ob mit oder ohne Mauerwerk bei der Landes-Brandversicherungsanstalt versichert und unter welcher Nummer es in das Brandversicherungs-Kataster eingetragen ist; oder

2) ob und aus welchem Grunde dieses Gebäude zur Zeit oder überhaupt der Versicherung bei der Landes-Brandversicherungsanstalt nicht unterliegt;

3) ob und zu welcher Quote des Schätzungswerthes dasselbe bei einer auswärtigen Anstalt, auch welcher, bereits versichert worden ist und ob diese Versicherung noch läuft; ferner,

4) falls bei der beabsichtigten auswärtigen Versicherung zugleich eine Herabsetzung der Versicherungs-Quote bei der Landesanstalt einzutreten hat, wann der Antrag auf diese Herabsetzung gestellt worden ist und bis wann daher die seitherige Versicherungs-Quote noch in Kraft bleibt, ingleichen ob das erforderliche Zeugniß der Hypotheken-Behörde darüber beigebracht ist, daß der beabsichtigten Veränderung der Versicherungs-Quote von dort aus nichts entgegensteht; endlich

5) ob der Schätzungswerth, welcher der beabsichtigten auswärtigen Versicherung zu Grunde liegt, mit der im Landes-Brandkataster eingezeichneten Brand-Taxe übereinstimmt, oder ob anderen Falles gegen jenen Schätzungswerth Bedenken bestehen.

Es wird dieses zur Nachachtung für die Antragsteller sowohl, als für die betreffenden Behörden hierdurch bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß derglei-

chen unmittelbar anher gerichtete Anträge an das betreffende Amt zur Instruirung ohne Weiteres abgegeben werden.

Weimar am 11. Januar 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

III. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben auf erstatteten Vortrag im Gesammt-Ministerium dem Mühlenbauer Albert Krause zu Unterneusulza auf diesfallsiges Nachsuchen ein Erfindungs-Patent auf eine dem unterzeichneten Staats-Ministerium durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zur Fabrikation hölzerner Schuhnägel auf die Dauer von fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den ganzen Umfang des Großherzogthumes mit der Wirkung zu ertheilen geruht, daß ohne vorherige Zustimmung des Patent-Inhabers Niemand die gedachte Erfindung auszuführen oder anzuwenden berechtigt ist, ohne daß jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung beschränkt werden soll.

Uebrigens ist bei Bewilligung des Patentes, welches dann als erloschen zu betrachten ist, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der Erfindung im Großherzogthume dem Großherzoglichen Staats-Ministerium nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen wird, die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der laut Bekanntmachung vom 3. März 1843 — Regierungs-Blatt v. J. 1843 S. 13 bis 16 — in den Zollvereins-Staaten bei Erfindungs-Patenten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Nachdem die diesfallsige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird solches andurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 16. Januar 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef.
J. von Helldorff.

Druck der Hof-Buchdruckerei in Weimar.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.



Nummer 4. **Weimar.** 15. Februar 1861.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

rc. rc.

Nachdem die Regierungen der zum deutschen Zoll- und Handels-Vereine gehörenden Staaten die gänzliche Aufhebung der Abgaben für den Waarendurchgang, mit Einschluß der an Stelle der Durchgangsabgaben bestehenden Ausgangsabgaben, und die entsprechende Abänderung des durch Unser Gesetz vom 29. Oktober 1856 (Regierungs-Blatt Nr. 26) publizirten Vereins-Zolltarifes beschlossen haben, verordnen Wir zu Folge dieses Vereinsbeschlusses hierdurch mit im Voraus ertheilter Zustimmung des getreuen Landtages:

Artikel 1.

Vom 1. März dieses Jahres an sind die Abgaben für den Waarendurchgang (dritte Abtheilung des Tarifes), ferner die in der zweiten Abtheilung des Tarifes unter Position 2 a, Position 5 e 2 und 3, Position 5 f 1 und Position 26 Anmerkung 1 festgesetzten Ausgangszölle aufgehoben. Die unter diesen Positionen begriffenen Gegenstände werden der ersten Abtheilung des Tarifes zugewiesen, mithin von jeder Abgabe befreit.

Artikel 2.

Alle diejenigen Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen, welche mit der Aufhebung der Durchgangszölle nicht vereinbar sind, treten von gleichem Zeitpunkte an außer Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 6. Februar 1861.



Carl Alexander.

von Watzdorf. G. Thon.

Gesetz,
die Aufhebung der Durchgangsabgaben betreffend.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Um sowohl die von der Großherzoglichen Landes-Brandversicherungsanstalt für die in den vorausgegangenen Jahren sich ereigneten Brandschäden zu decken, als auch zur Bestreitung der bei jener Anstalt weiter vorkommenden laufenden Ausgaben, wird hiermit von jedem Thaler der von den Gebäudebesitzern im Großherzogthume auf dem Grunde des Brandversicherungs-Katasters für das laufende Jahr 1861 zu vergebenden Konkurrenz-Summen ein Beitrag von

Einem halben Pfennig L. W.

dergestalt ausgeschrieben, daß derselbe mit

dem 15. April d. J.

von sämmtlichen Kontribuenten erhoben und beigebracht werden soll.

Es wird solches den betheiligten Gebäudebesitzern, sowie den betreffenden Ober- und Unter-Einnahmen zur Nachricht bekannt gemacht, und werden nicht nur die Ersteren zugleich aufgefordert, die fraglichen Beiträge zu dem vorbezeichneten Termine pünktlich abzuführen und zu berichtigen, sondern es erhalten auch sämmtliche Orts-Steuereinnehmer die Anweisung, in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 2. Juni 1854 über die Erhebung der direkten Steuern und der Landes-Brandversicherungsbeiträge für die ungesäumte Beibringung und Einlieferung der desfallsigen Gelder an die ihnen vorgesetzten Einnahmestellen in den gesetzlich annehmbaren Münzsorten, ohne erst weitere besondere Anweisung hierzu zu erwarten, pflichtmäßig Sorge zu tragen.

Wegen der etwa verbleibenden Restzahlungen ist übrigens allenthalben den Vorschriften der vorangezogenen Verordnung vom 2. Juni 1854 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1850 nachzugehen. Weimar am 3. Januar 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.
G. Thon.

II. In Folge einer unter den Zollvereins-Regierungen getroffenen Vereinbarung ist künstlich hergestelltes sowohl, als natürliches Paraffin allgemein dem Zollsatze von Einem Thaler nach Position II 36 des Vereins-Zolltarifes zugewiesen worden, was hiermit als Ergänzung des amtlichen Waarenverzeichnisses zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar am 28. Januar 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.
G. Thon.

III. Mit Bezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. September 1854 (Seite 333 des Regierungs-Blattes) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Königlich Preußischen Steueramte zu Zeitz die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II beigelegt worden ist.

Weimar am 28. Januar 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.
G. Thon.

IV. Die in der Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 27. vorigen Monats (Regierungs-Blatt v. J. 1861 Nummer 1) angegebenen Arzenei-Preise sind folgendermaßen zu berichtigen.

Es sollen kosten:

Cortex Chinae regiae contus. et gr. mod. pulv. die Unze 8 Gr. 8 Pf.
Decoctum Zittmanni fort. 24 Pfund 128 Gr. 10 Pf.
Ferro-Kali tartaricum die Unze 3 Gr. 8 Pf.
Flores Sambuci die Unze 1 Gr.
„ „ conc. et gr. mod. pulv. die Unze 1 Gr. 6 Pf.

Weimar am 29. Januar 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement des Innern.
Für den Departements-Chef.
J. von Helldorff.

V. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. Mai 1860 wegen gänzlicher Einziehung der älteren Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen im Gesammtbetrage von 600,000 Thalern wird hierdurch nochmals daran erinnert,

1) daß

vom ersten März dieses Jahres an

die nach der Bekanntmachung vom 4. Februar 1848 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847" ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern bei den öffentlichen Kassen des Großherzogthumes nicht weiter in Zahlung anzunehmen sind;

2) daß dagegen die gedachten älteren Kassenanweisungen noch

bis einschließlich den ein und dreißigsten Mai dieses Jahres

bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse zu Weimar gegen neue dergleichen, nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859" ausgegebene umgetauscht werden können;

3) daß aber

mit dem Eintritte des ersten Juni dieses Jahres

alle „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847" ausgegebene Großherzoglich Sächsische Kassenanweisungen, theils auf Einen Thaler, theils auf Fünf Thaler lautend, völlig werthlos werden und dagegen auch eine Berufung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Weimar am 1. Februar 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.
G. Thon.

Druck der Hof-Buchdruckerei in Weimar.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 5. **Weimar.** 21. März 1861.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

Nachdem Zweifel darüber entstanden sind, von welchem Zeitpunkte an hinsichtlich der in Ablösungs- und Grundstückszusammenlegungs-Sachen erwachsenen Kosten und Verläge der Special-Kommissare und ihrer Gehülfen nach §. 220 des Gesetzes über die Ablösung grundherrlicher Rechte vom 18. Mai 1848 im Zusammenhalt mit §. 3 Ziffer 2 und 3 und §.§. 5 und 6 des Gesetzes über Abkürzung der Fristen zur Verjährung gewisser Forderungsrechte ꝛc. vom 26. März 1839 die Verjährungsfrist zu laufen beginne, haben Wir in Anwendung des durch §. 61 des revidirten Grundgesetzes vom 15. Oktober 1850 Uns vorbehaltenen landesfürstlichen Rechtes behufs authentischer Interpretation der bezeichneten Gesetzesstellen zu verordnen beschlossen, wie folgt:

Für alle in Ablösungs- und Grundstückszusammenlegungs-Sachen erwachsenen Kosten und Verläge der bestellten Special-Konnnissare und ihrer Gehülfen beginnt die Verjährung mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem diese Kosten und Verläge von der General-Kommission festgestellt worden sind.

Urkundlich haben Wir dieses provisorische nur bis zum Schlusse des nächsten ordentlichen Landtages gültige Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 9. Februar 1861.



Carl Alexander.

von Watzdorf. G. Thon.

Provisorisches Gesetz
zur Interpretation des Gesetzes über die Ablösung grundherrlicher Rechte vom 18. Mai 1848 und des Gesetzes über die Abkürzung der Fristen zur Verjährung gewisser Forderungsrechte rc. vom 26. März 1839 in Bezug auf den Anfangs-Termin der Verjährung hinsichtlich der Kosten und Verläge der Special-Kommissare und ihrer Gehülfen.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden
Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg
rc. rc.

Nachdem die Regierungen des deutschen Zoll- und Handels-Vereines übereingekommen sind, die Eingangsabgabe von Zinn allgemein, ohne Unterschied des Ursprunges, aufzuheben, verordnen Wir, mit im Voraus ertheilter Zustimmung des getreuen Landtages, in weiterer Abänderung des durch Unser Gesetz vom 29. Oktober 1856 (Regierungs-Blatt S. 251) publizirten Vereins-Zolltarifes:

Vom 1. April 1861 an tritt den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind — in der ersten Abtheilung des Tarifes — aus der zweiten Abtheilung des Tarifes, Position 43 Anmerkung, hinzu:

Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altes Zinn.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 11. März 1861.



Carl Alexander.

von Watzdorf. G. Thon.

Gesetz,
Abänderung des Vereins-Zolltarifes
betreffend.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 11. Mai 1854 (S. 219 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1854) werden die Gemeindevorstände des Großherzogthumes hierdurch wiederholt angewiesen, von jeder in die Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Jena erfolgten Einlieferung einer geisteskranken, weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft befindlichen Person dem zuständigen Einzelgerichte zum Zwecke der Bestellung eines Kurators alsbald Nachricht zu geben.

Die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren haben die Befolgung dieser Anordnung aufmerksam zu überwachen.

Weimar am 13. Februar 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef.
J. von Helldorff.

II. Unter Rückbezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 14. April 1855 wird hiermit anderweit bestimmt, daß die erforderlichen Abgangslisten zu den Einkommensteuer-Rollen zweiten Theiles der Orts-Quoten zweiter Abtheilung für das zweite Semester jedes Jahres zunächst von der Orts-Steuereinnahme jedes Ortes, auf dem Grunde der von dem Gemeindevorstande an die Orts-Steuereinnahme zu gebenden Notizen über die Personen, welche den Ort ihres bisherigen Aufenthaltes in der ersten Hälfte des Jahres verlassen haben, oder, ohne Erben

zu hinterlassen, die das von dem Verstorbenen betriebene Geschäft oder Gewerbe fortsetzen, mit Tode abgegangen sind, bezüglich auf dem Grunde einer Vakat-Bescheinigung hierüber, mit genauer Angabe der Nummer, des Namens, des Steuer-Kapitals und des Jahres-Steuerbetrages, mit welchem die abgehenden Steuerpflichtigen in der bezüglichen Steuerrolle sich eingetragen befinden — aufzustellen, sodann aber diese Listen, mit der ihnen beizufügenden Bescheinigung des Gemeindevorstandes über den Grund des Steuerabganges versehen, bis zum 1. August jedes Jahres an das Großherzogliche Rechnungsamt des Bezirkes oder an die mit Besorgung der Steuer-Lokalkommissions-Geschäfte des Ortes beauftragte Behörde pünktlich einzureichen.

Sämmtliche Rechnungsämter und Steuer-Lokalkommissionen haben für die Ausführung dieser anderweiten Bestimmung die geeignete Sorge zu tragen und sowohl diese Abgangslisten, als auch die Zugangslisten für das zweite Semester jedes Jahres bis zum

15. August jedes Jahres

anher einzusenden. Wegen Erlangung der benöthigten Formulare zu den Abgangslisten und zu den Zugangslisten zweiten Theiles der Orts-Quoten zweiter Abtheilung, zu welchen Listen auch besondere Titelbogen abgegeben werden — haben sich dieselben an die Schreib-Materialien-Verwaltung des unterzeichneten Ministerial-Departements zu wenden.

Weimar am 19. Februar 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.
G. Thon.

III. Ein unvermeidlich gewesenes Steigen des Kur- und Verpflegungs-Aufwandes für die Pfleglinge dritter Klasse in der Großherzoglichen Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt, zu Jena, erheischt eine entsprechende Erhöhung der bezüglichen Vergütungssätze, und zwar auf 108 Thlr. für jeden männlichen und auf 105 Thlr. für jeden weiblichen Pflegling jährlich. Diese Beträge sind von den Betheiligten vom 1. April d. J. an an die Kasse der genannten Anstalt zu entrichten.

Solches wird zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Weimar am 7. März 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement des Innern.
von Watzdorf.

Druck der Hof-Buchdruckerei in Weimar.

Regierungs-Blatt
für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 6. Weimar. 19. April 1861.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Vom 1. März d. J. an wird das in dem Königlich Hannover'schen Hauptzoll-Amtsbezirke Nordhorn belegene Nebenzollamt II. zu Getelo in ein Nebenzollamt I., dagegen das in demselben Hauptzoll-Amtsbezirke belegene Nebenzollamt I. zu Lage in ein Nebenzollamt II. verwandelt werden, was unter Bezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. September 1854 (Seite 333 des Regierungs-Blattes) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar am 16. Februar 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.
G. Thon.

II. Dem Königlich Preußischen Nebenzollamte I. zu Eydtkuhnen ist neuerdings die Ermächtigung zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. beigelegt worden, was mit Bezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 18. Juni 1860 (Seite 62 des Regierungs-Blattes) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar am 11. März 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.
Für den Departements-Chef.
K. Bergfeld.

III. Da sich besonders an von dem Wohnsitze eines zur Praxis berechtigten Thierarztes entfernteren Orten des Großherzogthumes öfters ein Mangel an solchen Personen fühlbar gemacht hat, welche fähig und verpflichtet sind, die an Thieren etwa erforderlichen sogenannten niederen chirurgischen Operationen zu verrichten: so ist von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, auf Vortrag im Großherzoglichen

Gesammt-Ministerium beschlossen worden, dergleichen Personen thunlichst nach Maßgabe des Bedürfnisses und mit dem Rechte zu konzessioniren, in den vorkommenden bezüglichen Fällen in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 93 der Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858, die Gebühren der Viehverschneider betreffend, liquidiren zu dürfen.

Es sollen sich diese Konzessionen auf die Verrichtung von Blutentziehungen mittelst des Aderlassens, Scarificirens oder Ansetzens von Blutegeln, auf die Anlegung von Fontanellen, auf das Einziehen von Eiterbändern und auf die Beibringung von Klystieren beschränken und soll die gewerbsmäßige Ausübung dieser Verrichtungen bei Vermeidung der im Artikel 247 des Strafgesetzbuches geordneten Strafen nur in solchen Fällen gestattet seyn, wo ein approbirter Thierarzt eine der genannten Operationen mit Genehmigung des Besitzers des bezüglichen Thieres anordnet oder der Besitzer dieselbe sonst verlangt hat.

Bewerber um eine derartige Konzession, als welche namentlich auch Landwundärzte und Schmiedemeister auftreten können, haben sich mit ihrem desfallsigen Gesuche zunächst an den Großherzoglichen Direktor des betreffenden Verwaltungsbezirkes zu wenden und demselben durch ein Zeugniß des zuständigen Großherzoglichen Landthierarztes nachzuweisen, daß sie die nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen. Die Art und Weise, diese zu erlangen, bleibt freigestellt.

Dem Großherzoglichen Bezirks-Direktor liegt es ob, die Gesuche nach sorgfältiger Prüfung der obwaltenden Umstände mit seinem Gutachten dem unterzeichneten Staats-Ministerium zur Schlußfassung vorzulegen.

Vorstehendes wird zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Weimar am 20. März 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Watzdorf.

IV. Unter Rückbezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 26. April 1852 (Seite 112 des Regierungs-Blattes) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Großherzogthume Luxemburg die Waaren-Kontrole im Binnenlande ausnahmsweise bis auf Weiteres nur noch fortbestehen wird

1) für Wein in den Distrikten Luxemburg und Grevenmacher und
2) für Kaffee in den Distrikten Luxemburg, Mersch und Diekirch.

Weimar am 20. März 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

V. Nachdem die am hiesigen Orte eingerichtete Bezirks-Katasterführung in ihrem seitherigen Umfange dem Großherzoglichen Rechnungsamte hier übertragen worden ist, wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 3. April 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.

Für den Departements-Chef.

K. Bergfeld.

VI. In Folge eines Expeditions-Versehens ist der mittelst Ministerial-Bekanntmachung vom 20. December 1860 (Regierungs-Blatt v. J. 1861 S. 57) zur Publikation gelangte Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft als nur acht Paragraphen enthaltend bezeichnet und deshalb der allseitig genehmigte §. 9 des Nachtrages nicht mit zur Publikation gebracht worden. Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird daher, zur Ergänzung des der Eingangs erwähnten Bekanntmachung beigefügten Statut-Nachtrages, noch die nachfolgende Bestimmung:

§. 9.

„Die Angemessenheit der Prozent-Sätze, nach denen die jährlichen Rücklagen für den Erneuerungs-Fonds bemessen werden (§. 7), bleibt einer durch den Verwaltungsrath und die Direktion von fünf zu fünf Jahren vorzunehmenden Revision unterworfen, zu welcher die Genehmigung der drei hohen Staatsregierungen erforderlich ist. Die Höhe des Erneuerungs-Fonds darf den Betrag von Vier Hundert und Fünfzig Tausend Thalern ohne ausdrückliche Zustimmung der General-Versammlung nicht übersteigen, doch soll durch diese Bestimmung den aus §. 24 des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 entspringenden Verpflichtungen der Gesellschaft nicht präjudicirt werden."

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 27. März 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

von Watzdorf.

VII. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben anzuordnen gnädigst geruhet, daß die Wahl der sämmtlichen Abgeordneten für den nächsten sechszehnten Landtag des Großherzogthumes nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. April 1852 im Laufe des Monates Juli d. J. vorgenommen werde.

Das unterzeichnete, nach §. 11 des angezogenen Gesetzes mit der allgemeinen Leitung des Wahlgeschäftes betrauete Staats-Ministerium bringt diese höchste Ent-

schließung mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die zur Vorbereitung der Abgeordnetenwahlen erforderlichen näheren Anordnungen mit Einschluß der Wahlmännerwahlen von den Großherzoglichen Bezirks-Direktoren für den Umfang ihrer Bezirke, gemäß der ihnen zugehenden Anweisung, werden getroffen werden.

Schon jetzt aber findet das unterzeichnete Staats-Ministerium sich zu folgenden allgemeinen Anordnungen veranlaßt:

I. Die Großherzoglichen Rechnungsämter und Steuer-Lokal-Kommissionen haben innerhalb 14 Tagen vom Tage dieser Bekanntmachung an

1) nach §. 40 des gedachten Gesetzes die Zusammenstellung der Namen Derjenigen, welche aus inländischem Grundbesitze ein Einkommen von mindestens Eintausend Thalern versteuern, auf Grund der Steuerrollen zu fertigen, ingleichen

2) nach §. 48 jenes Gesetzes ortsweise die Vornamen und Zunamen derjenigen männlichen Staatsangehörigen zusammen zu stellen, welche in den, in den Händen der erwähnten Behörden befindlichen Steuerrollen ersten und zweiten Theiles zusammen genommen mit einem Jahreseinkommen aus anderen Quellen, als dem Grundbesitze, im Betrage von wenigstens Eintausend Thalern eingezeichnet stehen, sodann aber beiderlei Zusammenstellungen alsbald an den zuständigen Bezirks-Direktor einzusenden.

II. In jedem Gemeindebezirke ist von dem Gemeindevorstande zunächst die Liste der zur Theilnahme an der Wahl der Wahlmänner daselbst berechtigten, volljährigen männlichen Staatsangehörigen, welche das Bürgerrecht in einer Gemeinde des Großherzogthumes besitzen und denen die in den §.§. 7, 51 und 55 des angezogenen Gesetzes vorgeschriebenen Wahlerfordernisse nicht abgehen, sofort aufzustellen und an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte zur Einsicht für jeden Ortseinwohner aufzulegen. Hierauf aber ist die Bekanntmachung des durch den Bezirks-Direktor nach §. 58 des angezogenen Gesetzes anzusetzenden Wahltages, bezüglich die Verfügung wegen Bildung der Urwahlbezirke zu gewärtigen.

III. Wegen Ernennung der nach dem Gesetze erforderlichen Wahl-Kommissare wird weitere Bestimmung erfolgen.

Weimar am 15. April 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement des Innern.
v. Watzdorf.

Druck der Hof-Buchdruckerei in Weimar.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 7. **Weimar.** 14. Mai 1861.

Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, die nachstehenden Statuten der unter dem Namen „Gasbereitungs-Gesellschaft zu Apolda" errichteten Aktien-Gesellschaft landesherrlich zu bestätigen, auch der gedachten Gesellschaft die Rechte einer juristischen Person zu verleihen gnädigst geruht haben: so wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 19. April 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement des Innern.

von Watzdorf.

Statut

der

Gasbereitungs-Gesellschaft zu Apolda.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zweck der Gesellschaft.

Mit Genehmigung der Großherzoglichen Staatsregierung ist in Apolda unter dem Namen:

„Gasbereitungs-Gesellschaft“
ein mit den Rechten einer juristischen Person versehener Aktien-Verein gegründet.

Zweck derselben ist Bereitung und Verkauf von Leucht- und Brenn-Gas, so-wie der hierbei zu gewinnenden Neben-Produkte.

§. 2.

Grund-Kapital.

Das Grund-Kapital der Gesellschaft besteht aus:

Thlr. 30,000 — — im 30 Thaler-Fuße

und ist in 300 Aktien à 100 Thlr. eingetheilt.

§. 3.

Aktionär.

Jeder Inhaber einer oder mehrer Aktien ist Mitglied der Gesellschaft (Aktionär), ist dem Statut derselben unterworfen und hat, nach Verhältniß der Zahl seiner Aktien, Antheil an dem gesammten Vermögen, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Außer dem Falle der Auflösung der Gesellschaft kann derselbe den auf die Aktien eingezahlten Betrag weder ganz noch theilweise zurückfordern.

Kein Aktionär haftet für die Verbindlichkeit der Gesellschaft weiter, als mit dem Betrage seiner Aktien, mithin auch nicht mit dem erhobenen Gewinne oder mit seinem übrigen Vermögen und seiner Person.

§. 4.

Aktien.

Die Aktien werden auf den Inhaber gestellt (laut Schema B) und mit Dividenden-Scheinen (Schema C) versehen.

Ueber die erste Einzahlung wird eine auf den Namen des Zeichners ausgestellte Interims-Aktie nach dem Schema A ertheilt, worauf die weiteren Einzahlungen bis zur Vollendung eingetragen werden. Bis zur Vollzahlung vertreten dieselben in jeder Beziehung die Stelle der Aktien.

§. 5.

Einzahlungen.

Die Einzahlungen werden von der Direktion ausgeschrieben; jedoch werden auch Vollzahlungen bei der zweiten auszuschreibenden Einzahlung angenommen,

welche, sowie die Stückzahlungen, bis zur völligen Einzahlung des Aktien-Kapitals, mit 4 pCt. pro anno verzinst werden.

Die Aktien werden von drei Direktoren unterzeichnet und die Einzahlungen von der dazu beauftragten und öffentlich bekannt zu machenden Person quittirt.

Die Einzahlungen müssen mindestens 14 Tage vorher öffentlich ausgeschrieben werden.

§. 6.

Cession der Interims-Aktie.

Bis zur vollständigen Einzahlung ist dem ersten Zeichner die Cession einer Interims-Aktie nur mit Genehmigung der Direktion gestattet.

§. 7.

Verfahren bei unterlassener Einzahlung.

Besitzer von Interims-Aktien, welche eine Einzahlung zur bestimmten Zeit nicht geleistet haben, verfallen in eine Konventional-Strafe von zwei Thalern für jede Aktie. Sie werden dann zur Berichtigung der Einzahlung und der Strafe bei Verlust der bereits geleisteten Einzahlung, unter Einräumung einer 14tägigen Frist, aufgefordert. Zahlt der säumige Aktionär auch in dieser Frist nicht, so bleibt es der Direktion überlassen, ob sie die Aktie zu Gunsten der Gesellschaft für ungültig erklären, oder den Schuldner auf Bezahlung seiner Schuld, Strafe, 5 % Verzugszinsen und Kosten, gerichtlich belangen lassen will.

Letzteres Recht steht jedoch der Gesellschaft nur so lange zu, bis auf die Aktie 50 % eingezahlt ist.

Im Falle eine solche Aktie für ungültig erklärt wird, so wird eine andere Interims-Aktie mit neuer Nummer zu Gunsten der Gesellschaft ausgefertigt und die alte Nummer durch öffentliche Bekanntmachung für null und nichtig erklärt.

§. 8.

Reserve-Fond.

a) Zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben und nach Befinden, zur Verbesserung und Erweiterung der Anstalt, wird ein Reserve-Fond von 4000 Thalern gebildet.

b) Sollte das festgestellte Aktien-Kapital von 30,000 Thalern zur Begründung und vollständigen Einrichtung der Anstalt nicht ganz in Anspruch genommen

werden, so wird der übrig bleibende Theil des Aktien-Kapitals bis zu dem Betrage von 4000 Thalern zur Gründung des Reserve-Fonds verwendet.

c) Sollte jedoch der Reserve-Fond auf diese Weise nicht oder nur theilweise gebildet werden, so wird von dem jährlichen Reingewinn der Anstalt der zehnte Theil so lange zum Reserve-Fond eingezahlt, bis hierdurch sowie durch die Zinsen des Letzteren dieser auf die angegebene Höhe gebracht wird.

d) Sobald der Reserve-Fond die Höhe von 4000 Thalern erreicht hat, werden die davon zu gewinnenden Zinsen zu den Geschäftseinnahmen und zur Dividenden-Vertheilung verwendet.

e) Wird dagegen der Reserve-Fond durch Verwendungen unter diese Höhe gebracht, so tritt das in Alinea c angegebene Verfahren wieder ein und hört in Alinea d wieder auf.

§. 9.

Dividende und Verfall.

Der Reingewinn (§. 20, 4) wird unter die Aktionäre alljährlich vertheilt.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt gegen Rückgabe des den Aktien beigegebenen Dividenden-Scheines.

Dividenden, welche innerhalb 4 Jahren vom Zahlungstage an nicht erhoben worden sind, verfallen ohne Weiteres der Gesellschaftskasse.

§. 10.

Mortifikations-Verfahren.

Geht eine Aktie oder ein zur Zeit der Anmeldung des Verlustes noch nicht fälliger Dividenden-Schein verloren, so soll zu deren Mortifikation das folgende Verfahren eintreten:

1) Der Verlust einer Aktie oder eines Dividenden-Scheines ist bei der Direktion anzumelden und von der den Verlust anmeldenden Person nach Ermessen der Direktion der Erwerb genügend nachzuweisen. Die Direktion hat hierauf den angemeldeten Verlust, in den für die Gesellschaft gewählten Blättern, dreimal in Zwischenräumen von 14 Tagen zu 14 Tagen mit der Aufforderung bekannt zu machen, daß diejenigen, welche ein besseres Recht

an der als verloren angemeldeten Aktie oder des Dividenden-Scheines zu haben behaupten, sich innerhalb 3 Monaten an einem endlich dazu festgesetzten Tage bei der Direktion anzumelden haben, unter der Verwarnung, daß außerdem die Aktie nebst Dividenden-Scheinen für ungültig erklärt und andere Dokumente für denjenigen, welcher den Verlust angezeigt hat, werden ausgestellt und diese allein für gültig werden betrachtet werden.

2) Meldet sich Niemand, so wird die Aktie und werden die Dividenden-Scheine für ungültig erklärt und dieses nur einmal in den Blättern der Gesellschaft öffentlich bekannt gemacht.

3) Geschieht die Anmeldung besserer Rechte, so wird der Antragsteller auf den Rechtsweg verwiesen.

4) Nach erfolgter Anmeldung des Verlustes eines Dividenden-Scheines bezüglich einer Aktie ist deren Bezahlung bis zum Schlusse des Mortifikations-Verfahrens durch die Direktion zu sistiren.

Tritt nach Ziffer 3 eine Verweisung auf den Rechtsweg ein, so wird die Sistirung der Auszahlung nach Ablauf von 4 Wochen aufgehoben. Unbenommen bleibt jedoch dem Antragsteller hierbei, unter den gesetzlichen Voraussetzungen bei Gericht Arrest- oder sonstige Anträge zu seiner Sicherung zu stellen.

5) Die Kosten des Mortifikations-Verfahrens trägt in jedem Falle der Extrahent.

§. 11.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Alle an die Aktionäre zu richtende Einladungen und Bekanntmachungen sind in Beziehung auf die dabei betheiligten Personen genügend erlassen, wenn sie in der Weimarer Zeitung und dem Apoldaischen Wochenblatte eingerückt sind.

Geht eins dieser Blätter ein, so hat die Direktion an dessen Stelle ein Anderes zu wählen und dieses in dem verbleibenden Blatte bekannt zu machen.

§. 12.

Rechnungsjahr.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Juli und schließt mit 30. Juni nächsten Jahres.

Zweiter Abschnitt.

Verwaltung und Vertretung der Gesellschaft.

§. 13.

Organe der Gesellschaft.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die General-Versammlung;

b) die Direktion.

a) Die General-Versammlung.

§. 14.

Theilnahme.

An den General-Versammlungen Theil zu nehmen ist jeder stimmfähige Aktionär berechtiget. Korporationen, Ehefrauen und bevormundete Personen können durch ihren gesetzlichen Vertreter ihr Stimmrecht ausüben.

Das Recht zur Prüfung der Stimmfähigkeit steht nur der Direktion zu.

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht wie folgt aus:

1	bis	2	Aktien	erhalten	1	Stimme,
3	"	5	"	"	2	Stimmen,
6	"	9	"	"	3	"
10	"	20	"	"	4	"
21	"	40	"	"	5	"
41	"	60	"	"	6	"
61	"	80	"	"	7	"
81	"	100	"	"	8	"
101	und	mehr	Aktien	erhalten	9	Stimmen.

Derjenige, welcher gleichzeitig als Bevollmächtigter auftritt, kann einschlüssig seiner eigenen Stimmen höchstens 20 Stimmen ausüben.

Diejenigen Aktionäre, welche an der General-Versammlung Theil nehmen wollen, haben eine Stunde vor dem Beginne der Verhandlung bei der von der Direktion zu bestimmenden Kommission eine Einlaßkarte in Empfang zu nehmen, welche zugleich die Anzahl der Stimmen, die er vertritt, nachweist.

§. 15.

Leitung der General-Versammlung.

In der General-Versammlung führt der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein von demselben dazu autorisirtes Mitglied der Direktion den Vorsitz.

Der Vorsitzende bestimmt die Ordnung der zu verhandelnden Gegenstände, leitet die Verhandlungen, veranlaßt die Abstimmungen in der ihm geeignet scheinenden Form und ernennt zwei Stimmzähler aus der Zahl der Anwesenden.

§. 16.

Aktionäre.

Alle Protokolle der General-Versammlung müssen von einer Gerichtsperson aufgenommen und vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern der Direktion und zwei von der General-Versammlung bestimmten Aktionären vollzogen werden.

Ein in dieser Weise abgefaßtes Protokoll hat für die Direktion und Aktionäre volle Beweiskraft und ist für die nicht in der General-Versammlung anwesenden Aktionäre verbindlich.

Die Abstimmung findet durch absolute Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen Statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 17.

Geschäftskreis der General-Versammlung.

Die General-Versammlung beschließt:

1) Ueber die Wahl der Mitglieder der Direktion.
2) Ueber die Wahl von zwei Rechnungs-Monenten zur Prüfung der Jahresrechnung aus der Zahl der Aktionäre.
3) Ueber Feststellung der Reserven und Dividenden, sowie über Gratifikation des Vorsitzenden der Direktion.
4) Ueber die Dechargirung der Direktion für die abgelegte Jahresrechnung.
5) Ueber eine etwa zu beantragende Entlassung von Mitgliedern der Direktion vor Ablauf der Dienstzeit und über die nöthig gewordene Neuwahl.
6) Ueber Vorlagen zum Umbau der ganzen Anlage oder der wesentlichsten Theile derselben aus dem Reserve-Fond.

7) Ueber Aufnahme neuer Darlehne und Emission neuer Aktien.

8) Ueber Abänderung oder Ergänzung der Statuten.

9) Ueber Auflösung der Gesellschaft.

§. 18.

Zeit und Einladung zu den General-Versammlungen.

Die ordentlichen General-Versammlungen finden in den Monaten August oder September Statt, in welchen zugleich von der Direktion Bericht über den Vermögensbestand der Gesellschaft und schriftlicher Bericht der Rechnungs-Monenten über die Richtigkeit der Bilanz ertheilt wird.

Anträge der Aktionäre müssen mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung bei dem Vorsitzenden eingereicht werden.

Auch den Aktionären steht das Recht zu, einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung zu stellen und hat die Direktion diesem Antrage zu fügen, wenn die Antragsteller mindestens den vierter Theil des Aktien-Kapitals repräsentiren.

Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt durch die Direktion in den Blättern der Gesellschaft binnen vier Wochen zweimal vor der General-Versammlung. Eine Angabe der Berathungsgegenstände ist nur dann erforderlich, wenn Abänderungen der Statuten, Auflösung der Gesellschaft, Umbau der ganzen Anlage, die Emission neuer Aktien oder die Aufnahme neuer Darlehne zum Vortrag kommen sollen.

Alle General-Versammlungen werden am Sitze der Direktion abgehalten.

b) Die Direktion.

§. 19.

Die Direktion.

Die Direktion repräsentirt die Gesellschaft nach Innen und Außen in allen rechtlichen, technischen und kaufmännischen Angelegenheiten und ist berechtigt, sich selbst durch einen Dritten vertreten zu lassen.

§. 20.

Geschäftskreis.

Der Direktion liegt insbesondere ob:

1) Die Emission der Aktien anzuordnen.

2) Die Einzahlungen auf die Aktien auszuschreiben und einzuziehen.

3) Die Anlegung des Stamm-Kapitals und des Fonds zu bestimmen.

4) Die Berechnung der Reserven und des reinen Gewinnes aufzustellen und der General-Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Was den Reingewinn der Gesellschaft anlangt, so verpflichtet sich letztere, sobald dieser Gewinn mindestens 8 Procent beträgt, eine Erhöhung der Gaspreise nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes zu Apolda eintreten zu lassen.

5) Den Betriebs-Direktor oder Inspektor, sowie die Beamten anzustellen und zu entlassen.

6) Die Beaufsichtigung der Kasse und Buchführung.

7) Die sonstigen, zur Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft nöthigen Geschäfte zu besorgen und auszuführen.

§. 21.

Zusammensetzung.

Die Direktion besteht aus 5 Personen, die unter sich jährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben wählen.

§. 22.

Wählbarkeit.

Die Direktoren werden in der ersten General-Versammlung von den Aktionären durch relative Stimmenmehrheit gewählt.

Nach Ablauf der ersten 3 Jahre tritt jährlich ein Mitglied aus und dessen Stelle wird auf die folgenden 5 Jahre durch Wahl der General-Versammlung besetzt.

In dem ersten Wahl-Turnus wird das Ausscheiden durch das Loos bestimmt und die dadurch gebildete Reihenfolge beibehalten.

Jeder Ausscheidende ist wieder wählbar.

Sollte während des ersten Zeitraumes ein Mitglied austreten, so wählt die nächste General-Versammlung an dessen Stelle ein anderes Mitglied für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§. 23.

Honorar der Direktoren.

Die Direktoren beziehen für ihre Bemühungen einen Antheil von zusammen 10 Procent des reinen Gewinnes, sowie Reisespesen und sonstige baare Auslagen. Diesen Antheil von 10 Procent vertheilen dieselben unter sich nach eigener Bestimmung. Dem Vorsitzenden kann für seine Mühewaltung von der General-Versammlung eine besondere Gratifikation aus der Gesellschaftskasse bestimmt werden.

§. 24.

Sicherheitsstellung.

Jedes Mitglied der Direktion muß wenigstens 3 Aktien, die es während seiner Funktion nicht veräußern darf, besitzen.

§. 25.

Beschlüsse.

Zu einem gültigen Beschlusse der Direktion müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend seyn. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zur Ausführung und Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse sind die Unterschriften zweier Mitglieder erforderlich.

§. 26.

Legitimation.

Die Namen der Mitglieder der Direktion, sowie alle in derselben eintretende Personal-Veränderungen, werden durch die Blätter der Gesellschaft bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung dient den Mitgliedern der Direktion als Legitimation.

Dritter Abschnitt.

§. 27.

Abänderung der Statuten, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Jede Abänderung der Statuten, sowie die Auflösung der Gesellschaft, kann nur in einer General-Versammlung zur Berathung gestellt und beschlossen werden,

wenn dieselbe ausdrücklich für diesen Zweck zusammenberufen ist, wenn darin drei Viertel der sämmtlichen emittirten Aktien durch ihre Inhaber oder Bevollmächtigte, bezüglich statutenmäßige Vertreter, repräsentirt sind und von diesen zwei Drittel für die gestellten Anträge stimmen.

Zur Abänderung der Statuten und zur Auflösung der Gesellschaft ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

§. 28.

Auflösung.

Im Falle der Auflösung muß die General-Versammlung sofort auch über die Art und Weise der Verwerthung des Gesellschaftsvermögens und überhaupt über das Verfahren bei Liquidation der Gesellschaft durch absolute Stimmenmehrheit Bestimmung treffen.

Vierter Abschnitt.

§. 29.

Transitorische Bestimmung.

Den Gründern der Gasbereitungs-Gesellschaft zu Apolda:

Herrn Banquier A. Callmann in Weimar,

" W. Hirsch, Direktor der Gasbereitungs-Gesellschaft in Weimar,

" Fabrikant Franz Christoph (Firma: F. A. Christoph) in Apolda,

" Fabrikant Carl Kappauf in Apolda,

" Fabrikant Franz Kreiter (Firma: Chr. Zimmermann und Sohn) in Apolda

wird Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Bestätigung dieser Statuten nachzusuchen und diejenigen Abänderungen derselben, auch Zusätze dazu, zu genehmigen, welche die Staatsregierung vorschreiben wird.

Diese Abänderungen sollen für die Aktionäre als rechtsverbindlich angesehen werden.

Auch wird den Gründern das Recht eingeräumt, die erste General-Versammlung statutenmäßig auszuschreiben und die Verhandlungen in derselben zu leiten.

Schema A.

Interims-Aktie

Nr. . . . .

Herr . . . .
hat an die Gasbereitungs-Gesellschaft zu Apolda . . . . Thaler als . . . . Einzahlung auf die Aktie Nr. . . . . baar entrichtet und hat nach Höhe dieser Einzahlung unter den näheren Bestimmungen des unter dem . . . . landesherrlich bestätigten Statuts an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft verhältnißmäßigen gleichen Antheil.

Apolda den . . . .

Die Direktion.

Eingetragen
Fol. . . . . . des Aktien-Registers.

Zweite Einzahlung
. . . .

Schema B.

Aktie

der Gasbereitungs-Gesellschaft zu Apolda.

Nr. . . . . .

über **Thlr. 100** — — Courant.

Inhaber dieser Aktie hat an die Kasse der Gasbereitungs-Gesellschaft zu Apolda **Ein Hundert Thaler Courant** entrichtet und hat nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des vom Großherzoglichen Sächsischen Staats-Ministerium unter dem . . . . bestätigten Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Apolda den . . . .

Die Direktion.

Eingetragen
Fol. . . . . . des Aktien-Registers.

Schema C.

Dividenden-Schein

zur Aktie Nr. . . . . .

der Gasbereitungs-Gesellschaft zu Apolda.

Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Rückgabe desselben aus der Kasse der Gasbereitungs-Gesellschaft zu Apolda diejenige Dividende, welche für das Jahr 18 . . auf die Aktie Nr. . . . fallen und deren Betrag nebst der Verfallzeit bekannt gemacht werden wird.

Apolda den . . . .

Die Direktion.

Druck der Hof-Buchdruckerei in Weimar.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 8. | Weimar. | 23. Mai 1861.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben nach erhaltenem Vortrage im Gesammt-Ministerium dem Techniker Emil Fleischhauer zu Eisenach, auf desfallsiges Nachsuchen, ein Erfindungs-Patent auf einen von ihm neu erfundenen Gasregulator auf die Dauer von fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den ganzen Umfang des Großherzogthumes mit der Wirkung zu ertheilen geruht, daß ohne Zustimmung des Patent-Inhabers Niemand die gedachte Erfindung anzuwenden berechtiget ist, ohne daß jedoch dadurch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung beschränkt seyn soll.

Uebrigens ist bei Bewilligung des Patentes, welches dann als erloschen zu betrachten ist, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der Erfindung im Großherzogthume dem Großherzoglichen Staats-Ministerium nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen wird, die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der laut Bekanntmachung vom 3. März 1843 — Regierungs-Blatt vom Jahre 1843 S. 13—16 — in den Zollvereinsstaaten bei Erfindungs-Patenten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Nachdem die desfallsige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertiget worden ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 12. April 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Watzdorf.

II. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben nach erhaltenem Vortrage im Gesammt-Ministerium die in dem zur Ausführung ringförmiger feststehender Oefen zum unausgesetzten Betriebe bei dem Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen dem Stadtbaurathe Licht zu Danzig und dem Baumeister Friedrich Hoffmann zu Berlin unter dem 4. April v. J. ertheilten Erfindungs-Patente (Regierungs-Blatt vom Jahre 1860, S. 32) festgesetzte Frist zur Beibringung des vorschriftsmäßigen Einführungsnachweises, um ein Jahr, mithin bis zum 4. April 1862, zu verlängern geruht.

Nachdem die desfallsige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 19. April 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium Departement des Innern.

Für den Departements-Chef.

J. von Helldorff.

Bekanntmachungen.

I. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß am 16. d. M. in Stützerbach eine Königlich Preußische Post-Expedition in Wirksamkeit treten und deren Bestellbezirk mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, auch der Großherzoglich Sächsische Antheil von Stützerbach einverleibt wird, wogegen ausdrücklich bedungen und zugesagt worden ist, daß auch das Porto-Freithum für die Großherzoglich Sächsischen Dienstsachen in Bezug auf die Sendungen nach und von Stützerbach, sowie die Befreiung von Bestellgebühren für die Sendungen an Großherzoglich Sächsische Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Schul-Behörden, sowie an Civil- und Militär-Beamte incl. des Gensdarmen in demselben Umfange, wie diese Befreiungen bei den Großherzoglich Sächs. Fürstlich Thurn- und Taxisschen Poststellen bestehen, Königlich Preußischer Seits in widerruflicher Weise eingeräumt werde.

Weimar am 12. April 1861.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.

K. Bergfeld.

II. Um die Benutzung der Landpostboten-Anstalten zu erleichtern und insbesondere auch zu ermöglichen, daß im internen Verkehre die Laudbestellgebühr auf Verlangen von dem Absender mit dem Porto vorausbezahlt werden kann, ist von der Großherzoglich Sächsischen Fürstlich Thurn und Taxisschen General-Postdirektion zu Frankfurt a./M. mit landesherrlicher Genehmigung beschlossen worden, für die sämmtlichen unter Verwaltung derselben stehenden Landpostboten-Anstalten im Großherzogthume die Bedingungen der Benutzung in nachstehend bezeichneter Weise gleichmäßig zu ordnen.

Von den Landpostboten sollen befördert und bestellt werden:

a) zwischen dem Postorte und den Landorten ihres Bestellbezirkes gewöhnliche und rekommandirte Briefe, sodann Fahrpostsendungen im Einzelnen bis zum Gewichte von 20 Pfund und bis zum deklarirten Werthe von 200 Thalern,

ferner Zeitungen;

b) zwischen den einzelnen Landorten: nicht rekommandirte Briefe und Fahrpostsendungen ohne erklärten Werth bis 10 Pfund.

Von dem Eintreffen einer das Gewicht von 20 Pfund oder den Werth von 200 Thalern übersteigenden, sonach zur Bestellung durch den Landpostboten nicht geeigneten Postsendung werden die Adressaten durch die Abgabs-Poststelle schriftlich benachrichtiget.

Die Landpostboten haben zu erheben:

1) für eine gewöhnliche oder rekommandirte Briefpostsendung, desgleichen für die schriftliche Benachrichtigung über das Vorhandenseyn einer durch die Landpostboten nicht zu bestellenden Sendung . . . . 1/2 Sgr.
2) für Packete bis 1 Pfund und Geldsendungen bis zum Betrage von 10 Thalern . . . . 3/4 „
3) für Packete über 1 bis 6 Pfund Gewicht, sowie für Geldsendungen im Betrage über 10 bis 30 Thaler . . . 1 1/4 „
4) für Sendungen von größerem Gewichte oder mit höherer Werthserklärung . . . . 1 3/4 „
5) für Zeitungen, wenn die Bestellung regelmäßig erfolgt, praenumerando halbjährlich:
   wenn die Zeitung höchstens einmal wöchentlich erscheint 3 „
   wenn die Zeitung 2 bis 4 mal erscheint . . . . 6 „
   wenn die Zeitung mehr als 4 mal erscheint und bestellt wird . . . . 8 „

Für die Beförderung aller Briefpostsendungen von den Landorten zum Postorte des Bestellbezirkes wird, wenn dieselben von da durch die Post weiter befördert werden, keine Gebühr, wenn dieselben dagegen im Postorte verbleiben, die gewöhnliche Ortsbestellgebühr erhoben.

Bei der Abholung einer wegen ihrer Schwere oder wegen ihres deklarirten Werthes durch den Landpostboten nicht bestellbaren Sendung ist weder ein Gefach- noch Lager-Geld zu erheben.

Wer an Orten, wohin eine regelmäßige Bestellung der Postsachen auf das Land durch Postboten Statt findet, von der Landpost keinen Gebrauch machen, sondern die für ihn eingehenden Postsendungen auf der Post abholen oder an eine zu bezeichnende Person im Postorte abgeben lassen will, hat dieses der Poststelle anzuzeigen und sodann

a) wenn die Abgabe an eine Person im Postorte erfolgt, die gewöhnliche Ortsbestellgebühr,

b) bei Abholung am Schalter:

1) wenn die Begehung des adressatischen Landortes durch den Postboten wöchentlich nur zweimal erfolgt, keine Vergütung,

2) wenn die Begehung des adressatischen Landortes durch den Postboten wöchentlich mehr als zweimal erfolgt, eine Gefachgebühr von

$1/4$ Sgr. für jeden gewöhnlichen Brief,

$1/2$ " für jeden rekommandirten Brief und für jedes Fahrpoststück,

zu entrichten.

Im Uebrigen und namentlich auch was die Bestellung herrschaftlicher Sendungen betrifft, bleiben die bisherigen Bestimmungen und speziellen Verabredungen auch ferner maßgebend.

Wir bringen diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß dieselben vom 1. Juni d. J. ab in das Leben und von dem gleichen Zeitpunkte an die Vorschriften unserer Bekanntmachung vom 19. März 1855 (Reg. Blatt S. 35) außer Kraft treten.

Weimar am 15. Mai 1861.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.

K. Bergfeld.

Druck der Hof-Buchdruckerei in Weimar.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 9. Weimar. 11. Juni 1861.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Unter Beziehung auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 15. Juli 1858, betreffend diejenigen statutarischen Bestimmungen der mit landesherrlicher Genehmigung bestehenden Sparkassen, welche das Rechtsverhältniß der mit diesen Anstalten in Geschäftsverkehr tretenden Privat-Personen berühren, oder den Justiz-Behörden bei der Frage über die Befugnisse der bei den Sparkassen thätigen Personen zur Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen für die betroffenen Sparkassevereine zur Richtschnur dienen (Regierungs-Blatt vom Jahre 1858, Nr. 18, S. 179 ff.) werden die dießfallsigen Bestimmungen der von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, genehmigten revidirten Statuten des Sparkassevereines zu Dermbach vom 1. November 1860 in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

u. s. w.

§. 3.

Alle Geschäfte der Sparkasse, soweit sie Geldzahlungen betreffen, können gültig nur im Geschäfts-Lokal derselben und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen vorgenommen werden, es wäre denn, daß die Vornahme einzelner solcher Geschäfte außerhalb dieses Lokals auf dem Grunde einer schriftlichen darauf gerichteten Vollmacht des Sparkassevereines erfolgt.

Die Sparkasse berechnet in der gesetzlichen Landeswährung des 30 Thalerfußes.

Die niedrigste Einlage ist $1/6$ Thaler oder 5 Silbergroschen. Ueber den einmaligen höchsten Einlagebetrag hat der Sparkasseverein je nach Lage der Verhältnisse Bestimmung zu treffen.

Die Einlegung wird in dem Geschäfts-Lokal der Sparkasse

Montags in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr

bewirkt.

§. 4.

Ueber die Einlagen werden den Betheiligten Schuldbücher ausgestellt, welche mit dem Stempel der Sparkasse versehen sind und zwar auf bestimmte Namen lauten, für deren Eigenthümer jedoch der jedesmalige Inhaber gilt. Die in den Schuldbüchern (Sparkassebüchern) über erfolgte Einlagen gemachten Einträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift

1) des mit Kontrole des Kassewesens beauftragten Mitgliedes des Vereines, oder bei dessen Behinderung des Stellvertreters des Vorsitzenden und

2) des Rendanten, oder bei dessen Behinderung des Gegenbuchführers.

§. 5.

Die Sparkasse verzinst die Einlagen, soweit sie volle Thaler erreichen, mit Drei vom Hundert jährlich, gewährt die Zinsen aber nur für volle Monate, d. h. Alles, was im Laufe eines Monates eingelegt ist, wird nur vom ersten Tage des folgenden Monates an und was im Laufe eines Monates zurückgezahlt wird, nur bis zum Schlusse des vorhergehenden Monates verzinst.

Berechnet werden die Zinsen von der Verwaltung am Schlusse des Kalenderjahres, so daß alsdann den sämmtlichen Darleihern ihr Zinsenbetrag dem Kapital in den betreffenden Büchern der Sparkasse hinzugefügt wird, wobei jedoch Bruchtheile eines Pfennigs außer Ansatz bleiben.

Vom ersten Januar des beginnenden Jahres ab wird dieser kapitalisirte Zinsenbetrag gleich den Einlagen mit verzinst.

Die Zuschreibung dieser kapitalisirten Zinsen, um sie wieder zinstragend zu machen, ist in den ausgestellten Schuldbüchern nicht nöthig und es soll, wenn eine solche für erforderlich erachtet wird, Seiten der Anstalt durch öffentliche Bekanntmachung dazu aufgefordert werden, wünscht sie aber ein Buchinhaber dennoch, so wird dieses an jedem Sparkassetage zur gewöhnlichen Geschäftszeit von den Beamten der Sparkasse bewirkt.

§. 6.

Die Rückzahlung der eingelegten Gelder oder eines Theiles derselben, ingleichen die Zahlung der Zinsen der Einlage wird

Donnerstags in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr im Geschäfts-Lokal der Sparkasse geleistet.

Jede Einlage oder Abschlagszahlung darauf unter Fünfzehn Thalern wird von der Kasse auf Verlangen sofort ausgezahlt. Wer aber Fünfzehn Thaler zurückverlangt, muß, wenn der Kassevorrath deren alsbaldige Zahlung nicht gestattet, 14 Tage vorher, wer Dreißig Thaler zurückverlangt, 4 Wochen vorher kündigen und sofort, so daß für jede Fünfzehn Thaler mehr die Aufkündigungsfrist um 14 Tage sich verlängert, im Ganzen jedoch 3 Monate nicht übersteigen soll.

Geräumigere Fristen für die Rückzahlung der Einlagen können und zwar bis zur Verdoppelung derselben dann bestimmt werden, wenn solches nach dem Ermessen des Sparkassevereines mit Rücksicht auf den verfügbaren Baarvorrath der Kasse erforderlich erscheint.

§. 7.

Ist ein Darlehen (Einlage) gekündigt worden und der Eigenthümer meldet sich bis 14 Tage nach dem Verfalltage nicht zur Empfangnahme, so gilt die Aufkündigung für zurückgenommen.

§. 8.

Wünscht ein Buchinhaber den Betrag der bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres aufgewachsenen Zinsen seiner Einlagen ohne gänzliche Zurücknahme der Letzteren zu erheben, so muß derselbe erst zu der gewöhnlichen Geschäftszeit bei der Sparkasse die Zinsen in seinem Buche zuschreiben lassen, um dann gerade diesen Betrag, vorbehältlich der etwa nöthigen Kündigungsfrist, an einem folgenden Auszahlungstage in Empfang nehmen zu können.

Die im Laufe des Jahres und vor dem Schlusse desselben anfällig gewordenen Zinsen werden nur dann ausgezahlt, wenn zugleich die ganze Einlage zurückgefordert wird.

§. 9.

Die blose Innehabung und Vorzeigung des Schuldbuches berechtigt zur Erhebung von Kapital und Zinsen und die Sparkasse zahlt die Zinsen und das Kapital nur an den sich zur Empfangnahme persönlich anmeldenden Inhaber des Schuldbuches.

Theilweise Rückzahlung wird in dem Kassebuche der Sparkasse, sowie in dem dem Einleger ausgestellten Schuldbuche (Sparkassebuche) und zwar im letzteren von dem zur Kontrole des Kassewesens beauftragten Mitgliede des Vereines und von

dem Kassirer abgeschrieben und es hat jeder Inhaber des Schuldbuches dieses Abschreiben als Quittung gegen sich gelten zu lassen.

Wird dagegen der ganze Einlagebetrag oder der Rest desselben mit Zinsen zurückgenommen, so ist das Schuldbuch anstatt Quittung zurückzugeben. Die zurückgegebenen Schuldbücher werden kassirt und noch ein Jahr lang nach Revision der betreffenden Rechnungen aufbewahrt, dann aber gänzlich vernichtet.

Sowenig es zur Empfangnahme von Kapital und Zinsen einer besonderen Quittung des Buchinhabers bedarf, ebensowenig wird ohne Vorzeigung bezüglich Auslieferung des Schuldbuches auf eine besondere Quittung des Einlegers oder seines Rechtsnachfolgers irgend eine Zahlung geleistet.

§. 10.

Ausnahmsweise werden jedoch vermißte Sparkassebücher, wenn nicht bereits die Einlagen und Zinsen in den Büchern der Sparkasse als erhoben abgeschrieben worden sind, durch das nachfolgend festgestellte Verfahren für ungültig erklärt:

a) Die Anmeldung des Verlustes eines Sparkassebuches geschieht gültiger Weise nur durch die als Einleger im Hauptbuche der Sparkasse bezeichnete Person, oder durch solche, welche ihr an dem verlorenen Sparkassebuche erworbenes Recht nach dem Ermessen des Sparkassevereines genügend bescheinigen können, wobei jedoch der Eidesantrag ausgeschlossen bleibt.

b) Ist die Anzeige von dem Verluste eines Sparkassebuches gültig erfolgt, so wird darüber von dem Rendanten der Sparkasse ein ausführliches Protokoll aufgenommen, in welchem auch der Nebenumstände, z. B. der Legitimation zur Sache bei dritten Personen, vollständige Erwähnung geschieht. Der Anzeiger hat dieses Protokoll mit zu unterschreiben und erhält sofort ein Zeugniß über die bewirkte Anmeldung des Verlustes von dem Sparkasse-Rendanten ausgestellt.

Zugleich wird der Name des Einlegers und der Werth des Buches auf eine in dem Expeditions-Lokal aufgehängte Tafel eingezeichnet.

c) Der Vorstand, d. h. der Vorsitzende des Sparkassevereines bewirkt nun die Bekanntmachung des angemeldeten Verlustes in der Beilage zum Eisenacher Kreisblatte oder dem an dessen Stelle tretenden öffentlichen Nachrichtsblatte.

Er bestimmt eine dreimonatliche Frist, deren letzter Tag ausdrücklich anzudeuten ist, binnen welcher diejenigen, welche an dem vermißten Sparkassebuche rechtlichen Anspruch zu haben glauben, bei der Sparkasseverwaltung

sich anzumelden haben, unter der Verwarnung, daß, wenn sich außer dem Extrahenten dieser Aufforderung Niemand melden würde, alsdann das fragliche Sparkassebuch und alle demselben anhängende Rechte für vernichtet erachtet, der Geldbetrag desselben aber zur freien Verfügung dessen gestellt werden solle, welcher die Anzeige des Verlustes gemacht hat.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist innerhalb der laufenden dreimonatlichen Frist in angemessenen Zwischenräumen noch zwei Mahl zu wiederholen.

Nach Lage der Umstände kann die Bekanntmachung nebenbei auch in ein zweites inländisches Nachrichtsblatt eingerückt werden. Für die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung hat jedenfalls deren Extrahent einzustehen.

d) Meldet sich innerhalb der gesetzten Frist Jemand, der Ansprüche irgend einer Art an das vermißte Sparkassebuch macht, so ist die Erledigung der Sache vor der Justiz-Behörde zu erwarten und die Verwaltung der Sparkasse wird inzwischen den Betrag des streitigen Sparkassebuches inne behalten, bis rechtskräftig entschieden ist, an wen die Zahlung zu leisten sey.

e) Meldet sich aber innerhalb der gesetzten dreimonatlichen Frist Niemand, um Ansprüche an das vermißte Sparkassebuch zu machen, welches in den Akten ausdrücklich zu bemerken ist, so wird ein von den Mitgliedern des Sparkassevereines zu unterzeichnender Beschluß gefaßt, vermöge dessen auf dem Grunde der erfolgten Anzeige und öffentlichen Bekanntmachung das fragliche Sparkassebuch mit allen demselben anhängenden Rechten für vernichtet und ungültig erklärt und dessen ganzer Betrag, soweit derselbe nach den Büchern der Sparkasse noch nicht erhoben ist, zur freien Disposition des Anzeigers gestellt wird, welcher den nach b ausgefertigten Schein wieder zurückzugeben hat.

§. 11.

Dem Sparkassevereine steht die Kündigung der Einlagen zu jeder Zeit frei. Sie wird bewirkt entweder durch unmittelbare Benachrichtigung des bekannten Einlagebuch-Inhabers und Einschreibung der Kündigung in das Einlagebuch, oder mittelst öffentlicher Bekanntmachung in der zu Anfange eines Monates zuerst erscheinenden Nummer der Beilage des Eisenacher Kreisblattes oder des etwa künftig an deren Stelle tretenden offiziellen Nachrichtsblattes und zwar in der Weise, daß jede Kündigung mit Angabe des Namens, auf welchem das Konto steht, und der den Band und das Blatt des Sparkasse-Hauptbuches, wo die Einlage eingetragen ist, bezeichnenden, auf dem Schuldbuche (Einlagebuche) bemerkten Buchstaben und Nummern,

ingleichen mit Angabe des nach Ablauf von drei Monaten zurückzuzahlenden Betrages an Kapital und Zinsen eingerückt und dann noch zwei Mahl zu Anfang der beiden folgenden Monate im gedachten Blatte wiederholt wird. Mit dem Ablaufe der Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Einlage und der Zinsen davon jedenfalls auf. Um sich ganz vom Schuldverhältnisse zu befreien, bleibt aber auch der Sparkasse unbenommen, Kapital und Zinsen nach Ablauf der Kündigungsfrist bei dem Großherzoglichen Justiz-Amte zu Dermbach zu deponiren.

§. 12.

Hinsichtlich der auf längere Zeit unerhoben gebliebenen Einlagen und kapitalisirten Zinsen gelten folgende Bestimmungen:

a) Wird zu einer bei der Sparkasse gemachten Einlage zehn Jahre lang weder eine neue Einlage auf dasselbe Einlagebuch hinzugezahlt, noch auch in diesem Zeitraume ein Theil der schon gemachten Einlage zurückgenommen, noch Zinsen der Einlage auch nur einmal erhoben, so hört mit dem ersten Tage des auf diesen zehnjährigen Zeitraum folgenden Monates die Verzinsung des auf ein solches Einlagebuch in Anspruch zu nehmenden Guthabens ohne Weiteres auf.

b) Werden dann auf ein solches Einlagebuch, bei welchem nach der Bestimmung unter a die Verzinsung aufgehört hat, von diesem Zeitpunkte an weitere zwanzig Jahre hindurch weder eine neue Einlage an die Sparkasse eingezahlt, noch auch die Einlage ganz oder theilweise zurückgefordert, noch Zinsen davon erhoben, so hat der Vorstand des Sparkassevereines eine öffentliche Aufforderung in der Beilage zum Eisenacher Kreisblatte oder in dem etwa künftig an dessen Stelle tretenden offiziellen Nachrichtsblatte an den Inhaber des Buches zu erlassen, innerhalb dreier Monate die Einlagen nebst Zinsen zurückzuziehen.

   Nach dem Ablaufe dieser Frist fällt ein solches Einlagebuch mit dem Kapital und den Zinsen der Sparkasse eigenthümlich zu und der frühere Eigenthümer, sowie der Inhaber des Buches, verliert alle Rechte daran.

   Meldet sich aber der Inhaber, so werden jedenfalls die Kosten der obenerwähnten Bekanntmachung von dem Betrage des Einlagebuches abgezogen.

c) Ist nach der Bestimmung unter a die Verzinsung eines Guthabens eingestellt worden und wird in dem darauf folgenden zwanzigjährigen Zeitraume von einem Inhaber des Einlagebuches irgend eine Zahlung darauf erhoben und

abgeschrieben, oder es wird eine neue Einlage darauf gemacht und in dasselbe Buch eingetragen, so wird dadurch die nach der Bestimmung unter b bedungene Verjährung unterbrochen und es beginnt dann die Verzinsung des verbleibenden Guthabens von Neuem mit dem ersten Tage des auf eine solche Zurücknahme oder neue Einlage folgenden Monates.

Zugleich fängt aber auch von der Zeit der erhobenen Zahlung oder der bewirkten Einlage die unter a und b vertragsmäßig bestimmte Verjährungsfrist in gleicher Weise wieder zu laufen an und dasselbe tritt dann weiter auch in den folgenden Fällen gleichmäßig ein.

u. s. w.

§. 15.

Die Zinsen der von der Sparkasse ausgeliehenen Kapitale sind in den vertragsmäßig festgesetzten Fristen in dem Geschäfts-Lokal der Sparkasse in den Nachmittagsstunden von 2—4 Uhr des auf den Verfalltag zunächst folgenden Montags zu entrichten.

Die Rückzahlung der von der Sparkasse ausgeliehenen Kapitale ist ebenfalls in dem Geschäfts-Lokal derselben am nächsten auf den Verfalltag folgenden Montag von 2—4 Uhr Nachmittags zu bewirken.

§. 19.

Die Leitung und Beaufsichtigung der Angelegenheiten der Sparkasse steht dem Sparkassevereine zu, insoweit nicht dieses Recht und bezüglich diese Pflicht nach den weiter unten folgenden Bestimmungen dem Vorsitzenden des Vereines zusteht und bezüglich obliegt.

Dieser Verein soll aus sieben Mitgliedern bestehen, welche als solche der gemeinnützigen Anstalt der Sparkasse ihre Thätigkeit und zwar abgesehen von dem zur Kontrole des Kassewesens ständig beauftragten Mitgliede ohne Entgeld widmen.

Er ergänzt sich selbst durch die Wahl neuer Mitglieder aus den achtbaren Einwohnern hiesigen Ortes, wobei stets darauf Bedacht zu nehmen ist, daß wenigstens ein Rechtskundiger und ein Rechnungsverständiger dem Vereine als Mitglied angehöre.

Giebt ein Mitglied des Vereines seinen Wohnsitz im hiesigen Orte auf, so erlöscht dadurch von selbst dessen Mitgliedschaft im Vereine. Außerdem ist freiwilliger Rücktritt, nach vier Wochen vorher erfolgter Anzeige hiervon, Jedem gestattet.

Da den Mitgliedern des Vereines an dem Vermögen der Sparkasse kein persönliches Eigenthumsrecht zusteht, so haften dieselben auch nicht mit ihrem eigenen Vermögen für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Anstalt, insoweit nicht eine Haftpflicht eines einzelnen Mitgliedes aus einem besonderen Rechtsgrunde eintreten sollte.

§. 20.

Der Sparkasseverein repräsentirt die Sparkasse in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten dergestalt, daß Rechte und Verbindlichkeiten der Anstalt durch schriftliche Erklärungen desselben begründet werden.

Da durch höchstes Reskript Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, vom 12. und bezüglich durch Bekanntmachung der Großherzoglichen Landesregierung zu Weimar vom 19. September 1845 dem Vorstande der hiesigen Sparkasse insoweit die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde beigelegt worden, daß die von ihm ausgefertigten Urkunden, wenn dieselben wenigstens von zweien der Mitglieder des Verwaltungsausschusses (Sparkassevereines), deren Wahl durch das offizielle Nachrichtsblatt des Bezirkes zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, unterzeichnet und mit dem Siegel der Sparkasse versehen worden, als öffentliche Urkunden zu betrachten sind, — so ist damit die rechtsgültige Form der oben erwähnten schriftlichen Erklärungen bezeichnet.

Quittungen über zurückgezahlte Aktiv-Kapitale erfordern zu ihrer Gültigkeit außerdem noch die Mitunterzeichnung durch den Buchhalter (Rendant) und durch den Gegenbuchführer (Kontroleur) der Sparkasse. Dagegen muß jede Bescheinigung über eine Einlage bei der Sparkasse, um die Anstalt verbindlich zu machen, in dem ausgestellten Schuldbuche von einem Mitgliede des Sparkassevereines und darneben von dem Rendanten oder in dessen Behinderung von dem ihn vertretenden Gegenbuchführer unterzeichnet seyn.

Zur Gültigkeit der Quittungen über bezahlte Zinsen von Aktiv-Kapitalen ist erforderlich, daß dieselben von dem Kassirer (Rendant) und von dem zur Kontrole des Kassewesens beauftragten Mitgliede des Sparkassevereines, oder bei dessen Behinderung von dem Stellvertreter des Vorsitzenden unterzeichnet sind.

§. 30.

Der Vorsitzende hat das Direktorium zu führen und alle daraus fließenden Rechte und Pflichten auszuüben und bezüglich zu erfüllen. Insbesondere liegt ihm ob, die Beschlüsse über die laufenden Geschäfte zu fassen und darüber zu wachen,

daß die Verwaltung der Sparkasse den Statuten und etwaigen anderen organischen Beschlüssen gemäß geführt werde und daß die bei der Kasse beschäftigten Personen ihren instruktionsmäßigen Verpflichtungen pünktlich nachkommen, zu diesem Behufe auch von Zeit zu Zeit, mindestens aber im Jahre Ein Mahl, unter Zuziehung eines von dem Sparkassevereine zu wählenden Mitgliedes des letzteren das Kassewesen zu revidiren und das Ergebniß in der auf die Revision zunächst folgenden Sitzung dem Vereine zur weiteren Schlußfassung vorzulegen.

Außerdem liegt dem Direktorium ob, die hinsichtlich der Wahlen §. 21 a, b, c, Verwendung der Vermögens-Substanz der Sparkasse §. 21 k nöthigen Genehmigungen der durchlauchtigsten Beschützerin einzuholen, Höchstderselben die Jahresübersichten vorzulegen und über vorkommende Ereignisse Anzeige zu machen.

§. 32.

Eine besondere Wahl der zwei Vereinsmitglieder, welche die ausgefertigten Urkunden zu unterschreiben haben und deren Namen öffentlich bekannt zu machen sind, findet nicht Statt (vgl. §. 20), sondern diese zwei Mitglieder bestehen immer aus

1) dem Vorsitzenden des Sparkassevereines,
2) dem mit Kontrole des Kassewesens beauftragten Vereinsmitgliede und in Behinderungsfällen des einen oder des anderen aus dem Stellvertreter des Vorsitzenden (vgl. §. 20).

Weimar am 15. Mai 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement des Innern.
Für den Departements-Chef.
von Helldorff.

II. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben nach erhaltenem Vortrage im Großherzoglichen Gesammt-Ministerium dem Maschinenbauer Johannes Hofmann in Lengsfeld auf diesfallsiges Nachsuchen ein Erfindungs-Patent auf die bei einer Häckselschneidemaschine angebrachte, dem unterzeichneten Staats-Ministerium als neu und eigenthümlich durch Zeichnung nachgewiesene Verbindung einer Tretlade mit der das Schwungrad drehenden Kurbel auf die Dauer von fünf Jah-

ren, von heute an gerechnet, für den ganzen Umfang des Großherzogthumes mit der Wirkung zu ertheilen geruhet, daß ohne vorherige Zustimmung des Patent-Inhabers Niemand die gedachte Erfindung auszuführen oder anzuwenden berechtigt ist, ohne daß jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung beschränkt werden soll.

Uebrigens ist bei Bewilligung des Patentes, welches dann als erloschen zu betrachten ist, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der Erfindung im Großherzogthume dem Großherzoglichen Staats-Ministerium nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen wird, die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der laut Bekanntmachung vom 3. März 1843 — Regierungs-Blatt vom Jahre 1843, Seite 13—16 — in den Zollvereinsstaaten bei Erfindungs-Patenten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Nachdem die diesfallsige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird Solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 24. April 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef.

J. von Helldorff.

III. Den Sporteleinnahmen der Großherzoglichen Ministerial-Departements, der General-Ablösungskommission, der Bezirks-Direktionen, der gemeinschaftlichen Kreisgerichte zu Arnstadt und Sondershausen und des gemeinschaftlichen Justiz-Amtes zu Frankenhausen wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß gedruckte Formulare zu dem von ihnen zu führenden Sportel-Manual und zu der von ihnen alljährlich besonders abzulegenden Sportelrechnung (zu letzterer verschieden für Kap. I und für Kap. II und III) zu dem Preise von 4 Thalern für das Ries von der hiesigen Hof-Buchdruckerei zu beziehen sind.

Weimar am 21. Mai 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Druck der Hof-Buchdruckerei in Weimar.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 10. | Weimar. | 21. Juni 1861.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Nachdem zwischen der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'schen und der Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Staatsregierung über die beiderseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse ein Vertrag abgeschlossen worden ist, welcher wörtlich so lautet:

Zwischen der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'schen und der Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Staatsregierung ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft über die Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse abgeschlossen worden:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Gerichte beider Staaten leisten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung nicht verweigern dürfen, insofern das gegenwärtige Abkommen nicht besondere Einschränkungen feststellt.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Artikel 2.

Die in Civil-Sachen in dem einen Staate ergangenen und nach dessen Gesetzen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse, Contumacial-Bescheide und Agnitions-Resolute oder Mandate sollen, wenn sie von einem nach diesem Vertrage als kompetent an-

zuerkennenden Gerichte erlassen sind, auch in dem anderen Staate an dem dortigen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt werden.

Dasselbe soll auch rücksichtlich der in Prozessen vor dem kompetenten Gerichte geschlossenen und nach den Gesetzen des Letzteren vollstreckbaren Vergleiche, ingleichen der in rechtsverbindlicher Weise zu gerichtlichem Protokolle erklärten Zugeständnisse Statt finden.

Wie weit Wechselerkenntnisse auch gegen die Person des Verurtheilten in dem anderen Staate vollstreckt werden können, ist im Art. 27 bestimmt.

Artikel 3.

Ein von einem zuständigen Gerichte gefälltes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor den Gerichten des anderen Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

Artikel 4.

Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des anderen Staates, dem er als Unterthan und Staatsbürger nicht angehört, zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichtes um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß in dem anderen Staate als ungültig betrachtet.

Auf Aktien-Gesellschaften und deren Vertreter findet das im ersten Absatze dieses Artikels enthaltene Verbot keine Anwendung.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

Artikel 5.

Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur, sofern dasselbe den Beklagten, sondern auch, sofern es den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Gerichtskosten betrifft, in dem anderen Staate als rechtsgültig erkannt und vollzogen.

Widerklage.

Artikel 6.

Zu der Insinuation der von dem Gerichte des einen Staates an einen Unterthan des anderen auf eine angestellte Widerklage erlassenen Vorladung, sowie zu

der Vollstreckung des in einer solchen Widerklagsache abgefaßten Erkenntnisses ist das requirirte Gericht nur unter den in seinem Lande in Ansehung der Widerklage geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, wonach auch die Bestimmung Art. 3 sich modificirt.

Provocation-Klage.

Artikel 7.

Die Provocations-Klagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte der Provocanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist; es wird daher die von diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, rechtskräftig ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocirten als vollstreckbar anerkannt.

Persönlicher Gerichtsstand.

Artikel 8.

Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate, oder bei denen, die einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Aeltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagesachen dergestalt anerkannt, daß der Unterthan des einen Staates von den Unterthanen des anderen nur vor seinem persönlichen Richter belangt werden darf. Es müßten denn bei jenen persönlichen Klagesachen neben dem persönlichen Gerichtsstande noch die besonderen Gerichtsstände des Kontraktes oder der geführten Verwaltung konkurriren, welchenfalls die persönliche Klage auch vor diesen Gerichtsständen erhoben werden kann.

Artikel 9.

Die Absicht, einen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich, als durch Handlungen geäußert werden. Das Letztere geschieht, wenn Jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe daselbst zu treiben anfängt, oder sich daselbst Alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, anschafft. Die Absicht muß aber nicht bloß in Beziehung auf den Staat, sondern selbst auf den Ort, wo der Wohnsitz genommen werden soll, bestimmt geäußert seyn.

Artikel 10.

Wenn Jemand sowohl in dem einen als in dem anderen Staate seinen Wohnsitz genommen hat, so hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

Artikel 11.

Der Wohnsitz des Vaters begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand des

noch in seiner Gewalt befindlichen Kindes, ohne Rücksicht auf den Ort, wo dasselbe geboren worden, oder wo das Kind sich nur eine Zeit lang aufhält.

Artikel 12.

Ist der Vater verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit seines Ablebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand des Kindes, so lange dasselbe noch keinen eigenen ordentlichen Wohnsitz rechtlich begründet hat.

Artikel 13.

Ist der Vater unbekannt oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

Artikel 14.

Diejenigen, welche in dem einen oder dem anderen Staate, ohne dessen Bürger zu seyn, eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbsanstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnortes belangt werden können.

Versicherungsgesellschaften können wegen aller auf den Versicherungsvertrag bezüglichen Ansprüche nicht nur vor den Gerichten des Landes, in welchem die Direktion der Versicherungsgesellschaft sich befindet, sondern auch vor den Gerichten des Ortes belangt werden, wo die Haupt-Agentur, oder insofern eine solche im Lande nicht vorhanden ist, die Agentur, durch welche der Versicherungsvertrag vermittelt worden ist, ihren Sitz hat.

Artikel 15.

Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute, soll in Bezug auf den allgemeinen persönlichen Gerichtsstand des Pächters (Artikel 8) den Wirkungen des Wohnsitzes gleichstehen.

Artikel 16.

Ausnahmsweise sollen Studirende, ferner alle im Dienste Anderer stehende Personen, sowie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrik-Arbeiter, auch in demjenigen Staate, wo sie sich in dieser Eigenschaft aufhalten, während dieser Zeit noch einen persönlichen Gerichtsstand haben, hier aber, soviel ihren persönlichen Zustand und die davon abhängenden Rechte betrifft, ohne Ausnahme nach den Gesetzen ihres Wohnortes und ordentlichen Gerichtsstandes beurtheilt werden.

Gerichtsstand der Erben.

Artikel 17.

Erben werden wegen persönlicher Verbindlichkeiten ihres Erblassers vor dessen Gerichtsstande so lange belangt, als die Erbschaft ganz oder theilweise noch dort vorhanden, oder, wenn der Erben mehre sind, noch nicht getheilt ist.

Allgemeines Konkurs-Gericht.

Artikel 18.

Bei entstehendem Kredit-Wesen wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Konkurs-Gericht (Gantgericht) anerkannt; hat Jemand nach Artikel 9, 10 wegen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnsitzes einen mehrfachen persönlichen Gerichtsstand, so entscheidet für die Kompetenz des allgemeinen Konkurs-Gerichtes die Prävention.

Der erbschaftliche Liquidations-Prozeß oder das Verfahren zur Ausmittelung und Befriedigung aller Ansprüche, welche an eine liegende oder mit der Wohlthat des Inventars angetretene Erbschaft gemacht werden, wird von dem Gerichte des Wohnortes des Erblassers und im Falle eines mehrfachen solchen Gerichtsstandes von dem Gerichte eingeleitet, bei welchem er von dem Erben oder dem Nachlaß-Kurator in Antrag gebracht wird.

Der Antrag auf Konkurs-Eröffnung findet nach erfolgter Einleitung eines erbschaftlichen Liquidations-Prozesses nur bei dem Gerichte Statt, bei welchem der letztere bereits rechtshängig ist.

Artikel 19.

Der hiernach in dem einen Staate eröffnete Konkurs, bezüglich erbschaftliche Liquidations-Prozeß, erstreckt sich auch auf das in dem anderen Staate befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, welches daher auf Verlangen des Konkurs-Gerichtes von demjenigen Gerichte, wo das Vermögen sich befindet, sicher gestellt, inventirt und entweder in natura oder nach vorgängiger Versilberung zur Konkurs-Masse ausgeantwortet werden muß.

Hierbei finden jedoch folgende Einschränkungen Statt:

1) Gehört zu dem auszuantwortenden Vermögen eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft, so kann das Konkurs-Gericht nur die Ausantwortung des nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, insoweit nach den im Gerichtsstande der Erbschaft geltenden Gesetzen die Separation der Erbmasse von der Konkurs-Masse noch zulässig ist, sowie nach Berichtigung der sonst auf der Erbschaft ruhenden Lasten verbleibenden Ueberrestes zur Konkurs-Masse fordern.

2) Ebenso können vor Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Konkurs-Gericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem sich das auszuantwortende Vermögen befindet, zulässige Vindications-, Pfand-, Hypotheken- oder sonstige, eine vorzugsweise Befriedigung gewährenden Rechte an den zu diesem Vermögen gehörigen und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenständen, vor dessen Gerichten geltend gemacht werden, und ist sodann aus deren Erlös die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken und nur der Ueberrest an die Konkurs-Masse abzuliefern, auch der etwa unter ihnen oder mit dem Kurator des allgemeinen Konkurses oder erbschaftlichen Liquidations-Prozesses über die Verität oder Priorität einer Forderung entstehende Streit von denselben Gerichten zu entscheiden.

3) Besitzt der Gemeinschuldner Bergtheile oder Kuxe oder sonstiges Bergwerkseigenthum, so wird, Behufs der Befriedigung der Bergglänbiger, aus demselben ein Spezial-Konkurs eingeleitet und nur der verbleibende Ueberrest dieser Spezial-Masse zur Hauptmasse abgeliefert.

Artikel 20.

Insoweit nicht etwa die in dem vorstehenden Artikel 19 bestimmten Ausnahmen eintreten, sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner bei dem allgemeinen Konkurs-Gerichte einzuklagen, auch die Rücksichts ihrer etwa bei den Gerichten des anderen Staates bereits anhängigen Prozesse bei dem Konkurs-Gerichte weiter zu verfolgen, es sey denn, daß letzteres Gericht deren Fortsetzung und Entscheidung bei dem prozeßleitenden Gerichte ausdrücklich genehmigt oder verlangt.

Auch diejenigen Forderungen, welche nach Inhalt des Artikel 19 bei dem besonderen Gerichte geltend gemacht werden dürfen, dort aber nicht angezeigt, oder nicht befriedigt worden sind, können bei dem allgemeinen Konkurs-Gerichte noch geltend gemacht werden, so lange bei dem letzteren nach den Gesetzen desselben eine Anmeldung noch zulässig ist.

Dingliche Rechte werden jedenfalls nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sache belegen ist, beurtheilt und geordnet.

Hinsichtlich der Gültigkeit persönlicher Ansprüche entscheiden, wenn es auf die Rechtsfähigkeit eines der Betheiligten ankommt, die Gesetze des Staates, dem er angehört; wenn es auf die Form eines Rechtsgeschäftes ankommt, die Gesetze des Staates, wo das Geschäft vorgenommen worden ist (Artikel 32); bei allen anderen, als den vorangeführten Fällen, die Gesetze des Staates, wo die Forderung zu erfüllen ist. Ueber die Rangordnung persönlicher Ansprüche und deren Verhältniß

zu den dinglichen entscheiden die am Orte des Konkurs-Gerichtes geltenden Gesetze. Nirgends aber darf ein Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Gläubigern rücksichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden.

Dinglicher Gerichtsstand.

Artikel 21.

Alle Real-Klagen, desgleichen alle possessorische Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gerichte, in dessen Bezirke sich die Sache befindet, erhoben werden. Bei beweglichen Sachen hat der Kläger die Wahl, ob er bei dem Gerichte der belegenen Sache oder dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten oben gedachte Klage anstellen will.

In Betreff der hypothekarischen Klage wird von den kontrahirenden Staaten gegenseitig anerkannt, daß der Klageantrag, auch wenn er nicht auf Einräumung des Besitzes der als Hypothek haftenden Sache, sondern auf Befriedigung aus derselben gerichtet ist, doch als eine wirkliche hypothekarische Klage betrachtet werden soll.

Artikel 22.

In dem Gerichtsstande der Sache können keine bloß (rein) persönliche Klagen angestellt werden.

Artikel 23.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch Statt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter die Klage auf Theilung und Grenz-Regulirung oder eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstückes oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutsbesitzer vorgenommen hat. Wenn daher ein solcher Gutsbesitzer

1) die mit seinem Pachter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
2) die zum Besten des Grundstückes geleisteten Vorschüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten sich weigert, oder
3) seine Nachbarn im Besitze stört,
4) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechtes berühmt, oder
5) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Kontrakt nicht erfüllt oder die schuldige Gewähr nicht leistet,

so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangen will.

Erbschaftsklagen.

Artikel 24.

Erbschaftsklagen werden da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben. Wenn die Erbstücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem anderen Staatsgebiete sich befinden, so steht es dem Kläger frei, die Klagen in dem einen oder dem anderen Gerichtsstande der belegenen Erbschaft ungetheilt anzustellen, ohne Rücksicht darauf, wo der größte Theil der Erbschaftssachen sich befinden mag.

Doch werden alle bewegliche Erbschaftsstücke so angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers. Aktiv-Forderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, den beweglichen Sachen beigezählt.

Gerichtsstand des Arrestes.

Artikel 25.

Ein Arrest darf in dem einen Staate und nach den Gesetzen desselben gegen den Bürger des anderen Staates ausgebracht und verfügt werden, unter der Bedingung jedoch, daß entweder auch die Hauptsache dorthin gehöre, oder daß sich eine wirkliche gegenwärtige Gefahr auf Seiten des Gläubigers nachweisen lasse. Ist in dem Staate, in welchem der Arrest verhangen worden, ein Gerichtsstand für die Hauptsache nicht begründet, so ist diese, nach vorläufiger Regulirung des Arrestes, an den zuständigen Richter des anderen Staates zu verweisen. Was dieser rechtskräftig erkennt, unterliegt der allgemeinen Bestimmung im Artikel 2.

Gerichtsstand des Kontraktes.

Artikel 26.

Der Gerichtsstand des Kontraktes, vor welchem eben sowohl auf Erfüllung, als auf Aufhebung des Kontraktes geklagt werden kann, ist, im Falle ein bestimmter Erfüllungsort verabredet worden, in diesem, außerdem aber an dem Orte, wo der Vertrag zum Abschluß gekommen war, begründet. Er findet jedoch nur dann seine Anwendung, wenn der beklagte Kontrahent in dem Bezirke dieses Gerichtsstandes die Ladung auf die Klage behändigt erhalten hat.

Dieses ist namentlich auf die auf öffentlichen Märkten geschlossenen Kontrakte, auf Viehhandel und dergleichen anwendbar.

Gerichtsstand in Wechselsachen.

Artikel 27.

Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes, als bei dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, erhoben werden.

Wenn mehre Wechselschuldner zusammen belangt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsortes jedes Gericht kompetent, welchem Einer der Beklagten persönlich unterworfen ist.

Bei dem Gerichte, bei welchem hiernach eine Wechselklage anhängig gemacht ist, müssen sich demnächst auch alle Wechselverpflichteten einlassen, welche von einer Partei in Gemäßheit der in den verschiedenen Staaten oder Landestheilen bestehenden Prozeß-Gesetze zur Regreß-Leistung beigeladen oder nach gehörig geschehener Streitverkündigung belangt werden.

Aus dem ergangenen Erkenntnisse soll selbst die Personal-Exekution gegen den Schuldner bei den Gerichten des anderen Staates vollstreckt werden, vorausgesetzt, daß der Schuldner zu denjenigen Personen gehört, gegen welche nach den Gesetzen des Staates des requirirten Gerichtes der Wechsel-Arrest zulässig ist.

Gerichtsstand geführter Verwaltung.

Artikel 28.

Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer solchen Administration angestellten Klagen sich einlassen, es müßte denn die Administration völlig beendigt und der Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt seyn. Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert, oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

Ueber Intervention.

Artikel 29.

Jede echte Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einen schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sey prinzipal oder accessorisch, betreffe den Kläger oder Beklagten, sey nach vorgängiger Streitankündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet für die Verhandlung und Entscheidung des Interventions-Verfahrens die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Haupt-Prozeß geführt wird.

Wirkung der Rechtshängigkeit.

Artikel 30.

Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig gemacht ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagsachen wird durch Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

Artikel 31.

Wenn in Civilprozeß-Sachen die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte, wo der Prozeß verhandelt wird, erforderlich ist, soll von dem requirirten Gerichte des anderen Staates die Gestellung der Zeugen insofern nicht verweigert werden dürfen, als dieselbe auf Requisition eines Gerichtes desjenigen Staates, dem der Zeuge angehört, nach den Landesgesetzen würde erfolgen müssen.

2. In Hinsicht der Gerichtsbarkeit in nichtstreitigen Rechtssachen.

Artikel 32.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des anderen Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen, und der Gerichtsstand der belegenen Sache ist zur Ingrossation und Konfirmation solcher Rechtsgeschäfte der ausschließlich kompetente.

Jedoch haben die vor einem Gerichte oder Notare des einen Staates nach dessen Gesetzgebung gültig abgeschlossenen und rekognoscirten Verträge in dem anderen Staate dieselbe Wirksamkeit, als ob sie vor einem Gerichte oder Notare des Letzteren abgeschlossen oder rekognoscirt worden wären.

Artikel 33.

Die Bestellung der Personal-Vormundschaft für Minderjährige oder ihnen gleich zu achtende Personen gehört vor die Gerichte, wo der Pflegebefohlene seinen Wohnsitz hat, oder bei mangelndem Wohnsitze, wo er sich aufhält und bei doppeltem Wohnsitze (Artikel 10) ist das prävenirende Gericht kompetent. In Absicht der zu dem Vermögen der Pflegebefohlenen gehörigen Immobilien, welche unter der anderen Landeshoheit liegen, steht der jenseitigen Gerichtsbehörde frei, wegen dieser besondere Vormünder zu bestellen oder den auswärtigen Personal-Vormund ebenfalls zu bestätigen, welcher Letztere jedoch bei den auf das Grundstück sich beziehenden Geschäften die am Orte des gelegenen Grundstückes geltenden gesetzlichen Vorschriften zu be-

folgen hat. Im ersteren Falle sind die Gerichte der Hauptvormundschaft gehalten, der Behörde, welche wegen der Grundstücke besondere Vormünder bestellt hat, aus den Akten die nöthigen Nachrichten auf Erfordern mitzutheilen; auch haben die beiderseitigen Gerichte wegen Verwendung der Einkünfte aus den Gütern, soweit solche zum Unterhalte und der Erziehung oder dem sonstigen Fortkommen der Pflegebefohlenen erforderlich sind, sich mit einander zu vernehmen und in dessen Verfolg das Nöthige zu verabreichen. Erwirbt der Pflegebefohlene später in dem anderen Staate einen Wohnsitz im landesgesetzlichen Sinne, so kann die (Personal- oder Haupt-) Vormundschaft an das Gericht seines neuen Wohnsitzes zwar übergehen, jedoch nur auf Antrag des Vormundes und mit Zustimmung der beiderseitigen obervormundschaftlichen Behörden.

Die Beendigung der (Personal-) Vormundschaft richtet sich nach den Gesetzen des Landes, unter dessen Gerichten sie steht.

Mit der Vormundschaft über die Person erreicht auch die rücksichtlich des im Gebiete des anderen Staates belegenen Immobiliar-Vermögens eingeleitete Vormundschaft ihre Endschaft, selbst dann, wenn der Pflegebefohlene nach den Gesetzen dieses Staates noch nicht zu dem Alter der Volljährigkeit gelangt seyn sollte.

3. Rücksichtlich der Strafgerichtsbarkeit.

Bestrafung der Unterthanen wegen der im anderen Staate begangenen Verbrechen.

Artikel 34.

Die Uebertreter von Strafgesetzen werden von dem Staate, welchem sie angehören, an den anderen nicht ausgeliefert, sondern können nur in demselben wegen der in dem anderen Staate begangenen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, wenn sie auch nach den Gesetzen des Staates, dem sie angehören, strafbar sind, zur Untersuchung gezogen und nach dessen Gesetzen bestraft werden. Daher findet auch ein Contumacial-Verfahren des anderen Staates gegen sie nicht Statt.

Ist ein Verbrechen in dem einen Staate bestraft worden, so findet ein Strafverfahren wegen desselben Verbrechens in dem anderen Staate nicht Statt.

Hinsichtlich der Forst-, Jagd-, Fisch-, Feld- und Baum-Frevel an der gegenseitigen Landesgrenze bewendet es bei der zur Verhütung und Bestrafung unter dem 20. Dezember 1836 abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft.

Vollstreckung der Straferkenntnisse.

Artikel 35.

Wenn ein Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des anderen sich eines Verbrechens oder Vergehens oder einer Uebertretung schuldig gemacht hat und daselbst ergriffen und zur Untersuchung gezogen worden ist, so wird, wenn der An-

geschuldigte gegen juratorische Kaution oder Handgelöbniß entlassen worden ist und sich in seinen Heimathsstaat zurückbegeben hat, von dem ordentlichen Richter desselben das Erkenntniß des ausländischen Gerichtes, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtheils, sowohl an der Person, als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden ist, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates mit Strafe bedroht und nicht blos gegen polizei- oder finanzgesetzliche Vorschriften gerichtet ist, ingleichen unbeschadet des dem requirirten Staate zuständigen Strafverwandlungs- oder Begnadigungs-Rechtes. Ein Gleiches findet im Falle der Flucht eines Angeschuldigten nach der Verurtheilung oder während der Strafverbüßung Statt.

Hat sich der Angeschuldigte aber vor der Verurtheilung der Untersuchung durch die Flucht entzogen, so soll es dem untersuchenden Gerichte nur frei stehen, unter Mittheilung der Akten auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung des Angeschuldigten nach Maaßgabe der Gesetze des requirirten Staates, sowie auf Einbringung der aufgelaufenen Unkosten aus dem Vermögen desselben anzutragen, und muß diesem Antrage, wiederum unter der Voraussetzung, daß die Handlung, wegen deren die Untersuchung eingeleitet war, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates mit Strafe bedroht und nicht bloß gegen polizei- oder finanzgesetzliche Vorschriften gerichtet ist, von dem requirirten Staate entsprochen werden. In Fällen, wo der Verurtheilte nicht vermögend ist, die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen, tritt die Bestimmung des Art. 44 ein.

Bedingt zu verstattende Selbststellung.

Artikel 36.

Hat der Unterthan des einen Staates Strafgesetze des anderen Staates durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht mit Strafe bedroht sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Polizei-Vorschriften und dergleichen, und welche demnach auch von diesem nicht bestraft werden können, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des anderen Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen verstattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchem Falle zuständige Contumacial-Verfahren wahren könne.

Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes des einen Staates dem Unterthan des anderen Staates Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sey es im Wege des Contumacial-Verfahrens oder sonst, nur

insofern eintreten, als sie sich auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt. In Ansehung der Kontravention gegen Zollgesetze bewendet es bei dem unter den bezüglichen Vereinsstaaten abgeschlossenen Zoll-Kartel.

Artikel 37.

Der zuständige Strafrichter darf auch, soweit die Gesetze seines Landes es gestatten, über die aus dem Verbrechen entsprungenen Privat-Ansprüche mit erkennen, wenn darauf von dem Beschädigten angetragen worden ist.

Auslieferung der Geflüchteten (Bundesbeschlüsse vom 18. August 1836 und 26. Januar 1854).

Artikel 38.

Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den anderen Staat sich begeben haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu seyn, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Auslieferung der Ausländer.

Artikel 39.

Solche eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des anderen Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen Staate, in welchem die strafbare Handlung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert. Es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungsantrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Angeschuldigte angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten habe, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reklamiren wolle.

Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

Artikel 40.

In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem anderen Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Stellung der Zeugen.

Artikel 41.

In Kriminal-Fällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des anderen zur Ablegung des Zeugnisses,

zur Konfrontation oder Rekognition, gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumniß, nie verweigert werden.

Artikel 42.

Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden soll, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, die bisher üblichen Reversalien über gegenseitige gleiche Rechtswillfährigkeit nicht weiter zu verlangen.

Insoweit in dem einen oder dem anderen Staate die vorgängige Anzeige der requirirten Gerichte bei der vorgesetzten Behörde angeordnet ist, bewendet es bei der deßhalb getroffenen Anordnung.

4. Rücksichtlich der Kosten.

Artikel 43.

Gerichtliche und außergerichtliche Prozeß- und Untersuchungs-Kosten, welche von dem kompetenten Gerichte des einen Staates nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für beitreibungsfähig erklärt worden sind, sollen auf Verlangen dieses Gerichtes auch in dem anderen Staate von dem daselbst sich aufhaltenden Schuldner ohne Weiteres exekutivisch eingezogen werden. Die Forderungen der Anwälte an Gebühren und Auslagen sind, sobald sie vom Prozeß-Gerichte festgestellt oder attestirt sind, gegen die dem anderen Staate angehörigen Mandanten von dem Gerichte desselben auf dieselbe Weise beizutreiben, als ob die Forderungen vor einem inländischen Gerichte entstanden und von einem solchen festgestellt wären.

Artikel 44.

In allen Civil- und Kriminal-Rechtssachen, in welchen die Bezahlung der Unkosten dazu unvermögenden Personen obliegt, haben die Behörden des einen Staates die Requisition der Behörden des anderen sportel- und stempelfrei zu expediren und sind in einem solchen Falle auch die baren Auslagen außer Ansatz zu lassen.

Artikel 45.

Den vor einem auswärtigen Gerichte abzuhörenden Zeugen und anderen Personen sollen die Reise- und Zehrungs-Kosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung nach der von dem requirirten Gerichte geschehenen taxmäßigen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung von dem requirirenden Gerichte sofort verabreicht werden.

Artikel 46.

Zur Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung der Unkosten in Civil- und Kriminal-Sachen obliegt, hinreichendes Vermögen dazu besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher diese Person ihren wesentlichen Wohnsitz hat. Sollte dieselbe ihren Wohnsitz in einem dritten Staate haben und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn, so wird es angesehen, als ob sie kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze. Ist in Kriminal-Fällen ein Angeschuldigter zwar vermögend die Kosten zu entrichten, jedoch zur Kostenzahlung nicht verurtheilt worden, oder ist ein bestimmter Angeschuldigter nicht vorhanden, so ist dieser Fall demjenigen gleichzusetzen, wenn einem Unvermögenden die Bezahlung der Kosten obliegt.

Artikel 47.

Durch die in den vorstehenden Artikeln (Artikel 34—46 incl.) enthaltenen Bestimmungen erledigen sich die Bestimmungen des unter dem 8./22. März 1833 wegen gegenseitiger Beförderung der Strafrechtspflege abgeschlossenen, unterm 3./13. November 1848 erneuerten Vertrages, und tritt der Letztere mit dem Tage, an welchem die vorliegende Uebereinkunft in Wirksamkeit tritt, außer Kraft.

Artikel 48.

Beschwerden über Verfügungen der Untergerichte, bezüglich Gerichte erster Instanz, sind zunächst bei dem vorgesetzten Obergerichte, bezüglich Appellations-Gerichte anzubringen und erst alsdann, wenn sie hier keine Abhülfe finden, auf diplomatischem Wege behufs der Entscheidung der Central-Behörde geltend zu machen.

Gleichergestalt sind Beschwerden über die Staatsanwaltschaft zunächst bei dem betreffenden Oberstaatsanwalte anzubringen.

Artikel 49.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird zunächst auf zwölf Jahre, vom 1. Juli dieses Jahres an gerechnet, festgesetzt.

Vom 1. Juli 1873 an steht jedem Theile die Kündigung offen mit der Wirkung, daß mit Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach demjenigen, in welchem die Kündigung erfolgt ist, der Vertrag erlischt.

dieser Vertrag auch von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach und von Sr. Hoheit, dem Herzoge von Sachsen-Meiningen, genehmigt worden ist, so ist derselbe dessen zu Urkunde auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach,

von dem Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministerium in Weimar und auf höchsten Befehl Sr. Hoheit, des Herzogs von Sachsen-Meiningen, von dem Herzoglich Sächsischen Staats-Ministerium in Meiningen unter Beidruckung der betreffenden Staatsinsiegel vollzogen worden.

So geschehen Weimar am 6. Mai 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
G. Thon.

II. Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß im Einverständnisse mit der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen, sowie mit der Königlich Bayerschen Staatsregierung die Straße zwischen Meiningen und Ostheim, welche den Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Ort Herrmannsfeld und den Königlich Bayerschen Ort Völkershausen berührt,

für den Transport von Bier, Branntwein und Malz nach dem diesseitigen Vordergerichte Ostheim, bezüglich nach Königlich Bayerschen Staatsgebiete, dagegen für den Transport von Wein, Traubenmost, Bier, Branntwein, Tabacksblättern und Tabacks-Fabrikaten nach dem Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staats- bezüglich dem Thüringischen Vereins-Gebiete

zu einer gesetzlichen Uebergangsstraße zwischen dem Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines und dem Königlich Bayerschen Gebiete, beziehentlich dem von dem Königlich Bayerschen Gebiete enclavirten Großherzoglichen Vordergerichte Ostheim erklärt worden ist.

Vom 1. Juni d. J. ab dürfen daher Uebergangsabgabepflichtige von Meiningen nach Ostheim und weiter, sowie in umgekehrter Richtung versendete Gegenstände auf der gedachten Straße, jedoch nur unter der Bedingung transportirt werden, daß dergleichen Sendungen zuvor steueramtlich abgefertigt und von einem Uebergangsscheine begleitet werden, zu dessen Ausfertigung bezüglich Erledigung die Steuerstellen in Meiningen und Ostheim angewiesen worden sind.

Weimar am 23. Mai 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.
G. Thon.

Druck der Hof-Buchdruckerei in Weimar.

Regierungs-Blatt
für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer .11. **Weimar.** 6. Juli 1861.

Ministerial-Bekanntmachung.

Die nachstehende, von den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten abgeschlossene Uebereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops wird, nachdem die allseitige Ratifikation derselben erfolgt ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 3. Juli 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.
G. Thon.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt

wegen

Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und

Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt haben wegen Bewilligung einer Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker, anderweiter Festsetzung des Steuersatzes für Zucker aus getrockneten Rüben und Abänderung der Zollsätze für ausländischen Zucker und Syrop Verhandlungen eröffnet und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

die Königlich Preußische Regierung:
den Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning,
die Königlich Bayerische Regierung:
den Ober-Zollrath Moritz von Reichert,
die Königlich Sächsische Regierung:
den Geheimen Finanz-Rath Julius Hans von Thümmel,
die Königlich Hannoversche Regierung:
den Ober-Zollrath Carl Erxleben,
die Königlich Württembergische Regierung:
den Ober-Finanzrath Ludwig Friedrich von Herzog,
die Großherzoglich Badische Regierung:
den Ministerial-Rath August Nicolai,
die Kurfürstlich Hessische Regierung:
den Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer,
die Großherzoglich Hessische Regierung:
den Ober-Steuerrath Friedrich Wilhelm Florentin Hallwachs,

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Regierungen, nämlich außer der Königlich Preußischen und der Kurfürstlich Hessischen Regierung:

die Großherzoglich Sächsische,
die Herzoglich Sachsen-Meiningensche,
die Herzoglich Sachsen-Altenburgische,
die Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaische,
die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische,
die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche,
die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung älterer Linie und
die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon,

die Herzoglich Braunschweigische Regierung:
den Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,

die Großherzoglich Oldenburgische Regierung:
den Königlich Hannoverschen Ober-Zollrath Carl Erxleben,
die Herzoglich Nassauische Regierung:
den Herzoglich Braunschweigischen, Großherzoglich Oldenburgischen und Herzoglich Nassauischen Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Legations-Rath Dr. Friedrich August von Liebe,
die freie Stadt Frankfurt:
den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Für Rohzucker und Farin, sowie für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker, nicht minder für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hut-Zucker soll, wenn deren Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder deren Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgt, vom 1. September 1861 ab eine der Rübenzucker-Steuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt.

Artikel 2.

Wer diese (Art. 1.) Steuervergütung oder die Zollvergütung in Anspruch nimmt, hat die gegenwärtig besonders verabredeten oder die früher bereits bezüglich der Zollvergütung vereinbarten, sowie die künftig etwa weiter zu beschließenden Bedingungen für die Gewährung jeder dieser Vergütungen zu erfüllen.

Artikel 3.

Bei der Erhebung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten (gedörrten) Rüben werden vom 1. September 1860 ab auf jeden Centner getrockneter Rüben nicht mehr fünf und ein halber, sondern nur fünf Centner rohe Rüben gerechnet.

Artikel 4.

Vom 1. September 1861 ab beträgt bis auf weitere Vereinbarung der Eingangszoll von ausländischem

	Maaßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe. thl.	sgr.	fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1) Zucker:						
a. Brod-, Hut-, Kandis-Bruch- oder Lumpen- und weißem gestoßenem Zucker	1 Centner	7	10	12	50	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Centner	6	—	10	30	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Centnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Centnern. 10 in außer-europäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans) 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen . . .	1 Centner	4	7½	7	26½	
2) Syrop . . . . Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1. a. aufgeführten Eingangszolle für Zucker.	1 Centner	2	15	4	22½	11 in Fässern.

Artikel 5.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt werden.

So geschehen Berlin, den 25. April 1861.

Henning. (L. S.) v. Reichert. (L. S.) v. Thümmel. (L. S.) Erxleben. (L. S.) v. Herzog. (L. S.) Nicolai. (L. S.)

Cramer. (L. S.) Hallwachs. (L. S.) Thon. (L. S.) v. Thielau. (L. S.) Erxleben. (L. S.) v. Liebe. (L. S.)

Henning.
(L. S.)

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

verordnen auf dem Grunde der von den Regierungen der zum deutschen Zollvereine gehörenden Staaten am 25. April d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops, mit im Voraus ertheilter Zustimmung des getreuen Landtages, wie folgt:

§. 1.

Für Rohzucker und Farin, sowie für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker, nicht minder für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hut-Zucker soll, wenn deren Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder deren Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgt, vom 1. September 1861 ab eine der Rübenzucker-Steuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt.

§. 2.

Die näheren Bestimmungen über die Bedingungen und über die Höhe dieser Vergütung sind durch Unser Staats-Ministerium zu ertheilen.

§. 3.

Bei der Erhebung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten (gedörrten) Rüben werden auf jeden Centner getrockneter Rüben nicht mehr fünf und ein halber, sondern nur fünf Centner rohe Rüben gerechnet.

§. 4.

Vom 1. September 1861 ab beträgt bis auf Weiteres der Eingangszoll von ausländischem

	Maaßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe. Thl.	Sgr.	Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1) Zucker:						
a. Brod-, Hut-, Kandis-Bruch oder Lumpen- und weißem gestoßenem Zucker	1 Centner	7	10	12	50	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Centner	6	—	10	30	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Centnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Centnern. 10 in außer-europäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in andern Körben. 6 in Ballen.
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen . . .	1 Centner	4	7½	7	26¼	
2) Syrop . . . . Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1. a. aufgeführten Eingangszolle für Zucker.	1 Centner	2	15	4	22½	11 in Fässern.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und Unser Großherzogliches Staatsinsiegel demselben beidrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 3. Juli 1861.



Carl Alexander.

von Watzdorf. G. Thon. von Wintzingerode.

Gesetz,

die Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, die Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und die Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops betreffend.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird folgender Nachtrag zu §. 93 Nr. 3 der Gesetze für die Studirenden zu Jena vom Jahre 1851 hiermit öffentlich bekannt gemacht:

„Zu den Duellen, bei welchen sich eine besondere Gefährde zu Tage legt, gehören auch diejenigen, bei welchen die zur Verhütung gefährlicher Wunden erforderlichen Kopfbedeckungen und Armbinden weggelassen werden, sowie diejenigen, bei welchen verabredet worden ist, daß der Kampf bis zu einer gewissen Anzahl von Wunden oder bis zur Kampfesunfähigkeit fortgesetzt werde."

Weimar am 1. Mai 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Für den Departements-Chef.

Stichling.

II. Die am 10. d. M. erfolgte Uebertragung der Kataster-Führung von Lehnstedt an das Großherzogliche Rechnungsamt dahier wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 14. Mai 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.

G. Thon.

III. Nachdem die Führung des Katasters von Unterpörlitz der Großherzoglichen Bezirks-Katasterführung zu Ilmenau übertragen worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 28. Juni 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.

G. Thon.

Bekanntmachungen.

I. In Folge neuerer Ermittelungen sind die postmäßigen Entfernungen

von Eisenach (Stadt) nach Wannfried auf 4½ Meilen
von Eisenach (Bahnhof) nach Treffurt auf 3½ Meilen
von Creuzburg nach Treffurt auf 1¾ Meilen
von Creuzburg nach Wannfried auf 3 Meilen

festgesetzt worden.

Weimar am 18. Mai 1861.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.
K. Bergfeld.

II. Mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist bei der seit dem 1. d. M. eingerichteten Personenpost zwischen Neustadt a. d. Orla und Jena über Roda das Personengeld auf 6 Sgr. pro Person und Meile und die Entfernung zwischen Neustadt a. d. Orla und Roda zu 2¼ Meile festgesetzt worden.

Weimar am 12. Juni 1861.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.
K. Bergfeld.

Druck der Hof-Buchdruckerei in Weimar.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 12. | Weimar. | 10. Juli 1861.

Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem das unter dem 8. September 1854 (S. 333 des Regierungs-Blattes) bekannt gemachte Verzeichniß der im Zollvereine bestehenden Haupt-Zollämter und Haupt-Steuerämter wieder vielfache Aenderungen erlitten, wird ein neues dergleichen Verzeichniß nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 17. Juni 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.
G. Thon.

Verzeichniß

der im Zollvereine vorhandenen Haupt-Zollämter (Grenzämter), Hauptämter im Innern mit Niederlage (Packhofsstädte, Hallämter), Haupt-Steuerämter im Innern ohne Niederlage (auch Steuerämter oder Neben-Zollämter im Innern genannt) und der Neben-Zollämter I. Klasse an der Grenze, mit der Angabe, welchen von letzteren Aemtern, in Bezug auf Begleitschein-Ausfertigung oder Erledigung erweiterte Befugnisse, bei welchen ein anderer Vereinsstaat betheiligt ist, zustehen.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage. (Packhof).	Hauptämter im Innern, ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können. Ort.	Hauptamts-Bezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
I. Preußen. a) Provinz Preußen. Provinzial-Steuerdirektor zu Königsberg.	1 Pillau. * 2 Memel. * 3 Tilsit. * 4 Schmalenigken. 5 Stallupönen. * 6 Johannisburg. * 7 Neidenburg.	1 Königsberg. 2 Braunsberg.	1 Gumbinnen. 2 Guttstadt. 3 Friedland.	. . . . . .	. . . . . .
b) Prov. Westpreußen. Provinzial-Steuerdirektor zu Danzig.	8 Danzig. * 9 Thorn. *	3 Elbing.	4 Jastrow. 5 Marienwerder. 6 Stargardt. (Preuß.)	. . . . . .	. . . . . .
c) Provinz Posen. Provinzial-Steuerdirektor zu Posen.	10 Podzamcze. 11 Pogorzelice. 12 Skalmierzyce. 13 Strzalkowo.	4 Bromberg. 5 Posen.	7 Chodziesen. 8 Lissa. 9 Meseritz	. . . . . .	. . . . . .
d) Provinz Pommern. Provinzial-Steuerdirektor zu Stettin.	14 Stolpmünde. * 15 Rügenwalde. * 16 Colbergermünde. * 17 Swinemünde. * 18 Wolgast. *	6 Stettin.	10 Schievelbein. 11 Stargard.	. . . . . .	. . . . . .

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.			Bemerkungen über besondere Befugnisse.
	Ort.	Hauptamts-Bezirk	
	7.	8.	9.
1	Nimmersatt.	Memel.	
2	Bajohren.		
3	Laugallen.		
4	Kolleszischken.	Tilsit.	Zu Spalte 7 Nr. 5. Das Nebenzollamt Lauchszargen ist befugt, bei dem Ausgange von Poststücken nach Rußland auf Grund der Begleitscheine anderer Aemter des Zollvereines den Verschluß zu recognociren und den wirklichen Ausgang zu bescheinigen, während das Hauptzollamt zu Tilsit die vollständige Erledigung attestirt.
5	Lauchszargen.		
6	Schirwindt.	Schmalening-ken.	
7	Eydkuhnen. (Für Abfertigung an dem Bahnhofe.)	Stallupönen.	Zu 7. Das Nebenzollamt auf dem Bahnhofe zu Eydkuhnen ist befugt, außer denjenigen Waaren, deren Abfertigung ihm nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zusteht, auch lohgares Leder II. Pos. 21. a., Kaviar II. Pos. 25 p., Thee II. Pos. 25 w. und Pelzwerke II. Pos. 28 des Tarifs bis zu Mengen, von denen der Zoll 400 Thl. beträgt, sowohl zur Verzollung als zur Weitersendung auf Begleitschein II. abzufertigen, auch eingehende Waaren auf Ansagezettel abzulassen und den Ausgang der unter Raumverschluß zur Ausfuhr nach Rußland anlangenden Waaren zu bescheinigen. Für einzelne dringende Fälle ist dem Provinzial-Steuerdirektor auch die Befugniß ertheilt, dem gedachten Nebenzollamte zu Eydkuhnen die Ausfertigung oder Erledigung von Begleitscheinen I. durch specielle Verfügung zu gestatten.
8	Mirunsken.		
9	Prostken.	Johannisburg.	
10	Dlottowen.		
11	Dzaliniec.	Neidenburg.	
12	Napierken.		
12a	Eydkuhnen.	Stallupönen.	Dem Nebenzollamte I zu Eydkuhnen ist Ermächtigung zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. beigelegt worden.
13	Neufahrwasser. (Zollabfertigungsstelle am Hafenort.)	Danzig.	Zu Spalte 7. Die Zollabfertigungsstelle zu Neufahrwasser ist nach Maßgabe der §.§. 7 und 40 der Instruktion vom 10. März 1849, zur schließlichen Abfertigung von Seeschiffen und der in selbigen eingehenden und ausgehenden Waaren, so wie zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen befugt.
14	Boleslawice.	Podzamcze.	
15	Grabow.		
16	Borzykowo.	Pogorzelice.	
17	Robakow.		
18	Boguslaw.	Skalmierzyce.	
19	Woyczyn.	Strzalkowo.	
20	Greifswald.	Wolgast.	Zu 20. Das Nebenzollamt I. Klasse zu Greifswald ist zur Begleitscheinausfertigung und Erledigung befugt und hat vorläufig das Niederlagerecht beibehalten.
21	Barth.	Stralsund.	
22	Damgarten.	Triebsees.	
23	Treptow. a. T.	Demmin.	
24	Neu-Wolkwitz.		

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage. (Packhof).	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamts-Bezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Noch I. Preußen. Noch d) Provinz Pommern.	19 Stralsund.* 20 Tribsees. 21 Demmin.* 22 Anclam.*				
e) Provinz Schlesien. Provinzial-Steuerdirektor zu Breslau.	23 Landsberg. 24 Myslowitz. 25 Neustadt. 26 Mittelwalde. 27 Liebau.	7 Ratibor. 8 Breslau. 9 Glogau. 10 Görlitz.	12 Oppeln. 13 Oels. 14 Liegnitz. 15 Schweidnitz. 16 Wohlau.	. . . . . .	. . . .
f) Provinz Brandenburg.	. . . . . .	11 Berlin. (für ausländische Gegenstände.)	17 Berlin. (für inländische Gegenstände.) [Hat blos die inneren Steuern zu verwalten.]	. . . . . .	. . . .
a. Regierung zu Potsdam.	28 Gransee. 29 Warnow. 30 Wittenberge.	12 Potsdam.	18 Brandenburg*). 19 Neustadt-Eberswalde.	. . . . . .	. . . .

	Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
	Ort.	Hauptamts-Bezirk	
	7.	8.	9.
25	Savelpaß.	Anclam.	Zu 25. Das Nebenzollamt I. zu Savelpaß hat die Befugniß zur unbeschränkten Erledigung von Begleitscheinen I. zur Erhebung des Eingangzolles bis zu 100 Thalern für einen Transport von Gegenständen, von welchen die Gefälle über 5 Thaler vom Zentner betragen, und zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. innerhalb dieser Hebebefugniß.
26	Bodzanowitz.	Landsberg.	Zu 27 Spalte 7. Das Nebenzollamt I. zu Lissau ist befugt, Begleitscheine über Transitgüter nach dem Königreiche Polen zu erledigen.
27	Lissau.		
28	Kattowitz.		Zu 28 und 30 Spalte 7. Die Nebenzollämter I. zu Kattowitz und Neu-Berun haben unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.
29	Ostrosnitza.		
30	Neu-Berun.	Myslowitz.	
31	Goczalkowitz.		
32	Pawlowitz.		
33	Preuß. Oderberg.		
34	Oesterr. Oderberg.	Ratibor.	Zu 34 Spalte 7. Das Nebenzollamt I. zu Oest. Oderberg ist zur Ausfertigung von Begleitscheinen über Eilgüter und zu den Abfertigungen nach Maßgabe des §. 13 des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen (Beilage I zu §. 7 des Haupt-Protokolles der 9. General-Konferenz in Zollvereinsangelegenheiten vom Jahre 1851) befugt.
35	Hultschin.		
36	Klingebeutel.		
37	Tropplowitz.		
38	Ziegenhals.		
39	Kalkau.	Neustadt.	Zu 36 Spalte 7. Das Nebenzollamt I. zu Klingebeutel hat unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.
40	Patschkau.		
41	Schlaney.	Mittelwalde.	Zu 38 und 40 Spalte 7. Die Nebenzollämter I. Ziegenhals und Patschkau dürfen transitirende Fabrik-Materialien nach Oestreich abfertigen und die Begleitscheine erledigen. Das Nebenzollamt I. zu Ziegenhals hat außerdem die Befugniß zur Begleitscheinausfertigung über leinene und leinene mit Baumwolle gemischte Waaren.
42	Tuntschendorf.		
43	Ober-Giersdorf.	Schweidnitz.	
44	Friedland.		
45	Ober-Schreiberau.	Liebau.	Zu 41 Spalte 7. Das Nebenzollamt I. zu Schlaney hat die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.
46	Schwerta.	Görlitz.	
47	Seidenberg.		Zu 47 Spalte 7. Das Nebenzollamt I. zu Seidenberg ist befugt: a) zur Ausstellung von Begleitscheinen über die aus Böhmen eingehenden Waaren; b) zur Erledigung von Begleitscheinen über solche Waaren, welche von den Königlich Preußischen Hauptämtern zu Liebau, Glogau, Görlitz, Cottbus, Frankfurt a. O., Savelpaß, Demmin, Swinemünde und Stettin, sowie von sämmtlichen zur Ertheilung von Begleitscheinen befugten Königlich Sächsischen Hauptämtern oder direkt von Hamburg über Berlin nach Böhmen abgefertigt werden.
.	. . . . . .	. . . . .	
48	Rheinsberg.		*) Zu 18 Spalte 4. Das Hauptsteueramt in Brandenburg ist ermächtigt, Begleitscheine I über Baumöl, welches zur Vermischung mit Terpentin- oder Roßmarin-Oel bestimmt ist, zu erledigen.
49	Wittstock.	Gransee.	
50	Flecken Zechlin.		

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage. (Packhof).	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamts-Bezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Noch I. Preußen. Noch f) Provinz Brandenburg. Noch a. Regierung zu Potsdam.			20 Prenzlau. 21 Zossen.		
b. Regierung zu Frankfurt.	. . . . . .	13 Cottbus. 14 Frankfurt a. O.	22 Crossen. 23 Landsberg. 24 Lübben.	. . . . . .	. . . . . .
g) Provinz Sachsen. Provinzial-Steuerdirektor zu Magdeburg.	. . . . . .	15 Halberstadt. 16 Halle. 17 Magdeburg. 18 Naumburg. 19 Salzwedel.	25 Burg. 26 Langensalza. 27 Mühlberg. 28 Nordhausen. 29 Stendal. 30 Wittenberg.	1 Zeitz. (Steueramt.)	Naumburg a. S.
Außerdem in den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg. Zoll-Direktor in Magdeburg.	. . . . . .	. Dessau. (Gemeinschaftliches Hauptsteueramt.)			

	Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.	
	Ort.	Hauptamts-Bezirk
	7.	8.
51	Meyenburg.	Warnow.
52	Puttlitz.	Warnow.
53	Wendisch Warnow.	Warnow.
54	Lenzen.	Wittenberge.
55	Strasburg.	Prenzlau.
56	Wolfshagen.	Prenzlau.
57	Fürstenwerder.	Prenzlau.
58	Lychen.	Prenzlau.
59	Ravensbrück.	Prenzlau.
60	Bredereiche.	Prenzlau.

Bemerkungen über besondere Befugnisse.

9.

Zu 51 Spalte 7. Das Nebenzollamt I. zu Meyenburg ist befugt, Begleitscheine auszufertigen und zu erledigen.

Zu 53. Das Nebenzollamt I. zu Wendisch-Warnow ist zu den Abfertigungen nach Maßgabe des §. 13 ff. des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen (Beilage I. zu §. 7 des Haupt-Protokolles der General-Konferenz in Zollvereinsangelegenheiten vom Jahre 1851) befugt.

Zu 49, 56 und 58 Spalte 7. Die Nebenzollämter I. zu Wittstock, Wolfshagen und Lychen sind befugt, Begleitscheine über Gegenstände zu erledigen, welche mit der Fahrpost ausgeführt werden.

Zu Spalte 4 Nr. 22. Das Hauptsteueramt zu Crossen darf ausnahmsweise Begleitscheine I. über, auf der Oder eingewinterte Güter erledigen, und wenn diese Güter in einzelnen Posten per Axe nach ihrem Bestimmungsorte weiter spedirt werden, darüber Begleitscheine I. ausfertigen.

Zu Spalte 4 Nr. 23. Das Hauptsteueramt zu Landsberg a. W. ausnahmsweise, wie oben bei Crossen, über auf der Warthe eingewinterte Güter.

Zu 1 Spalte 5. Dem Steueramte zu Zeitz ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. beigelegt worden.

Zu 26 Spalte 4. Das Hauptsteueramt zu Langensalza ist befugt, Begleitscheine I. über Wein, Rum, Arrak und Thee, so wie Garne und Manufaktur-Waaren zu erledigen.

Zu 27 Spalte 4. Das Hauptsteueramt zu Mühlberg ist befugt, Begleitscheine I. des Königlich Sächsischen Nebenzollamtes I. zu Bodenbach über Gewebe, welche die Fabrikanten Bodemer und Comp. zu Eilenburg zum Bedrucken aus Oesterreich beziehen, zu erledigen und dergleichen über die zum Wiederausgange in bedrucktem Zustande gestellten Gewebe auf das gedachte Nebenzollamt I. auszustellen.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage (Packhof).	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamts-Bezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Noch I. Preußen.					
h) Provinz Westphalen. Provinzial-Steuer-direktor zu Münster.	31 Breden.	20 Minden.	31 Dortmund.	1 Corbach.	Lippstadt.
		21 Münster.	32 Arnsberg.	2 Höxter.	Lemgo.
		22 Lemgo.		3 Blotho.	Minden.
		23 Lippstadt.			
		24 Rheine.			
i) Rhein-Provinz. Provinzial-Steuer-direktor zu Cöln.	32 Emmerich. *	25 Cöln. (für ausländische Gegenstände.)	33 Cöln. (für inländische Gegenstände.)	4 Bonn. (Untersteueramt.)	Cöln. (für inländische Gegenstände.)
	33 Cleve.				
	34 Kaldenkirchen.	26 Coblenz.	34 Creuznach.		
	35 Wassenberg.	27 Düsseldorf.	35 Elberfeld.		
	36 Aachen. *	28 Duisburg.	36 Neuwied.		
	37 Malmedy.	29 Neuß.			
	38 Saarbrücken. *	30 Trier.			
	. . . . . .	31 Uerdingen.	. . . . . .	. . . . . .	. . . .
		32 Wesel.			
		33 Ruhrort.			

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.			Bemerkungen über besondere Befugnisse.
	Ort.	Hauptamts-Bezirk	
	7.	8.	9.
61	Bocholt.	Vreden.	Zu Spalte 4 Nr. 31. Das Hauptsteueramt zu Dortmund ist befugt, Begleitscheine I. über rohe baumwollene Garne, welche die Gesellschaft für Türkischrothgarnfärberei und Druckerei in Hagen zum Türkischrothfärben für die Wiederausfuhr, sowie über rohe baumwollene Nessel, welche die obige Gesellschaft und der Fabrikant Ribbert in Elsey zum Bedrucken für den Export vom Auslande beziehen, zu erledigen, und ferner Begleitscheine I. über die im gefärbten und bedruckten Zustande wieder auszuführenden Garne und Nessel zu ertheilen. Zu Spalte 5 Nr. 1. Das Untersteueramt zu Corbach ist zur Erledigung der von dem Königlich Bayerischen Nebenzollamte I. zu Schirnding über rohe Schafwolle zur Sortirungs-Anstalt der Handlung Wittgenstein ausgestellten Begleitscheine I. befugt. Zu Spalte 7 Nr. 62. Das Nebenzollamt I. zu Gronau ist zur Erledigung von Begleitscheinen I. des vereinsländischen Hauptzollamtes zu Bremen und des Königlich Hannoverschen Hauptzollamtes zu Nordhorn über unbearbeitete Tabaksblätter und Tabaks-Fabrikate, baumwollenes Garn, rohen Kaffee und geschälten Reis, so wie zur Ausstellung von Begleitscheinen I. und II. auf das Königlich Hannoversche Hauptsteueramt zu Osnabrück befugt. Zu Spalte 5 Nr. 3. Das Untersteueramt zu Vlotho ist befugt zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. jedoch ausschießlich von Begleitscheinen über Manufaktur-Waaren.
62	Gronau.		
63	Kotten.		
64	Suderwyck.		
65	Elten.	Emmerich.	Zu 35 Spalte 4. Das Hauptsteueramt zu Elberfeld ist ermächtigt, Begleitscheine I. über baumwollene, wollene, seidene und halbseidene Waaren, rohe Seide, Leinen und Wollengarn, kurze Waaren, Glas, Glas- und Töpfer-Waaren, feine Eisen-, Stahl-, Kupfer-, Messing-, Zinn-, Holz-, und Leder-Waaren zu erledigen. Auch kann dasselbe Begleitscheine I. über das von Auslande zum Färben eingehende baumwollene Garn erledigen und dergleichen Begleitscheine über das in das Ausland zu versendende gefärbte Garn auf alle zur Erledigung von Begleitscheinen I. über ausgehende Waaren befugte Aemter ausstellen. Zu 34 Spalte 4. Das Hauptsteueramt zu Creuznach ist befugt, Begleitscheine I. über halbgare Schaaffelle, welche für Saffian- und Leder-Fabrikanten bestimmt sind zu erledigen. Zu 65 Spalte 7. Das Nebenzollamt I. zu Elten ist aus Veranlassung der Eröffnung der Arnheim-Oberhauser Eisenbahn zu den Abfertigungen nach Maßgabe der Vorschriften des allgemeinen Regulatives über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen befugt. Zu 74 Spalte 7. Das Nebenzollamt I. zu Herbesthal ist zu den Abfertigungen nach Maßgabe des §. 13 ff. des allgemeinen Regulatives über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen (Beilage I. zu §. 7 des Haupt-Protokolles der 9. General-Konferenz in Zollvereinsangelegenheiten vom Jahre 1851) befugt.
66	Grunewald.	Cleve.	
67	Wyler.		
68	Dammerbruch.	Kaldenkirchen.	
69	Karken.	Wassenberg.	
70	Wehr.		
71	Herzogenrath.	Aachen.	
72	Välserquartier.	Aachen.	
73	Tülje.		
74	Herbesthal.		
75	Eupen.		
76	Bisten.	Saarbrücken.	

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage. (Packhof).	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamts-Bezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Noch I. **Preußen.** Noch i. Rheinprovinz.					
Außerdem Großherzogthum **Luxemburg.** Zoll-Direktion zu Luxemburg.	Luxemburg.*	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
II. Bayern. General-Zolladministration zu München.	1 Waldsassen.	1 Hof	. . . . . .	1 Ansbach.	Nürnberg.
	2 Waldmünchen.	2 Bayreuth.		2 Erlangen.	
	3 Eschkam.	3 Bamberg.		3 Amberg.	Regensburg.
	4 Passau.*	4 Nürnberg.		4 Straubing.	
	5 Simbach.	5 Fürth.		5 Landshut.	München.
	6 Freilassing.	6 Regensburg.		6 Nördlingen.	Augsburg.
	7 Rosenheim.	7 München.		7 Kaufbeuern.	Kempten.
	8 Mittenwald.	8 Augsburg.		8 Landau.	Neuburg a. Rh.
	9 Pfronten.	9 Donauwörth.		9 Kaiserslautern.	Zweibrücken.
	10 Lindau.*	10 Kempten.		10 Frankenthal.	Ludwigshafen am Rhein.
	11 Neuburg a. Rh.	11 Memmingen.			
	12 Zweibrücken.	12 Aschaffenburg.		11 Neustadt.	Speyer.
		13 Kitzingen.			
		14 Marktbreit.			
		15 Schweinfurt.			
		16 Würzburg.			
		17 Ludwigshafen am Rhein.			
		18 Speyer.			

Nr.	Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze. Ort. 7.	Hauptamts-Bezirk 8.
77	Perl.	Trier.
1	Frisingen.	Luxemburg.
2	Bettemburg.	Luxemburg.
3	Ottange.	Luxemburg.
4	Kleinbettingen.	Luxemburg.
5	Steinfort.	Luxemburg.
6	Doncols.	Luxemburg.
1	Oberneuhaus.	Hof.
2	Schirnding.	Waldsassen.
3	Mähring.	Waldsassen.
4	Bärnau.	Waldsassen.
5	Waidhaus.	Waldmünchen.
6	Zwiesel.	Eschelkam.
7	Schärding am Th.	Passau.
8	Wegscheid.	Passau.
9	Kleinphilippsreuth.	Passau.
10	Obernzell.	Passau.
11	Marktl.	Simbach.
12	Burghausen.	Simbach.
13	Laufen.	Freilassing.
14	Schwarzbach.	Freilassing.
15	Schellenberg.	Freilassing.
16	Melleck.	Freilassing.
17	Salzburg am Bahnhof.	Freilassing.

Bemerkungen über besondere Befugnisse.

9.

Zu 77 Spalte 7. Das Nebenzollamt I. zu Perl ist befugt:

a) Begleitscheine I. auf das Hauptzollamt zu Luxemburg auszustellen;

b) die von diesem Hauptamte und dem zu Trier auf Perl ausgestellten Begleitscheine über Transit-Güter, sowie ohne Einschränkung die in Beziehung auf den Waarenausgang moselwärts, auf dasselbe gerichteten Begleitscheine I. zu erledigen;

c) die mit Dampf- und Segel-Schiffen eingehenden Güter und Passagier-Effekten, welche für Perl, Saarburg und Umgegend, ingleichen für die Preußischen und Luxemburgischen Moselorte zwischen Perl und Trier bestimmt sind, in unbeschränkter Geltung und Menge zur Eingangsverzollung und die übrigen für Trier- und weiter bestimmten in Segel- und Dampfschiffen eingehenden Güter als Ansageamt unter Schiffsbegleitung bezüglich Raumverschluß auf Grund vorschriftsmäßiger Deklarationen oder Manifeste mit Ansagescheinen abzufertigen;

d) über das von der französischen Saline Dieuze für Rechnung der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung nach dem Salz-Magazine zu Remisch eingehende Salz Uebergangsscheine zu ertheilen.

Zu Spalte 7 Nr. 1. Das Nebenzollamt I. zu Frisingen darf Begleitscheine des Hauptzollamtes zu Wassenberg über transitirendes Vieh erledigen.

A. In Bezug auf die Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.

Zu 1. Das Nebenzollamt zu Oberneuhaus hat die Befugniß zum unbedingten Begleitscheinwechsel mit allen kompetenten Aemtern des Zollvereines.

Zu 2. Das Nebenzollamt zu Schirnding hat die Befugniß zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit allen hiezu kompetenten Aemtern des Vereines.

Zu 4. Das Nebenzollamt zu Bärnau hat die Befugniß zu Durchgangsabfertigung von Lumpen auf die Hauptämter von Magdeburg und Wittenberge.

Zu 5. Das Nebenzollamt zu Waidhaus ist zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit allen Bayerischen, Württembergischen, Badischen und den übrigen am Main und Rhein gelegenen Vereinsämtern befugt.

Zu 6. Das Nebenzollamt zu Zwiesel hat die besondere Ermächtigung, zur Zollabfertigung Tafelglas und Glaswaaren in unbeschränkten Quantitäten vom Inlande durch das Ausland (Böhmen) nach dem Vereinslande (Sachsen), auf Deklarations-Scheine über das Hauptzollamt zu Schandau und das Nebenzollamt zu Hellendorf; dasselbe ist auch befugt, die ausgehenden Glas-Transporte, welche ihre Bestimmung auf der geraden Straße durch Böhmen nach Schlesien erhalten, auf das Hauptzollamt zu Liebau mit Deklarations-Scheinen abzufertigen.

Zu 7. Das Nebenzollamt zu Schärding a. Th. hat die Befugniß:

a) zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf alle Aemter des Zollvereines, welche zur Erledigung von dergleichen Begleitscheinen ermächtigt sind, mit Ausschluß der rechts der Oder gelegenen.

b) zur Erledigung von Begleitschein I. dieser Aemter, insoweit sie zur Ausfertigung von Begleitschein I. befugt sind.

Zu 17. Das Nebenzollamt zu Salzburg hat in Bezug auf Ein- Aus- und Durchgangsabfertigung die Befugnisse eines Hauptzollamtes.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage. (Packhof).	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können. Ort.	Hauptamts-Bezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Noch II. Bayern. General-Zolladministration zu München.	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .

	Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze. Ort.	Hauptamts-Bezirk
	7.	8.
18	Kreuth im Achenthal.	Rosenheim.
19	Reit im Winkel.	Rosenheim.
20	Kufstein am Bahnhofe.	Rosenheim.
21	Griesen.	Mittenwald.
22	Oberstorf.	Pfronten.
23	Hindelang.	Pfronten.
24	Füßen.	Pfronten.
25	Niederstaufen.	Lindau.
26	Oberstaufen.	Lindau.
27	Neulauterburg	Neuburg am Rhein.
28	Schweigen.	Neuburg am Rhein.
29	Schaidt.	Neuburg am Rhein.

Bemerkungen über besondere Befugnisse.

9.

Zu 18. Das Nebenzollamt zu Kreuth im Achenthale ist zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit allen kompetenten Vereinszollämtern befugt.

Zu 20. Das Nebenzollamt zu Kufstein hat in Bezug auf Ein- Aus- und Durchgangs-Abfertigung die Befugnisse eines Hauptzollamtes.

Zu 21. Das Nebenzollamt zu Griesen hat unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I.

Zu 24. Das Nebenzollamt zu Füßen hat die Befugniß:

a) zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf sämmtliche Württembergische, Badische, Kurfürstlich Hessische und Großherzoglich Hessische, Nassauische und auf die Preußischen in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz gelegenen Hauptzoll- und Hauptsteuer- und mit Begleitschein Erledigungsbefugniß versehene Nebenzollämter I. und Untersteuerämter, dann auf das Hauptsteueramt zu Frankfurt a. M.

b) zur Erledigung von Begleitscheinen dieser Aemter.

Zu 25. Das Nebenzollamt zu Niederstaufen ist befugt zur Ausstellung von Begleitscheinen I. über Käse und Wetzsteine, die zur Verschiffungsablage bestimmt sind, auf das Hauptsteueramt zu Ulm.

Zu 26. Das Nebenzollamt zu Oberstaufen ist befugt, Begleitscheine I. auf das Hauptsteueramt zu Ulm auszustellen.

Zu 27. Das Nebenzollamt zu Neulauterburg hat die Befugniß:

a) zur Erledigung von Begleitscheinen I. der Hauptämter zu Offenbach, Frankfurt a. M., Leipzig, Stuttgart, Ulm, Canstatt und Heilbronn über rohe Schafwolle;

b) zur Erledigung von Begleitscheinen I. ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände und Mengen, der Hauptämter zu Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Cöln;

c) zur Abfertigung von Baumwollwaaren auf Begleitschein I. auf die Hauptämter zu Mannheim, Frankfurt a. M. und Mainz in unbeschränkter Menge;

d) zur Abfertigung von Baumwollwaaren in einer Menge bis zu drei Centner in einen Transporte auf Begleitschein II. auf alle zu deren Erledigung berechtigte Aemter des Zollvereines;

e) zum Begleitscheinwechsel mit dem Hauptsteueramte zu Carlsruhe in unbeschränkter Weise.

Zu 28. Das Nebenzollamt zu Schweigen hat die Befugniß:

a) zur unbeschränkten Ertheilung von Begleitscheinen I. auf die Hauptämter zu Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz, Cöln und Carsruhe;

b) zur Erledigung von Begleitscheinen I. ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände und Mengen von den Hauptämtern zu Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Cöln;

c) zur Abfertigung aller Waarengattungen bis auf Quantitäten von 300 Gl. Zollbetrag in einer Post auf Begleitschein II. auf alle zu deren Erledigung befugte Aemter des Zollvereines;

d) zur Abfertigung von Baumwollwaaren bis zu 12 Centner in einem Transporte auf Begleitschein II. auf die zu deren Erledigung befugten Aemter des Zollvereines.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage. (Packhof).	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamts-Bezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Noch II. Bayern. General-Zolladministration zu München.	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
III. Sachsen. Zoll- und Steuer-Direktion zu Dresden.	1 Zittau. * (mit Zoll-Expedition am Bahnhof.) 2 Schandau. 3 Marienberg. * 4 Annaberg. * 5 Eibenstock.	1 Löbau. 2 Bautzen. 3 Pirna. 4 Dresden. (mit Zoll-Expedition am böhmischen Bahnhof.) 5 Meißen. 6 Riesa. 7 Chemnitz. (mit Zoll-Expedition am Bahnhof.) 8 Plauen. 9 Leipzig. (Hauptzollamt), [mit Zoll-Expedition am Dresdener Bahnhof.]	1 Freiberg. 2 Zwickau. 3 Leipzig. (Hauptsteueramt.) 4 Grimma.	. . . . . .	. . . .

	Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze. Ort.	Hauptamts-Bezirk	Bemerkungen über besondere Befugnisse.
	7.	8.	9.
30	Habkirchen.	Zweibrücken.	Zu 30. Das Nebenzollamt zu Habkirchen hat die Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit den Württembergischen, Badischen und Großherzoglich Hessischen Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemtern, sowie mit dem Hauptsteueramte zu Frankfurt a. M.
			B. In Bezug auf die Nebenzollämter im Innern. Zu 2. Das Nebenzollamt zu Erlangen ist befugt: a) Begleitscheine I. des Hauptzollamtes zu Waldmünchen über unverzollte böhmische Spiegelgläser zu erledigen und diese Spiegelgläser mit Begleitschein I. auf das Hauptzollamt zu Mainz abzufertigen; b) Begleitscheine des Königlich Hannoverschen Hauptzollamtes Harburg über Sendungen von Handschuhen zum Nähen gegen seinerzeitige Wiederausfuhr zu erledigen. Zu 7. Das Nebenzollamt zu Kaufbeuern hat in Ansehung der für die dortigen Manufakturisten aus dem Auslande eingehenden rohen Baumwollentücher zur Veredelung und Wiederausfuhr im veredelten Zustande die volle Befugniß eines Hauptzollamtes im Innern mit Niederlagerecht und die unbeschränkte Begleitscheinerledigung und Ausfertigung unter Mitwirkung des Ober-Inspektors in Kempten.
1 2 3 4	Reichenberg. Großschönau. Rumburg. Neugersdorf.	Zittau.	Zu 4 Spalte 3. Das Hauptsteueramt zn Dresden ist befugt zum Begleitscheinwechsel mit dem Königlich Preußischen Hauptsteueramte zu Mühlberg und dem Untersteueramte zu Eilenburg in Bezug auf die von Fabrikanten zu Eilenburg zum Bedrucken aus Oesterreich zu beziehenden und dahin wieder auszuführenden Gewebe. Zu 1 Spalte 7. Das Nebenzollamt I. zu Reichenberg hat unbeschränkte Abfertigungs- und Begleitschein-Befugniß, soweit der Güterverkehr auf der Zittau-Reichenberger Eisenbahn in Frage kommt. Zu 2 Spalte 7. Das Nebenzollamt zu Großschönau ist befugt zur Erledigung von Begleitscheinen I. des Hauptzollamtes zu Zittau, sowie der Hauptsteuerämter zu Berlin, Cottbus, Dresden, Löbau und Görlitz ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände; von Begleitscheinen I. des Hauptsteueramtes Cöln und des Hauptzollamtes Lindau, ingleichen von Begleitscheinen II. der Hauptzollämter zu Bremen und Harburg über baumwollenes und leinenes Garn. Zu 3 Spalte 7. Das Nebenzollamt I. zu Rumburg hat unbeschränkte Abfertigungs- und Begleitschein-Befugniß. Zu 4 Spalte 7. Das Nebenzollamt I. zu Neugersdorf ist befugt: a) zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit allen kompetenten Zoll- und Steuer-Aemtern in den Königreichen Sachsen, Preußen, Bayern und Hannover, dem Kurfürstenthume Hessen, dem Großherzogthume Baden und dem Herzogthume Braunschweig, sowie mit den Großherzoglich Hessischen Hauptsteuerämtern zu Gießen, Mainz und Offenbach, den Großherzoglich Oldenburgschen Hauptämtern zu Brake, Delmenhorst, Oldenburg und Varel, ingleichen mit dem Hauptsteueramte zu Frankfurt a. M.;

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage. (Packhof).	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können. Ort.	Hauptamts-Bezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Noch III. Sachsen. Zoll- und Steuerdirektion zu Dresden.	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .

	Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
	Ort.	Hauptamts-Bezirk.	
	7.	8.	9.
5	Ebersbach.	Zittau.	
6	Neustadt.	Schandau.	
7	Bodenbach.	Pirna.	
8	Bärenstein.	Annaberg.	
9	Wittichsthal.	Eibenstock.	
10	Klingenthal.	Eibenstock.	
11	Brambach.	Eibenstock.	

b) zum Wechsel von Begleitscheinen II. mit den Großherzoglich Oldenburgischen Steuerämtern zu Damme, Jever, Klappenburg, Löningen, Wildeshausen und Vechta;

c) zur Abfertigung eingehender Waaren mit Begleitschein II. auf alle anderen vereinsländischen Zoll- und Steuer-Stellen bis zu einem Zollbetrage von 100 Thlrn.;

d) zur Abfertigung von Schafwolle für Sortirungslager ohne Beschränkung.

Zu 5 Spalte 7. Das Nebenzollamt I. zu Ebersbach hat dieselben Befugnisse, wie Neugersdorf, und ist außerdem noch ermächtigt, zum Begleitscheinwechsel mit dem Königlich Preußischen Untersteueramte zu Eilenburg in Bezug auf die zum Bedrucken aus Böhmen ein- und dahin zurückgehenden Gewebe.

Zu 6 Spalte 7. Das Nebenzollamt I. zu Neustadt ist befugt:

a) zum Begleitscheinwechsel mit sämmtlichen kompetenten Königlich Sächsischen Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemtern, den Königlich Preußischen Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemtern zwischen der Oder und dem Rheine, den Königlich Hannoverschen Zollstellen, den Großherzoglich Oldenburgischen Hauptämtern zu Brake, Delmenhorst, Oldenburg und Varel, sowie mit den Herzoglich Braunschweigischen Hauptsteuerämtern zu Braunschweig und Wolfenbüttel;

b) zum Wechsel von Begleitscheinen II. mit den Großherzoglich Oldenburgischen Steuerämtern zu Damme, Jever, Klappenburg, Löningen, Wildeshausen und Vechta;

c) zur Ausstellung von Begleitscheinen II. auf alle anderen kompetenten Zoll- und Steuer-Stellen ohne Beschränkung;

d) zur Abfertigung von Schafwolle für Sortirungslager ohne Beschränkung.

Zu 7 Spalte 7. Das Nebenzollamt I. zu Bodenbach hat unbeschränkte Abfertigungs- und Begleitschein-Befugniß, soweit der Verkehr auf der Sächsisch-Böhmischen Staatseisenbahn in Frage kommt und ist außerdem befugt zum Begleitschein-Wechsel mit dem Königlich Preußischen Hauptsteueramte zu Mühlberg und dem Untersteueramte zu Eilenburg in Bezug auf die von Fabrikanten in Eilenburg zum Bedrucken aus Oesterreich zu beziehenden und dahin wieder auszuführenden Gewebe, sowie mit dem Großherzoglich Badenschen Nebenzollamte I. zu Lörrach auf den Veredelungsverkehr mit Oesterreich.

Zu 9 Spalte 7. Das Nebenzollamt I. zu Wittichsthal hat unbeschränkte Abfertigungs- und Begleitschein-Befugniß.

Zu 10 Spalte 7. Das Nebenzollamt I. zu Klingenthal ist befugt zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit den Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemtern zu Aachen, Altenburg, Berlin, Chemnitz, Cöln, Dresden, Eibenstock, Halle, Hannover, Harburg, Kehl, Leipzig, Lindau, Magdeburg, Pirna, Plauen, bei Schusterinsel, Zittau und dem vereinsländischen Hauptzollamte in Bremen, sowie mit dem Nebenzollamte I. zu Bodenbach.

Zu 11 Spalte 7. Das Nebenzollamt I. zu Brambach ist befugt zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit allen kompetenten vereinsländischen Zoll- und Steuer-Aemtern.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage. (Packhof).	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können. Ort.	Hauptamts-Bezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
IV. Hannover.				Steuerämter im Innern.	
Ober-Zollkollegium zu Hannover.	1 Nordhorn.	1 Celle.	. . . . . .	1 Fallersleben.	Celle.
	2 Leer.*	2 Hannover.		2 Ochsendorf.	
	3 Emden.**	3 Hildesheim.		3 Gifhorn.	
	4 Sebaldsbrück.	4 Lüneburg.		4 Soltau.	
	5 Vor Geestemünde.	5 Münden.		5 Uelzen.	
	6 Neuhaus an der Oste.	6 Osnabrück.		6 Bevensen.	
	7 Stade.			7 Lüchow.	
	8 Harburg.*			8 Wustrow.	
	9 Hitzacker.			9 Rehburger Brunnen.	Hannover.
	10 Bremen.* (vereinsländisch.)			10 Bückeburg.	
				11 Wunstorf am Bahnhof.	
				12 Alfeld.	Hildesheim.
				13 Peine.	
				14 Bockenem.	
				15 Goslar.	
				16 Hameln. (mit Niederlage.)	
				17 Bodenwerder.	
				18 Göttingen am Bahnhof.	Münden.
				19 Einbeck.	
				20 Northeim.	
				21 Osterode.	
				22 Duderstadt.	
				23 Uslar.	
				24 Clausthal.	
				25 Bodenfelde.	
				26 Quackenbrück.	Osnabrück.
				27 Bassum.	
				28 Syke.	
				29 Diepholz.	
				30 Lemförde.	
				31 Nienburg.	
				32 Hoya.	
				33 Stolzenau.	
				34 Aurich.	Emden.
				35 Wittmund.	
				36 Rotenburg.	Vor Geestemünde.
				37 Beverstedt.	

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze. Ort. 7.		Hauptamts-Bezirk 8.
1	Springbiel.	Nordhorn.
2	Getelo.	
3	Bennebrügge.	
4	Laar.	
5	Bunderneuland.	Leer.
6	Papenburg.	
7	Halte.	
8	Weener.	
9	Norden.	Emden.
10	Esens.	
11	Carolinensyhl.	
12	Norderney.	
13	Dreye.	Sebaldsbrück.
14	Brinkum.	
15	Achim.	
16	Dammsiel.	
17	Oyterdamm.	
18	Warf.	
19	Burgdamm.	
20	Grohn am alten Tief.	
21	Grohn an der Chaussee.	
22	Fähr.	
23	Rönnebeck.	
24	Deedesdorf.	Vor Geestemünde.
25	Lehe.	
26	Bremen.	
27	Dorumertief.	
28	Altenwalde.	Neuhaus a. d. O.
29	Altenbruch.	
30	Otterndorferschleuse.	
31	Freiburg.	
32	Wischhafen.	Stade.
33	Gauensiek.	
34	Assel.	
35	Brunshausen.	
36	Twilenfleth.	
37	Lühe an der Westseite.	

Bemerkungen über besondere Befugnisse.

9.

** Zu Spalte 2 No. 3. In dem am Bahnhofsbassin neu errichteten Gebäude und den dazu gehörigen Räumen ist eine freie Niederlage errichtet worden und ist das Porto-Frankorecht der Stadt Emden außer Kraft getreten.

A. In Bezug auf die Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.

Zu 4. Das Nebenzollamt zu Laar ist zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. über die auf der Vechte zu transportirenden Güter ermächtigt.

Zu 5. Das Nebenzollamt zu Bunderneuland ist zum Begleitscheinwechsel mit Delmenhorst, sowie zur Erledigung von Begleitscheinen über Effekten der Reisenden ermächtigt.

Zu 6. Das Nebenzollamt zu Papenburg hat die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. im Allgemeinen, zur Ertheilung von Begleitscheinen I. und II. über Schiffsbau-Materialien, sowie zum Begleitscheinwechsel mit den Hauptämtern Rheine und Münster.

Zu 7. Das Nebenzollamt zu Halte ist befugt zum Begleitscheinwechsel mit den Hauptämtern zu Rheine und Münster, sowie zur Ausfertigung von Begleitscheinen II. auf das Hauptsteueramt zu Cöln.

Zu 9. Das Nebenzollamt zu Norden ist befugt zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. innerhalb der Erhebungsbefugnisse, welche für Wein und Thee in unbeschränkter Menge bestehen, in Bezug auf die übrigen zollpflichtigen Gegenstände bis auf 1000 Thlr. für den einzelnen Transport beschränkt sind.

Zu 14. Das Nebenzollamt zu Brinkum ist ermächtigt zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. innerhalb der Erhebungsbefugnisse, welche in Bezug auf die einem höheren Zollsatze als 5 Thlr. unterliegenden Gegenstände bis zum Betrage von 500 Thlr. für den Transport bestehen.

Zu 20. Das Nebenzollamt zu Grohn am alten Tief ist zum Wechsel von Begleitscheinen mit dem Hauptzollamte zu Brake, sowie mit den an der Weser belegenen Hauptsteuer- und Steuer-Aemtern befugt.

Zu 43. Das Nebenzollamt zu Artlenburg ist zur Erledigung von Begleitscheinen I. über alle Waaren, welche dasselbe von und nach Lauenburg, Mecklenburg und Lübeck passiren, ermächtigt.

B. In Bezug auf die Steuerämter im Innern.

Zu 10. Das Steueramt zu Bückeburg ist zur Erledigung von Begleitscheinen I. ermächtigt.

Zu 16. Das Steueramt zu Hameln ist zur Ausstellung von Begleitscheinen I. auf die an der Weser belegenen zu deren Erledigung ermächtigten Zoll- und Steuer-Aemter, sowie zur Erledigung von Begleitscheinen I. der erwähnten Aemter ermächtigt.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage. (Packhof).	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können. Ort.	Hauptamts-Bezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Noch IV. Hannover					
Ober-Zollkollegium zu Hannover.	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	38 Lingen. 39 Meppen. 40 Haselünne.	Nordhorn.
				41 Bremervörde.	Stade.
				42 Verden. 43 Scharmbeck.	Sebaldsbrück.
				44 Winsen.	Harburg.
				45 Dannenberg.	Hitzacker.
V. Württemberg.					
Steuer-Kollegium zu Stuttgart.	1 Friedrichshafen.	1 Heilbronn. 2 Cannstatt. 3 Stuttgart. 4 Ulm.	. . . . . .	1 Gmünd. 2 Eßlingen. 3 Göppingen.	Cannstatt.
				4 Calw. 5 Tübingen. 6 Reutlingen.	Stuttgart.
				7 Heidenheim. 8 Biberach.	Ulm.
				9 Tuttlingen. 10 Ravensburg.	Friedrichshafen.

	Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
	Ort.	Hauptamts-Bezirk.	
	7.	8.	9.
38	Borstel.	Stade.	Zu 18. Das Steueramt zu Göttingen ist zur Erledigung von Begleitscheinen I. ermächtigt.
39	Cranz.	Stade.	Zu 26. Das Steueramt zu Quakenbrück ist zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Wein, Taback, Zucker und sonstige Colonial-Waaren ermächtigt.
40	Buxtehude.	Stade.	Zu 31. Das Steueramt zu Nienburg ist zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. über solche Ladungen, welche auf der Oberweser einfrieren und zu Lande weiter transportirt werden müssen, sowie zur Erledigung von Begleitscheinen I. über die für die eisernen Wein-Kreditläger eingehenden Weine ermächtigt.
41	Am Anlegeplatze der Dampfschiffe.	Harburg.	Zu 32. Das Steueramt zu Hoya ist zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. über solche Ladungen, welche auf der Oberweser einfrieren und zu Lande weiter transportirt werden müssen, ermächtigt.
42	Hoopte.	Harburg.	Zu 34. Das Steueramt zu Aurich ist zur Erledigung von Begleitscheinen I. der Hauptämter Delmenhorst und Oldenburg über Rohzucker ermächtigt.
43	Artlenburg.	Hitzacker.	Zu 40. Das Steueramt zu Haselünne ist zur Erledigung von Begleitscheinen I. des Hauptzollamtes Delmenhorst über Weinsendungen ermächtigt.
44	Bleckede.	Hitzacker.	Zu 42. Das Steueramt zu Verden ist zur Erledigung von Begleitscheinen I. über die für die eisernen Weinkreditläger eingehenden Weine befugt.
45	Rosien.	Hitzacker.	
46	Schmackenburg.	Hitzacker.	
1	Langenargen.	Friedrichshafen.	Die Hauptämter Friedrichshafen, Heilbronn, Stuttgart und Ulm sind zugleich Zollabfertigungsstellen im Sinne des §. 5 des allgemeinen Regulatives über die Behandlung des Güter-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen. Die Nebenzollämter im Innern von 1—10 haben bedingtes Niederlagerecht. — Es können demnach die dahin zu versendenden Waaren, nach vorausgegangener spezieller Revision mit Begleitschein I. abgelassen werden, gleichwie, wenn aus diesen bedingten Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Zollvereines Statt findet, auch dieser durch specielle Ausgangs-Revision an der Grenze oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte zu konstatiren ist.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage. (Packhof).	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamts-Bezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
VI. Baden.				Steuerämter.	
Zoll-Direktion zu Carlsruhe.	1 Neufreistett.*	1 Wertheim.	. . . . . .	1 Bruchsal.	Carlsruhe.
	2 Kehl.*	2 Heidelberg.		2 Pforzheim.	
	3 Altbreisach.*	3 Mannheim.		3 Rastatt.	Neufreistett.
	4 Bei Schusterinsel. (mit einer selbstständigen Zoll Abfertigungsstelle am Badischen Eisenbahnhofe zu Basel.)	4 Carlsruhe.		4 Baden.	
	5 Bei Rheinfelden.	5 Lahr.		5 Offenburg.	Kehl.
	6 Thiengen.	6 Freiburg.			
	7 Stühlingen.				
	8 Randegg.				
	9 Konstanz.*				
	10 Ludwigshafen.*				

	Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.	
	Ort.	Hauptamts-Bezirk
	7.	8.
1	Lörrach.	Bei Schusterinsel.
2	Säckingen.	Bei Rheinfelden.
3	Kleinlaufenburg.	
4	Waldshut.	Thiengen.
5	Kadelburg.	
6	Riedern.	
7	Erzingen.	
8	Neuhaus.	Stühlingen.
9	Gailingen.	Randegg.
10	Oehningen.	
11	Radolfzell.	
12	Rielasingen.	
13	Ueberlingen.	Ludwigshafen.
14	Meersburg.	

Bemerkungen über besondere Befugnisse.

9.

A. In Bezug auf die Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Basel.

Dieselbe funktionirt unter Kontrole des Hauptzollamtes bei Schusterinsel, übrigens mit unbeschränkter Befugniß eines Hauptzollamtes.

B. In Bezug auf die Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.

Zu 1. Das Nebenzollamt zu Lörrach hat die Befugniß:

a) zur Ausstellung und Erledigung der über Postgüter sprechenden Begleitscheine;
b) zum Begleitscheinwechsel mit dem Hauptzollamte Ulm; desgleichen mit den an der Grenze gegen Oesterreich gelegenen Königlich Bayerischen Hauptzollämtern und mit dem Königlich Sächsischen Hauptamte zu Dresden und dem Nebenzollamte I. zu Bodenbach über solche Gegenstände, welche zur Veredlung aus Oesterreich eingeführt und in veredeltem Zustande dahin zurückgeführt werden.

Zu 2 und 4. Die Nebenzollämter Säckingen und Waldshut besitzen die unbeschränkte Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit allen zuständigen Zollbehörden, sowie die unbeschränkte Befugniß zur Zollerhebung.

Zu 5. Das Nebenzollamt zu Kadelburg hat die Befugniß zur Begleitscheinabfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlagerecht in Bayern, Württemberg und Baden.

Zu 6, 7 und 8. Die Nebenzollämter zu Riedern, Erzingen und Neuhaus haben die unbeschränkte Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I.

Zu 13. Das Nebenzollamt zu Ueberlingen hat die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II.

C. In Bezug auf die Steuerämter im Innern.

Zu 2, 4 und 5. Die Untersteuerämter Pforzheim, Baden und Offenburg besitzen die unbeschränkte Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit allen zuständigen Zollbehörden.

Zu 3. Das Untersteueramt zu Rastatt hat bedingtes Niederlagerecht. — Auf Verlangen können demnach die dahin an Handlungshäuser und Gewerbtreibende zu versendenden Waaren nach vorausgegangener spezieller Revision mit Begleitschein I. abgelassen werden, gleichwie, wenn aus dieser bedingten Niederlage ein Ausgang über die Grenze des Gesammtvereines Statt findet, auch dieser durch spezielle Ausgangs-Revision an der Grenze, oder bei einem vorliegenden Hauptzollamt konstatirt werden muß.

Ferner besitzt das Untersteueramt Rastatt die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Gegenstände, welche die Kaiserliche Königliche Oesterreichische Garnison daselbst aus dem Kaiserstaat bezieht, sodann auch über alle aus dem Vereinsauslande eingehenden Gegenstände, welche zum Bau oder zur Ausrüstung der Bundesfestung bestimmt sind, und deren Abfertigung von Seite der Grenzämter ohne vorherige spezielle Revision auf jenes Untersteueramt erfolgen kann.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage. (Packhof).	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können. Ort.	Hauptamts-Bezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
VII. Kurfürstenthum Hessen.					
Ober-Zolldirektion zu Cassel.	. . . . . .	1 Carlshafen. 2 Cassel. 3 Hanau. 4 Rinteln.	1 Marburg.	1 Fulda. (Provinzial-Steueramt.) 2 Witzenhausen. (Nebensteueramt.)	Hanau. Cassel.
VIII. Großherzogthum Hessen.		Hauptzollämter.		Nebenzollämter I.	
Ober-Zolldirektion zu Darmstadt.	. . . . . .	1 Darmstadt. 2 Offenbach. 3 Gießen. 4 Mainz. * 5 Worms	. . . . . .	1 Alsfeld. 2 Bingen.	Gießen. Mainz.
IX. Thüringischer Verein.					
General-Inspektion zu Erfurt.				Steuerämter.	
a) Im Preußischen Gebiete.	. . . . . .	1 Erfurt.	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
b) Im Kurhessischen Gebiete.	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	1 Schmalkalden.	. . . . . .
c) Im Großherzogthume Sachsen-Weimar.	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	2 Weimar. 3 Jena. 4 Apolda. 5 Weida. 6 Neustadt a. O. 7 Eisenach. 8 Vacha. 9 Berka a. W.	. . . . . .

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze. Ort.	Hauptamts-Bezirk.	Bemerkungen über besondere Befugnisse.
7.	8.	9.
. . . . . .	. . . . . .	
. . . . . .	. . . . . .	*) Zu Spalte 3 No. 4. Das Hauptamt Mainz ist ermächtigt worden, die Zollabfertigung der mit der Hessischen Ludwigseisenbahn und Main-Rhein-Eisenbahn in Mainz ankommenden, mit Ladeverzeichniß und Ansagezettel ankommenden Güter vorzunehmen. Zu 1 Spalte 5. Das Nebenzollamt I. zu Alsfeld darf Begleitscheine I. über rohen Tabak für die Privat-Kreditlager der dortigen Tabaks-Fabrikanten erledigen, welche auf vorausgegangene spezielle Revision von den Hauptämtern zu Bremen, Münden, Kassel, Karlshafen und Frankfurt a. M. ausgefertigt worden. Zu 2 Spalte 5. Das Nebenzollamt I. zu Bingen hat Niederlagerecht. — Auf Verlangen können dahin von den dazu berechtigten Aemtern Waaren mittelst Begleitschein I. nach vorheriger spezieller Revision unter Verschluß abgelassen werden, gleichwie, wenn aus diesen Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Zollvereines Statt findet, auch dieser durch spezielle Ausgangs-Revision an der Grenze oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte konstatirt werden muß.
. . . . . .	. . . . . .	Zu 1 Spalte 3. Mit einer besonderen Bahnhofs-Abfertigungsstelle für unmittelbaren Waareneingang.
. . . . . .	. . . . . .	
. . . . . .	. . . . . .	Zu 2. Steueramt Weimar darf Begleitscheine I. und II. erledigen. Zu 4. Steueramt Apolda darf Begleitscheine I. über wollene Garne und Strumpfwaaren erledigen, welche Befugniß überhaupt auf alle sprachgebräuchlich wollene Strumpfwaaren, mögen dieselben aus Wolle, oder aus einem Gemische von Wolle und anderen Materialien bestehen ausgedehnt worden ist. Zu 7. Steueramt Eisenach hat unbedingten Begleitscheinwechsel.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage. (Packhof).	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können. Ort.	Hauptamts-Bezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Noch IX. **Thüringischer Verein.**					
General-Inspektion zu Erfurt.				Steuerämter.	
d) Im Herzogthume Sachsen-Meiningen.	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	10 Meiningen. 11 Hildburghausen. 12 Römhild. 13 Saalfeld. 14 Pößneck. 15 Sonneberg. 16 Salzungen.	. . . . . .
e) Im Herzogthume Sachsen-Altenburg.	. . . . . .	2 Altenburg.	. . . . . .	17 Roda. 18 Ronneburg.	. . . . . .
f) Im Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha.	. . . . . .	3 Coburg. 4 Gotha.	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
g) Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt.	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	19 Rudolstadt. 20 Königsee.	. . . . . .
h) Im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen.	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	21 Arnstadt.	. . . . . .
i) Im Fürstenthume Reuß ältere Linie.	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	22 Greiz. 23 Zeulenroda.	. . . . . .
k) Im Fürstenthume Reuß jüngere Linie.	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	24 Schleiz. 25 Lobenstein. 26 Hirschberg. 27 Gera.	. . . . . .
X. Herzogthum **Braunschweig.**					
Zoll- und Steuerdirektion zu Braunschweig.	. . . . . .	1 Braunschweig. 2 Wolfenbüttel.	. . . . . .	1 Holzminden. (Steueramt.)	Braunschweig.

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
Ort.	Hauptamts-Bezirk.	
7.	8.	9.
. . . . . .	. . . . .	Zu 10. Steueramt Meiningen darf Begleitscheine I. und II. ausfertigen und erledigen.
. . . . . .	. . . . .	Zu 2 Spalte 3. Mit einer Bahnhofs-Abfertigungsstelle für unmittelbaren Waareneingang.
. . . . . .	. . . . .	Zu 3 Spalte 3. Mit der Befugniß zur Abfertigung der im Ansageverfahren eingehenden ausländischen Waaren.
. . . . . .	. . . . .	
. . . . . .	. . . . .	Zu 21. Steueramt Arnstadt darf Begleitscheine I. über Garne und Südfrüchte erledigen.
. . . . . .	. . . . .	Zu 22. Steueramt Greiz ist befugt Begleitscheine I. über wollene Zeugwaaren und Garne zu erledigen.
. . . . . .	. . . . .	Zu 27. Steueramt Gera hat die Befugniß zur Abfertigung der mit Ladungsverzeichnissen im Ansageverfahren eingehenden ausländischen Waaren und zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitschein I.
. . . . . .	. . . . .	Zu Spalte 5. Das Steueramt zu Holzminden hat unbeschränkte Befugniß zur Zollerhebung und Begleitscheinabfertigung (Begleitscheine I. und II.); auch ist mit demselben eine insofern bedingte Niederlage verbunden, als die zu derselben gebrachten Waaren ohne spezielle Genehmigung der Direktiv-Behörde nicht zum Wiederausgange nach dem Auslande abgefertigt werden und ebenfalls ohne besondere Ermächtigung nicht über ein Jahr (incl. der etwa in anderen Niederlagen bereits zugebrachten Zeit) auf derselben lagern dürfen.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage. (Packhof).	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können. Ort.	Hauptamts-Bezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
XI. Oldenburg.					
Ober-Zollkollegium zu Hannover.	1 Varel.	1 Oldenburg.	. . . . . .	1 Wildeshausen.	Oldenburg.
	2 Brake.			2 Vechta.	
	3 Delmenhorst.			3 Cloppenburg.	
				4 Damme.	
				5 Löningen.	
				6 Jever.	Varel.
XII. Nassau.				(Steuerämter.)	
Zoll-Direktion zu Wiesbaden.	. . . . . .	1 Biebrich.	. . . . . .	1 Höchst.	Biebrich.
		2 Limburg.		2 Rüdesheim.	
				3 Wiesbaden.	
				4 Diez.	Limburg.
				5 Dillenburg.	
				6 Hachenburg.	
				7 Niederlahnstein.	
XIII. Freie Stadt Frankfurt am Main.					
Zoll-Direktion zu Frankfurt am Main.	. . . . . .	1 Frankfurt a. M.	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .

	Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
	Ort.	Hauptamts-Bezirk	
	7.	8.	9.
1	Horumersiel.	Varel.	
2	Hooksiel.	Varel.	Zu 2 Spalte 7. Das Nebenzollamt zu Hooksiel ist zur Erledigung von Begleitscheinen I. und II. befugt.
3	Mariensiel.	Varel.	
4	Rüstersiel.	Varel.	
5	Ellenserdammersiel.	Varel.	Zu 5 Spalte 7. Das Nebenzollamt zu Ellenserdammersiel ist zur Erledigung von Begleitscheinen I. und II. ermächtigt.
6	Fedderwardersiel.	Brake.	
7	Großensiel.	Brake.	
8	Strohausen.	Brake.	
9	Braksiel.	Brake.	
10	Elsfleth.	Brake.	
11	Berne.	Delmenhorst.	
12	Moßen.	Delmenhorst.	
13	Lemwerder.	Delmenhorst.	
14	Wahrthurm.	Delmenhorst.	Zu 14 Spalte 7. Das Nebenzollamt zu Wahrthurm ist zur Ausstellung von Begleitscheinen I. und II. für die Effekten und kleine Waarenmengen, welche von Reisenden über dasselbe eingeführt oder durchgeführt werden, und zur Erledigung von Begleitscheinen I. ermächtigt
.	. . . . . .	. . . . . .	Zu 1. Bei dem Steueramte zu Höchst ist eine Niederlage mit bedingtem Niederlagerecht errichtet worden. Zu 3. Das Steueramt zu Wiesbaden ist befugt, Begleitscheine I. über halbgahre Ziegen- und Schaf-Felle, welche für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten unter Kontrole zur allgemeinen Eingangsabgabe eingeführt werden, nach vorausgegangener spezieller Revision bei einem Hauptamte, zu erledigen. Zu 5. Mit dem Steueramte zu Dillenburg ist eine Niederlage mit bedingtem Niederlagerecht verbunden; dasselbe ist daher befugt, Begleitscheine I. nach vorheriger spezieller Revision der Waaren bei einem Hauptamte, zu erledigen.
.	. . . . . .	. . . . . .	

Verzeichniß

der

an den Grenzen und im Innern des Zollvereines vorhandenen Zoll- und Steuer-Aemter rc., welche zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden und ausgehenden Güter, zufolge des §. 5 des allgemeinen Regulatives über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen, befugt sind.

Zollvereins-Staaten.	Eisenbahnlinien, an welchen die Abfertigungsstellen belegen sind.	Namen der Abfertigungsstellen.
I. Preußen.		
1) Provinz Ostpreußen . . . 2) Provinz Westpreußen. 3) Provinz Posen.	Ostbahn	(Siehe Hauptverzeichniß der Hauptzollämter rc. Anmerkung bei dem Nebenzollamte I. zu Eydtkuhnen.)
4) Provinz Pommern . . .	Berlin-Stettiner Bahn	Hauptsteueramt zu Stettin, Abfertigungsstelle am Bahnhofe.
5) Provinz Schlesien. . . .	1) Oberschlesische	1) Hauptzollamt zu Myslowitz. 2) Nebenzollamt I. zu Kattowitz. 3) Hauptsteueramt zu Breslau, Abfertigungsstelle auf dem Oberschlesischen Bahnhofe.
	2) Cosel-Oderberg	1) Nebenzollamt I. auf dem Eisenbahnhofe zu Oesterreichisch Oderberg. 2) Hauptsteueramt zu Ratibor, Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe.
	3) Niederschlesisch-Märkische . .	Hauptsteueramt zu Breslau, Abfertigungsstelle auf dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe.
	4) Niederschlesisch-Märkische . . (Zweigbahn von Kohlfurt über Görlitz nach Dresden.)	Hauptsteueramt zu Görlitz, Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe.
6) Provinz Brandenburg. a) Berlin.	1) Berlin-Hamburger	Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände zu Berlin, Abfertigungsstelle auf dem Berlin-Hamburger Bahnhofe.
	2) Berlin-Potsdam-Magdeburger, Berlin-Anhaltische, Berlin-Frankfurter (Niederschlesisch-Märkische), Berlin-Stettiner.	Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände zu Berlin.
b) Regierungsbezirk Potsdam	1) Berlin-Hamburger	1) Nebenzollamt I. zu Wendisch-Warnow. 2) Hauptzollamt zu Wittenberge, Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe.
	2) Berlin-Potsdam-Magdeburger	Hauptsteueramt zu Potsdam.
c) Regierungsbezirk Frankfurt	Niederschlesisch-Märkische . . . . (Berlin-Frankfurt.)	Hauptsteueramt zu Frankfurt.

Zollvereins-Staaten.	Eisenbahnlinien, an welchen die Abfertigungsstellen belegen sind.	Namen der Abfertigungsstellen.
Noch I. Preußen.		
7) Provinz Sachsen	1) Magdeburg-Wittenberge . . . 2) Magdeburg-Halberstadt . . . 3) Magdeburg - Cöthen - Halle-Leipzig . . . . 4) Berlin-Potsdam-Magdeburg	Hauptsteueramt zu Magdeburg.
	5) Magdeburg - Cöthen - Halle-Leipzig	Hauptsteueramt zu Halle, Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe.
8) Provinz Westphalen. . .	Cöln-Minden	Hauptsteueramt zu Minden, Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe.
9) Rheinprovinz	1) Saarbrück-Bexbach	Hauptzollamt zu Saarbrücken, Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu St. Johann - Saarbrücken.
	2) Rheinische	1) Nebenzollamt I. zu Herbesthal. 2) Hauptzollamt zu Aachen. 3) Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände zu Cöln, Abfertigungsstelle auf dem Central-Güterbahnhofe.
	3) Aachen-Mastricht	Hauptamt zu Aachen, Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu Templerbend.
	4) Aachen-Düsseldorf-Ruhrort .	1) Hauptsteueramt zu Düsseldorf. 2) Hauptsteueramt zu Ruhrort.
	5) Arnheim-Oberhausen	1) Nebenzollamt I. zu Elten. 2) Hauptzollamt zu Emmerich, Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe. 3) Hauptsteueramt zu Wesel.
	6) Cöln-Minden	1) Hauptsteueramt zu Duisburg. 2) Hauptsteueramt zu Düsseldorf. 3) Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände zu Cöln, Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu Deutz.
	7) Ruhrort-Oberhausen	Hauptsteueramt zu Ruhrort.
Außerdem Großherzogthum **Luxemburg** .	Luxemburg-Thionville ꝛc.	Hauptzollamt zu Luxemburg, Abfertigungsstelle am Bahnhofe.

Zollvereins-Staaten.	Eisenbahnlinien, an welchen die Abfertigungsstellen belegen sind.	Namen der Abfertigungsstellen.
II. Bayern.	1) Lindau-Hof	1) Hauptzollamt zu Lindau. 2) Hauptzollamt zu Donauwörth. 3) Hauptzollamt zu Hof, Abfertigungsstelle im Bahnhofe. 4) Hauptzollamt zu Nürnberg, Abfertigungsstelle am Bahnhofe.
	2) Bamberg-Aschaffenburg . . .	Hauptzollamt zu Schweinfurt.
	3) München-Rosenheim-Kufstein	Nebenzollamt I. am Bahnhofe zu Kufstein.
	4) München-Rosenheim-Salzburg	Nebenzollamt I. am Bahnhofe zu Salzburg.
	5) Ludwigshafen-Saarbrücken .	Hauptzollamt zu Ludwigshafen.
	6) Neustadt-Weissenburg	Nebenzollamt I. zu Schaidt, mit der Zoll-Expositur zu Weissenburg, welche als Ansageposten fungirt.
III. Sachsen.	1) Zittau-Reichenberg	1) Nebenzollamt I. zu Reichenberg (Böhmen). 2) Hauptzollamt Zittau, Zoll-Expedition auf dem Bahnhofe.
	2) Löbau-Zittau	Hauptsteueramt Löbau.
	3) Sächsisch-Böhmische Staats-Eisenbahn.	1) Nebenzollamt I. zu Bodenbach (Böhmen). 2) Hauptsteueramt zu Pirna. 3) Hauptsteueramt zu Dresden (blos im Ausgange nach Böhmen). 4) Hauptsteueramt zu Dresden, Zoll-Expedition auf dem Sächsisch-Böhmischen Bahnhofe.
	4) Magdeburg-Leipzig	Hauptzollamt zu Leipzig.
	5) Leipzig-Dresden	Hauptzollamt zu Leipzig, Zoll-Expedition auf dem Dresdener Bahnhofe.
	6) Chemnitz-Risa	Hauptsteueramt zu Chemnitz, Zoll-Expedition auf dem Bahnhofe.

Zollvereins-Staaten.	Eisenbahnlinien, an welchen die Abfertigungsstellen belegen sind.	Namen der Abfertigungsstellen.
IV. **Hannover.**	1) Central-Bahnhof zu Hannover (bei welchem sämmtliche Hannoversche Eisenbahnen sich vereinigen).	Hauptsteueramt zu Hannover, Abfertigungsstelle am Bahnhofe.
	2) Hannover-Bremen	Vereinsländisches Hauptzollamt zu Bremen.
	3) Hannover-Harburg	Hauptzollamt zu Harburg, Abfertigungsstelle am Bahnhofe.
	4) Hannover-Cassel	Hauptsteueramt zu Münden, Abfertigungsstelle am Bahnhofe.
	5) Hannover-Emden	1) Hauptsteueramt zu Osnabrück, Abfertigungsstelle am Bahnhofe. 2) Hauptzollamt zu Leer, Abfertigungsstelle am Bahnhofe. 3) Hauptzollamt zu Emden, Abfertigungsstelle am Bahnhofe.
	6) Hannover-Braunschweig . .	Hauptsteueramt zu Hannover, Abfertigungsstelle am Bahnhofe.
	7) Hannover-Hildesheim . . . (über Lehrte oder Nordstemmer). Anmerkung. Sämmtliche das Königreich Hannover berührende Eisenbahnen stehen mit einander in Verbindung.	Hauptsteueramt zu Hildesheim.
V. **Württemberg.**	Staats-Eisenbahn vom Bodensee (Friedrichshafen) in Verbindung mit der Bayerischen Eisenbahn in Ulm und mit der Badischen Eisenbahn in Bruchsal.	1) Hauptzollamt zu Friedrichshafen. 2) Hauptzollamt zu Ulm. 3) Hauptzollamt zu Stuttgart. 4) Hauptzollamt zu Heilbronn.
VI. **Baden.**	Basel-Frankfurt a. M. . . . . und Zweigbahn von Mannheim bis Friedrichsfelde.	I. Zollämter an der Grenze. 1) Hauptzollamt zu Kehl. 2) Desgleichen am Bahnhofe zu Basel. 3) Das Nebenzollamt I. zu Waldshut. II. Zollämter im Innern Das Hauptzollamt zu Mannheim.

Zollvereins-Staaten.	Eisenbahnlinien, an welchen die Abfertigungsstellen belegen sind.	Namen der Abfertigungsstellen.
VII. Kurfürstenthum Hessen.	I. 1) Hannoversche Südbahn . . (Hannover-Kassel).	Hauptsteueramt zu Carlshafen.
	2) Main-Weser Bahn . . .	Hauptsteueramt zu Cassel, Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe.
	3) Kurfürst-Friedrich-Wilhelms-Nordbahn.	
	II. 1) Frankfurt-Hanauer Bahn .	Hauptsteueramt zu Hanau.
	2) Aschaffenburg-Hanauer Bahn.	
VIII. Großherzogthum Hessen.	1) Main-Weser Bahn.	1) Hauptzollamt zu Gießen. 2) Hauptzollamt zu Darmstadt. 3) Hauptzollamt zu Offenbach.
	2) Ludwigs-Bahn.	Hauptzollamt zu Mainz.
IX. Thüringischer Verein.	1) Thüringische Eisenbahn . . .	Königlich Preußisches Hauptsteueramt zu Erfurt, Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe.
	2) Sächsisch-Bayerische Staats-Eisenbahn.	Herzoglich Sächsisches Hauptsteueramt zu Altenburg, Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe.
	3) Werra- bezüglich Lichtenfels-Coburger Eisenbahn.	Herzoglich Sächsisches Hauptsteueramt zu Coburg.
	4) Weißenfels-Geraer Eisenbahn	Fürstlich Reußisches Steueramt zu Gera.
X. Braunschweig.	Braunschweigische Eisenbahn . . (Magdeburg-Braunschweig-Hannover).	1) Hauptsteueramt zu Braunschweig, Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe. 2) Hauptsteueramt zu Wolfenbüttel.
XI. Oldenburg.		
XII. Nassau.		
XIII. Frankfurt am Main.	1) Main-Weser Bahn . . . . 2) Frankfurt-Aschaffenburg-Würzburg. Frankfurt-Heidelberg-Mannheim (Main-Neckar Bahn). Frankfurt-Leipzig. Frankfurt-Castel (Mainz-Wiesbaden), (Taunusbahn) rc.	Hauptsteueramt zu Frankfurt am Main.

Druck der Hof-Buchdruckerei in Weimar.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 13. **Weimar.** 15. August 1861.

Ministerial-Bekanntmachung.

Nach Vorschrift der §.§. 1 und 2 des Gesetzes wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker u. s. w. vom 3. Juli d. J. (Seite 119 des Regierungs-Blattes) soll vom 1. September 1861 ab für Zucker, dessen Ausfuhr über die Zollvereins-Grenze oder dessen Niederlegung in eine öffentliche Niederlage unter Innehaltung der dafür vorzuschreibenden Bedingungen erfolgt, eine der Rübenzucker-Steuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt.

Zur Ausführung dieser Vorschrift wird Folgendes angeordnet:

1) Die der Rübenzucker-Steuer entsprechende Vergütung wird vom 1. September 1861 ab bis auf Weiteres für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. und für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker mit 3 Thlr. 10 Sgr. vom Centner gewährt.

Bruch- und Lumpen-Zucker sind dem Rohzucker und Farin gleich zu behandeln.

Für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hut-Zucker wird die Vergütung mit 3 Thlr. 10 Sgr. für den Centner gewährt, wenn die Zerkleinerung des Zuckers mit Innehaltung der dieserhalb vorzuschreibenden Bedingungen unter Aufsicht von Steuerbeamten bewirkt worden ist, wogegen, sofern dies nicht geschehen ist, die Vergütung von 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. für den Centner zur Anwendung kommt.

2) Die Vergütung kann nur eintreten, wenn Rohzucker und Farin, sowie die dergleichen Behandlung mit dem Rohzucker und Farin unterliegenden Zucker-

arten in Mengen von mindestens 30 Centnern, Brod-, Hut- und Kandis-Zucker aber in Mengen von 10 Centnern über die Zollvereins-Grenze ausgeführt oder in eine öffentliche Niederlage aufgenommen werden.

3) Die Steuervergütung wird dem Versender gewährt. Ein Nachweis über den Ursprung und die Versteuerung des Zuckers ist nicht erforderlich.

Demgemäß kann der für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hut-Zucker bewilligte Vergütungsbetrag auch für dergleichen Fabrikate aus ausländischem Zucker gewährt werden, wenn der Exportant die besonderen Bedingungen nicht erfüllt, an welche der Empfang des ausschließlich für Rohrzucker-Raffinade bestehenden höheren Vergütungssatzes geknüpft ist, und ebenso kann die Vergütung für Rohzucker und Farin auch für dergleichen aus dem Auslande eingeführten Zucker gezahlt werden.

4) Wer Zucker mit dem Anspruche auf die der Rübenzucker-Steuer entsprechende Steuervergütung ausführen oder zur Niederlage bringen will, hat einem zur Abfertigung befugten Amte (d. h. einem solchen, welches entweder die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. besitzt, oder die betreffende Ermächtigung besonders ertheilt erhalten hat) eine nach dem vorgeschriebenen Muster (I) ausgestellte schriftliche Anmeldung in einfacher Ausfertigung vorzulegen, welche Gattung und Menge des Zuckers, sowie die Verpackungsart und Bezeichnung der Kolli angibt und dasjenige Amt benennt, über welches die Ausfuhr, oder bei welchem die Niederlegung bewirkt werden soll. Mit dieser Anmeldung ist der Zucker zur Abfertigung vorzuführen, deren Schluß die Bescheinigung der Ausfuhr oder Niederlegung bildet.

5) Ist diese Bescheinigung (Nr. 4) nicht von demjenigen Amte, welchem die Anmeldung zuerst vorgelegt worden ist, zu ertheilen, so gelangt die bescheinigte Anmeldung doch an dieses Amt zurück.

6) Von den Ausfertigungsämtern werden nach dem Ablaufe jedes Monats Steuervergütungs-Liquidationen über den im Laufe desselben als ausgeführt nachgewiesenen Zucker aufgestellt und mit den bescheinigten Anmeldungen dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines vorgelegt.

7) Der General-Inspektor hat die zu vergütenden Beträge festzustellen und entweder deren Anrechnung auf kreditirte Rübenzucker-Steuer zu verfügen, so weit

dieses geschehen kann, oder darüber Anerkenntnisse auszufertigen, welche auf jeden Inhaber lauten (Muster II).

Diese Anerkenntnisse können auf zu entrichtende Rübenzucker-Steuer bei Hebestellen des darin genannten Staates, welche dergleichen zu empfangen haben, in Zahlung gegeben oder es kann die baare Zahlung des Betrages nach Ablauf der in den Anerkenntnissen bezeichneten Frist bei der darin genannten Kasse in Empfang genommen werden.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen oder baar eingelöst und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen.

Wenn die in ein Anerkenntniß übernommenen Vergütungsbeträge nicht innerhalb der in dem Anerkenntnisse bezeichneten Frist durch Anrechnung auf Rübenzucker-Steuer oder baare Hebung in Empfang genommen werden, so verfallen die Beträge dem Zollvereine und es erlischt der Anspruch auf dieselben.

8) Wenn für Zucker eine Steuervergütung in Folge der Aufnahme desselben in eine öffentliche Niederlage gewährt worden ist; so kann der Zucker aus der Niederlage zum Verbrauche im Inlande nur gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Eingangsabgabe entnommen werden.

Weimar am 15. August 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Nr. 5. (des Abfertigungs-Registers).

I.

Unterzeichneter meldet hiermit dem Grossherzoglichen Steuer-Amte zu Eisenach, daß er beabsichtigt, den nach Gattung, Menge und Kolli-Zahl nachstehend deklarirten Zucker $\frac{\text{über das}}{\text{bei dem}}$ . . . . Amt zu . . . mittelst der Eisenbahn nach Mecklenburg $\frac{\text{auszuführen,}}{\text{niederzulegen,}}$ und trägt darauf an, ihm nach erfolgter $\frac{\text{Ausfuhr}}{\text{Niederlegung}}$ und auf Grund der desfallsigen Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Angabe der Versender:								Revisions-Befund des Abfertigungsamtes:						
Laufende Nr.	Der einzelnen Kolli						Gattung des Zuckers.	Der einzelnen Kolli					Gattung des Zuckers.	Bemerkungen namentlich über: 1) die Anwendung des Tara-Satzes von 2½ % für die unmittelbare Umschliessung, 2) Anlegung des Verschlusses.
	Zahl und Art der Verpackung.	Marke und Nummer.	Gewicht.					Zahl und Art.	Gewicht.					
			Brutto.		Netto.				Brutto.		Netto.			
			Cntr.	Pfd.	Cntr.	Pfd.			Cntr.	Pfd.	Cntr.	Pfd.		
1.	2 Fässer	$\underset{C}{\wedge}$ 1.	14	.	12	4	Brod Zucker	2 Fässer	14	.	12	.	Brod Zucker	1. Der Zucker in den Fässern zu 1 befand sich in Umschliessung von Papier und Bindfaden.
		$\underset{C}{\wedge}$ 2.	13	50	11	74			13	50	11	68		
			Summa		23	78			Summa		23	68		
			(ab 2½ %)						(ab 2½ %)					
					23	$18\frac{8}{10}$					23	$8\frac{8}{10}$		
2.	1 Kiste	$\underset{C}{\wedge}$ 3.	12	50	11		gestossener Brod-Zucker	1 Kiste	12	50	11	.	gestossener Brod-Zucker	2. Der Güterwagen ist verschlossen.
			Überhaupt		34	$18\frac{8}{10}$		3 (Drei) Colli	Überhaupt		34	$8\frac{8}{10}$		
									Vier und dreissig Centner acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfund.					

Eisenach den 18ten Februar 1862.

N. N.

(Unterschrift des Ausstellers.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen

Eisenach den 18. Februar 1862.

Die Revisions-Beamten.

(Je nachdem die Anmeldung zur Ausfuhr oder zur Niederlegung erfolgt, sind, im ersteren Falle die unter der Linie, im letzteren Falle die über der Linie stehenden Worte zu durchstreichen.)

Die umstehend bezeichneten Vier und Dreissig Centner acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfund Zucker in zwei Fässern und einer Kiste sind in den Eisenbahn-Güterwagen Nr. 811 verladen, welcher heut Nachmittag fünf Uhr mit zwei Schlössern Ser. fünf und neunzig verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Verführung bei dem Königlichen Neben-Zollamt I. zu Wendisch-Warnow übergeben worden ist.

Eisenach den 18. Februar 1862.

Großherzogliches Steueramt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der oben bezeichnete Güterwagen ist am neunzehnten Februar 1862 Nachmittags ein Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Wendisch-Warnow den 19. Februar 1862.

Königliches Neben-Zollamt I.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Attestes wird nunmehr bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten Vier und Dreissig Centner acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfund Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Eisenach den 23. Februar 1862.

Großherzogliches Steueramt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu ertheilen, und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet.)

II.

Anerkenntniß

über

113 Thaler 19 Silbergroschen

Steuervergütung für ausgeführten Zucker.

Für Vier und dreißig Centner Acht und Acht Zehntel Pfund Brodzucker, welche für N. N. zu Eisenach am 19. Februar 1862 (Nr. 5. / Eisenach) mittelst der Eisenbahn nach Mecklenburg ausgeführt worden sind, beträgt die Steuervergütung Einhundert dreizehn Thaler Neunzehn Silbergroschen.

Dieselbe kann in dem vorgedachten Betrage von jedem Inhaber dieses Anerkenntnisses entweder durch Angabe des letzteren bei Hebestellen des Großherzogthumes Sachsen auf zu entrichtende Rübenzucker-Steuer, oder vom 15. des Monates Mai 1862 an baar bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse zu Weimar erhoben werden. Jedoch findet die Annahme des Anerkenntnisses, sey es in Anrechnung auf verschuldete Rübenzucker-Steuer, oder zum Empfang baarer Zahlung, überhaupt nur bis zum 1. März 1863 Statt.

Erfurt am 12. März 1862.

Großherzoglich Sächsischer und der übrigen Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines General-Inspektor.

(Die eingeklammerte Stelle (Nr. 5 / Eisenach) weist auf das betreffende Register des Amtes hin, bei welchem die Abfertigung des Zuckers zur Ausfuhr oder Niederlegung Statt gefunden hat.)

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben nach erhaltenem Vortrage im Großherzoglichen Gesammt-Ministerium dem Oskar Gräf zu Bernburg auf desfallsiges Nachsuchen ein Erfindungs-Patent auf eine von ihm zu Zwecken des Ackerbaues hergestellte Walzenhacke auf die Dauer von fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den ganzen Umfang des Großherzogthumes mit der Wirkung zu ertheilen geruht, daß ohne Zustimmung des Patent-Inhabers Niemand die gedachte Erfindung anzuwenden berechtigt ist, ohne daß jedoch dadurch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung beschränkt werden soll.

Uebrigens ist bei Bewilligung des Patentes, welches dann als erloschen zu betrachten ist, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der Erfindung im Großherzogthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen wird, die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der laut Bekanntmachung vom 3. März 1843 — Regierungs-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13 bis 16 — in den Zollvereinsstaaten bei Erfindungs-Patenten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Nachdem die desfallsige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 10. Juli 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement des Innern.

Für den Departements-Chef.

J. von Helldorff.

II. Zu Folge einer, von den Zollvereins-Regierungen getroffenen Vereinbarung ist das aus dem Zollvereins-Auslande unvermischt eingehende, in neuerer Zeit zur Papier-Fabrikation mit verwendete Holzmehl den unter Abtheilung I pos. 28 des Vereins-Zolltarifes aufgeführten zollfreien Gegenständen zugewiesen worden, was hiermit als Ergänzung des amtlichen Waarenverzeichnisses zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar am 13. Juli 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium. Departement der Finanzen.

G. Thon.

III. Diejenigen Bewohner der Steuerbezirke Blankenhayn, Ilmenau und Remda, welche statt von der Saline Arnshall bei Arnstadt, Viehsalz von der Saline Luisenhall oder von einer andern der zur Salzversorgung des Großherzogthumes herangezogenen Salinen zu entnehmen wünschen, werden unter Rückbezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 29. August v. J. (Seite 81 des Regierungs-Blattes) hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß sie auch für diesen Fall zur Erlangung der deshalb erforderlichen Bezugsanweisungen sich je an die mit der Ausfertigung derselben beauftragten Großherzoglichen Steuer-Rezepturen zu Blankenhayn, Ilmenau und Remda zu wenden haben.

Weimar am 19. Juli 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.
G. Thon.

Bekanntmachung.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Vorschrift im §. 47 des Sportel-Gesetzes vom 6. Dezember 1853:

> Beträgt der Werth des Fideikommisses über 10,000 Thlr., so tritt das Doppelte, beträgt er über 25,000 Thlr. das Dreifache und wenn er über 50,000 Thlr. beträgt, das Vierfache ein,

nur auf die unter 2, b erwähnte oder auch auf die unter a aufgeführte Vormerkung sich beziehe.

In Anwendung der im §. 18 des Sportel-Gesetzes uns ertheilten Ermächtigung erklären wir daher, daß die obenerwähnte Vorschrift lediglich auf die unter b vorkommende Vormerkung eines Successions-Berechtigten zu beziehen und anzuwenden sey.

Eisenach am 5. Juli 1861.

Großherzoglich Sächsisches Appellations-Gericht.
von Mandelsloh.

Druck der Hof-Buchdruckerei in Weimar.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 14. **Weimar.** 1. September 1861.

Ministerial-Bekanntmachung.

I. Nachdem hinsichtlich der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangsabgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen zwischen dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine einerseits und Bayern oder Kurhessen andererseits, seit der Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Oktober 1844 [unter III und IV Seite 165—168 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1844] weitere Veränderungen eingetreten sind, so wird mit Bezugnahme auf §. 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 1841 [Seite 230 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1841] nachstehend unter I ein berichtigtes Verzeichniß derselben bekannt gemacht.

II. Zugleich wird nachstehend unter II eine Uebersicht der in den Staaten des Zollvereines zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigten Zoll- und Steuer-Stellen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 18. Juli 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

I.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen zwischen dem Thüringischen Vereine einerseits und Bayern und Kurhessen andererseits für den Verkehr mit den einer Uebergangsabgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, sowie der an diesen Straßen bestehenden

Hebe- und Abfertigungs-Stellen.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
1) Zwischen Thüringen einerseits und Bayern andererseits.					
Von Gefell nach Hof	Preußen	Gefell	Bayern	Hof	
„ Hirschberg nach Hof	Reuß j. L.	Hirschberg	„	„	
„ Lobenstein nach Lichtenberg	„	Lobenstein	„	Lichtenberg	
„ „ „ Nordhalben	„	„	„	Nordhalben	
„ Lehesten nach Ludwigstadt	S. Meiningen	Lehesten	„	Ludwigstadt	
„ Pobsteizella nach Ludwigstadt	„	Probsteizella	„	„	
„ Gräfenthal „ „	„	Gräfenthal	„	„	
„ „ „ Tettau	„	„	„	Tettau	
„ Sonneberg nach Kronach	„	Sonneberg	„	Kronach	
„ Koburg nach Lichtenfels	S. Koburg	Koburg	„	Lichtenfels	
„ „ „ Lahm	„	„	„	Lahm	
„ „ „ Tambach	„	„	„	Tambach	
„ Heldburg nach Seßlach	S. Meiningen	Heldburg	„	Seßlach	
„ „ „ Ermershausen	„	„	„	Ermershausen	
„ Römhild „ Trappstadt	„	Römhild	„	Trappstadt	
„ Meiningen nach Mellrichstadt	„	Meiningen	„	Mellrichstadt	
„ „ „ Ostheim	„	„	„	Ostheim	
„ Melpers nach Fladungen	S. Weimar	Melpers	„	Fladungen	
„ Geisa nach Tann	„	Geisa	„	Tann	
2) Zwischen Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits.					
Von Geisa nach Hünefeld	S. Weimar	Geisa	Kurhessen	Raßdorf	
„ Vacha nach Hünefeld	„	Buttlar	„	„	
„ „ „ Friedewald	„	Vacha	„	Philippsthal	
„ Berka a./W. nach Heringen	„	Berka a./W.	„	Heringen	
„ „ „ „ Richelsdorf	„	„	„	Richelsdorf	
„ Gerstungen nach Richelsdorf	„	Gerstungen	„	„	
„ Eisenach nach Bebra (Eisenbahn)	„	Bebra*) Gerstungen Eisenach	„	Bebra**) Herleshausen „	*) In Kurhessen als Großh. S. Uebergangsstelle. **) Als Kurhess. Uebergangsstelle.
„ Creuzburg nach Netra	„	Creuzburg	„	Netra	

II.

Uebersicht

der in den Staaten des Zollvereines zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigten Zoll- und Steuer-Stellen.

A. Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen sind befugt:

I. Im Preußischen Staate.

a. In der Provinz Preußen.

1) Im Verwaltungsbezirk Ostpreußen.

Sämmtliche Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter sowie die Nebenzollämter I. Klasse; sodann beschränkt die Untersteuerämter:

a) zu Arys, Bialla, Lyck, Nicolaiken und Sensburg (Hauptamtsbezirk Johannisburg);
b) zu Orterlsburg, Soldau und Willenberg (Hauptamtsbezirk Neidenburg);
c) zu Fischhausen und Pobethen (Hauptamtsbezirk Pillau);
d) zu Kraupischken, Pillkallen und Ragnit (Hauptamtsbezirk Schmaleningken);
e) zu Goldap, Marggrabowa und Szittkehmen (Hauptamtsbezirk Stallupönen);
f) zu Heydekrug, Heinrichswalde und Kaukehmen (Hauptamtsbezirk Tilsit);
g) zu Heiligenbeil, Preuß. Holland, Liebstadt, Mehlsack, Mohrungen, Mühlhausen, Saalfeld, Wormditt und Zinten (Hauptamtsbezirk Braunsberg);
h) zu Altenburg, Bartenstein, Creutzburg, Domnau, Preuß. Eylau, Gerdauen, Labiau, Landsberg, Mehlaucken, Nordenburg, Schippenbeil, Tapiau und Wehlau (Hauptamtsbezirk Friedland);
i) zu Angerburg, Darkehmen, Insterburg, Lötzen und Rhein (Hauptamtsbezirk Gumbinnen);
k) zu Allenstein, Barten, Bischofsburg, Gilgenburg, Heilsberg, Hohenstein, Osterode, Rastenburg, Rössel und Wartenburg (Hauptamtsbezirk Guttstadt).

2) Im Verwaltungsbezirk Danzig.

Sämmtliche Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter sowie die Zollabfertigungsstelle zu Neufahrwasser; sodann beschränkt die Untersteuerämter:

a) zu St. Albrecht, Carthaus, Langfuhr, Neustadt und Putzig (Hauptamtsbezirk Danzig);
b) zu Culm, Dombrowka und Lautenburg (Hauptamtsbezirk Thorn);
c) zu Marienburg und Tiegenhof (Hauptamtsbezirk Elbing);
d) zu Deutsch-Crone, Flatow, Märk. Friedland, Preuß. Friedland, Hammerstein, Schloppe, Tütz, Groß-Wittenberg und Zempelburg (Hauptamtsbezirk Jastrow);

e) zu Bischofswerder, Deutsch-Eylau, Stadt Graudenz, Festung Graudenz, Losten, Löbau, Neumark, Riesenburg und Rosenberg (Hauptamtsbezirk Marienwerder);
f) zu Berendt, Conitz, Dirschau, Mewe, Neuenburg, Osche, Schöneck, Schwetz und Tuchel (Hauptamtsbezirk Preuß. Stargardt).

b. In der Provinz Posen.

Sämmtliche Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter sowie die Nebenzollämter I. Klasse; sodann beschränkt die Untersteuerämter:
a) zu Kempen (Hauptamtsbezirk Podzamcze);
b) zu Jaraczewo, Neustadt a. W. und Wreschen (Hauptamtsbezirk Pogorzelice);
c) zu Kozmin, Krotoschin, Ostrowo und Pleschen (Hauptamtsbezirk Skalmierzyce);
d) zu Gnesen, Gniewkowo, Inowraclaw, Mogilno und Strzelno (Hauptamtsbezirk Strzalkowo);
e) zu Fraustadt, Gostyn, Kosten, Rawicz, Schmiegel und Schrimm (Hauptamtsbezirk Lissa);
f) zu Bentschen, Birnbaum, Grätz, Neustadt, Schwerin, Unruhstadt, Wollstein und Zirke (Hauptamtsbezirk Meseritz);
g) zu Murowana, Goslin, Obornik, Pinne, Rogasen, Samter, Stenszewo und Wronke (Hauptamtsbezirk Posen);
h) zu Exin, Lobsens, Nakel, Schubin und Wirsitz (Hauptamtsbezirk Bromberg);
i) zu Czarnikau, Filehne, Margonin, Schneidemühl, Schocken, Schönlanke und Wongrowiec (Hauptamtsbezirk Chodziesen).

c. In der Provinz Pommern.

Sämmtliche Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter sowie die Nebenzollämter I. Klasse; sodann beschränkt die Untersteuerämter:
a) zu Bütow, Glowitz, Lauenburg, Leba, Lupow und Stolp (Hauptamtsbezirk Stolpmünde);
b) zu Bartin, Pollnow, Rummelsburg, Schlawe und Zanow (Hauptamtsbezirk Rügenwalde);
c) zu Bublitz, Cörlin, Cöslin, Colberg und Greiffenberg (Hauptamtsbezirk Colbergermünde);
d) zu Cammin, Usedom und Wollin (Hauptamtsbezirk Swinemünde);
e) zu Bergen (Hauptamtsbezirk Stralsund);
f) zu Grimmen, Loitz und Richtenberg (Hauptamtsbezirk Triebsees);
g) zu Uckermünde und Pasewalk (Hauptamtsbezirk Anclam);
h) zu Garz a. O., Löcknitz und Pencun, nebst der Steuer-Expedition am Bahnhofe zu Stettin (Hauptamtsbezirk Stettin);
i) zu Bärwalde, Belgard, Callies, Dramburg, Falkenburg, Labes, Neu-Stet-

tin, Polzin, Ratzebuhr, Regenwalde, Tempelburg und Wangerin (Hauptamtsbezirk Schievelbein);

k) zu Bahn, Fiddichow, Freienwalde, Gollnow, Greifenhagen, Massow, Naugard, Nörenberg, Pyritz, Stepenitz und Zachau (Hauptamtsbezirk Stargard).

d. In der Provinz Schlesien.

Sämmtliche Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter, nebst den Bahnhofs-Steuer-Expeditionen zu Breslau, Görlitz und Ratibor, sowie die Nebenzollämter I. Klasse; sodann beschränkt die Untersteuerämter:

a) zu Constadt, Creutzburg, Guttentag, Lublinitz und Rosenberg (Hauptamtsbezirk Landsberg);

b) zu Bolkenhayn, Greiffenberg, Hirschberg, Lahn, Landshut, Löwenberg, Schmiedeberg und Warmbrunn (Hauptamtsbezirk Liebau);

c) zu Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Neurode und Reinerz (Hauptamtsbezirk Mittelwalde);

d) zu Beuthen, Nicolai, Pleß und Sohrau a. S. (Hauptamtsbezirk Myslowitz);

e) zu Oberglogau, Gnadenfeld, Leobschütz, Neisse und Zütz (Hauptamtsbezirk Neustadt);

f) zu Domslau, Lanth und Neumarkt (Hauptamtsbezirk Breslau);

g) zu Beuthen a. O., Contop, Freistadt, Grünberg, Naumburg a. B., Neusalz a. O., Polkwitz, Priebus, Sagan, Sprottau und Schlawa (Hauptamtsbezirk Glogau);

h) zu Friedeberg, Hoyerswerda, Klitten, Lauban, Marklissa, Muskau, Reichenbach, Rothenburg und Ruhland (Hauptamtsbezirk Görlitz);

i) zu Bunzlau, Goldberg, Haynau, Jauer, Lüben, Naumburg a. Q., Parchwitz, Schönau und Groß-Wandrif (Hauptamtsbezirk Liegnitz);

k) zu Bernstadt, Brieg, Festenberg, Hundsfeld, Löwen, Medzibor, Namslau, Ohlau, Reichthal, Wansen und Poln. Wartenberg (Hauptamtsbezirk Oels);

l) zu Carlsruhe, Cosel, Falkenberg, Gleiwitz, Grottkau, Krappitz, Leschnitz, Peiskretscham, Groß-Strehlitz und Tarnowitz (Hauptamtsbezirk Oppeln);

m) zu Bleischwitz, Katscher, Loslau und Rybnick (Hauptamtsbezirk Ratibor);

n) zu Freiburg, Münsterberg, Nimptsch, Prieborn, Reichenbach, Strehlen, Striegau, Waldenburg, Wüste-Waltersdorf und Zobten (Hauptamtsbezirk Schweidnitz);

o) zu Auras, Guhrau, Herrnstadt, Köben, Militsch, Steinau, Trachenberg und Trebnitz (Hauptamtsbezirk Wohlau).

e. In der Provinz Brandenburg.

1) Das Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände zu Berlin.

2) Im Verwaltungsbezirk der Regierung zu Potsdam.

Sämmtliche Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter sowie die Nebenzollämter I. Klasse; sodann beschränkt die Untersteuerämter:

a) zu Lindow, Neu-Ruppin und Zehdenick (Hauptamtsbezirk Gransee);
b) zu Havelberg, Pyritz, Perleberg und Pritzwalk (Hauptamtsbezirk Warnow);
c) zu Belzig, Fehrbellin, Friesack, Rathenow, Treuenbrietzen, Wusterhausen a. D. und Werder (Hauptamtsbezirk Brandenburg);
d) zu Angermünde, Greifenberg, Liebenwalde, Oderberg, Schwedt, Strausberg und Wriezen (Hauptamtsbezirk Neustadt E.-W.);
e) zu Bernau, Charlottenburg, Cöpnick, Cremmen, Nauen, Oranienburg und Spandau (Hauptamtsbezirk Potsdam);
f) zu Brüssow und Templin (Hauptamtsbezirk Prenzlau);
g) zu Beeskow, Buchholz, Dahme, Jüterbogk, Luckenwalde, Storkow und Trebbin (Hauptamtsbezirk Zossen).

3) Im Verwaltungsbezirk der Regierung zu Frankfurt.

Sämmtliche Hauptsteuerämter; sodann beschränkt die Untersteuerämter:

a) zu Forst, Guben, Neuzelle, Peitz, Sommerfeld, Sorau, Spremberg und Triebel (Hauptamtsbezirk Cottbus);
b) zu Beatenwalde, Drossen, Lagow, Leitersdorf, Reppen, Schwiebus, Sonnenburg, Tammendorf, Ziebingen, Zielenzig und Züllichau (Hauptamtsbezirk Crossen);
c) zu Bärwalde, Cüstrin, Fürstenwalde, Königsberg N.-M., Letschin, Müncheberg, Neudamm, Seelow, Schönflies, Neu-Tornow und Zehden (Hauptamtsbezirk Frankfurt a. O.);
d) zu Arnswalde, Berlinchen, Driesen, Friedeberg, Hochzeit, Lippehne, Neuwedel, Soldin, Vietz und Woldenberg (Hauptamtsbezirk Landsberg a. W.);
e) zu Calau, Dobrilugk, Drebkau, Finsterwalde, Golssen, Liebenrose, Luckau, Lübbenau und Senftenberg (Hauptamtsbezirk Lübben).

f. In der Provinz Sachsen.

Sämmtliche Hauptsteuerämter und beschränkt (nach §. 2 A. 1. b. bb. der Anleitung zur Ausfertigung ꝛc. von Uebergangsscheinen) sämmtliche Untersteuerämter und zwar:

a) zu Genthin, Gommern, Jerichow, Loburg, Möckern und Ziesar (Hauptamtsbezirk Burg);
b) zu Aschersleben, Blankenburg, Dardesheim, Elbingerode, Gröningen, Hassel-

felde, Morsleben, Groß-Oschersleben, Osterwiek, Quedlinburg und Wernigerode (Hauptamtsbezirk Halberstadt);

c) zu Alsleben, Cönnern, Eisleben, Hettstedt, Lauchstedt, Löbejun, Merseburg, Querfurt, Schkeuditz, Schraplau und Zörbig (Hauptamtsbezirk Halle);

d) zu Cölleda, Mühlhausen, Sachsenburg, Tennstedt, Weißensee und Wiehe (Hauptamtsbezirk Langensalza);

e) zu Barby, Calbe a. S., Egeln, Neustadt-Magdeburg, Schönebeck, Seehausen, Staßfurt und Wanzleben (Hauptamtsbezirk Magdeburg);

f) zu Belgern, Dommitzsch, Eilenburg, Elsterwerda, Herzberg, Liebenwerda, Ortrand, Schlieben und Torgau (Hauptamtsbezirk Mühlberg);

g) zu Freiburg, Kösen, Lützen, Mölsen, Nebra, Osterfeld, Weißenfels und Zeitz (Hauptamtsbezirk Naumburg);

h) zu Heiligenstadt, Hohengandern, Kelbra, Niedersachswerfen und Sangerhausen (Hauptamtsbezirk Nordhausen);

i) zu Arendsee, Calvörde, Clötze, Oebisfelde, Seehausen und Weferlingen (Hauptamtsbezirk Salzwedel);

k) zu Bismark, Gardelegen, Mahlwinkel, Neuhaldensleben, Tangermünde und Wolmirstedt (Hauptamtsbezirk Stendal);

l) zu Bitterfeld, Delitzsch, Düben, Gräfenhainchen, Jessen und Schmiedeberg (Hauptamtsbezirk Wittenberg).

Besonders ermächtigt sind:

1) zur unbeschränkten Ausfertigung: das Untersteueramt zu Hohengandern;

2) zur beschränkten Ausfertigung: das Untersteueramt zu Mühlhausen über Branntwein und Bier nach Treffurt, sowie über Tabak und Tabaks-Fabrikate nach Kurhessen; — das Untersteueramt zu Wolmirstedt über Spirituosen in unbeschränktem Umfange; — das Untersteueramt zu Clötze über Spiritus auf Braunschweig zum Zwecke des steuerfreien Wiedereinganges nach Berührung Hannoverschen Gebietes.

Außerdem in den Anhaltischen Herzogthümern:

1) zur unbeschränkten Abfertigung: das Herzoglich Anhaltische gemeinschaftliche Hauptsteueramt zu Dessau;

2) zur beschränkten Ausfertigung (nach §. 2 A. 1. b. bb. der Anleitung vom 21. Dezember 1841): sämmtliche Untersteuerämter;

3) besonders ermächtigt ist und zwar zur beschränkten Ausfertigung: das Untersteueramt zu Bernburg über Spirituosen in unbeschränktem Umfange.

g. In der Provinz Westphalen.

Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen sind befugt:

1) Zufolge allgemeiner Bestimmung:

a) Alle zur Erledigung von Uebergangsscheinen befugte Steuerstellen, wenn mit Uebergangsscheinen eingegangene vereinsländische Gegenstände mit neuen Uebergangsscheinen weiter gesendet, oder inländische Erzeugnisse von einem Theile des Inlandes nach einem anderen oder nach einem der mit Preußen in Uebergangs-Abgabengemeinschaft stehenden Staate versendet werden sollen. (§. 2 A. 1. b. **aa.** der Anleitung zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen vom 21. Dezember 1841).

Hierher gehören:

Hauptzollamt Vreden; Nebenzollämter I. Klasse: Gronau, Kotten, Bocholt und Suderwyck.

Hauptsteueramt Rheine; Untersteueramt Ibbenbüren.

Hauptsteueramt Minden; Untersteuerämter: Vlotho, Bielefeld und Gütersloh; Steuer-Receptur Herford und Abfertigungsstelle Bünde.

Hauptsteueramt Lemgo; Untersteuerämter: Höxter, Paderborn, Warburg, Detmold, Barntrup, Pyrmont und Beverungen.

Hauptsteueramt Lippstadt; Untersteuerämter: Corbach, Arolsen und Niederwildungen.

Hauptsteueramt Arnsberg; Untersteuerämter: Siegen und Laasphe.

Hauptsteueramt Dortmund.

Hauptsteueramt Münster.

b) Sämmtliche Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter, sowie die Nebenzollämter I. Klasse und die Untersteuerämter, wenn

aa. Branntwein und Bier nach Bayern rechts des Rheines, nach Württemberg, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und nach Frankfurt a. M.,

bb. Bier nach Baden, und

cc. Malz nach Bayern rechts des Rheines und nach Württemberg

versendet werden soll. (§. 2. A. 1. b. bb. der Anleitung zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen vom 21. Dezember 1841).

Hierher gehören:

Hauptzollamt Vreden; Untersteuerämter: Borken und Cösfeld; die Nebenzollämter I. zu Gronau, Kotten, Bocholt und Suderwyck.

Hauptsteueramt Rheine; die Untersteuerämter Steinfurt, Ibbenbüren, Lengerich, Warendorf und Beelen.

Hauptsteueramt Minden; die Untersteuerämter Vlotho, Bielefeld, Gütersloh und Lübbecke.

Hauptsteueramt Lemgo; die Untersteuerämter Detmold, Paderborn, Höxter, Barntrup, Pyrmont, Beverungen und Warburg.

Hauptsteueramt Lippstadt; die Untersteuerämter Soest, Westernkotten, Büren, Arolsen, Niedermarsberg, Niederwildungen und Corbach.

Hauptsteueramt Arnsberg; die Untersteuerämter Siegen und Laasphe.

Hauptsteueramt Dortmund; die Untersteuerämter Bochum, Witten, Hagen, Schwelm, Hattingen, Iserlohn, Hamm, Königsborn und Werl.

Hauptsteueramt Münster; die Untersteuerämter Herbern, Lüdinghausen, Dorsten, Dülmen, Recklinghausen, Ahlen, Beckum und Wadersloh.

2) Zufolge besonderer Ermächtigung.

a) Mit unbeschränkter Befugniß: die Hauptsteuerämter Rheine und Minden; die Untersteuerämter Vlotho, Gütersloh, Pyrmont und Warburg, und die Abfertigungsstelle am Bahnhofe zu Bünde.

b) Mit beschränkter Befugniß: die Untersteuerämter Bielefeld und Herford zur Ausstellung von Uebergangsscheinen über Branntwein nach Hannover, sowie durch Hannover nach Preußen; — das Untersteueramt Arolsen desgl. über den von Arolsen über Volkmarsen nach Warburg gehenden Branntwein; — das Untersteueramt Corbach desgl. unbeschränkt über Branntwein und Bier; — das Untersteueramt Siegen desgl. auf das Untersteueramt zu Altenkirchen und über Branntwein durch Nassau nach Wetzlar.

h. In der Rhein-Provinz.

Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen sind befugt:

a) Sämmtliche Hauptzoll- und Nebenzoll-Aemter I. Klasse, nämlich:

1) Die Hauptzollämter Aachen, Cleve, Emmerich, Kaldenkirchen, Malmedy, Saarbrücken, Wassenberg.

2) Die Nebenzollämter I. Klasse: Bisten, Dammerbruch, Elten, Eupen, Grunewald, Herbesthal, Herzogenrath, Karken, Perl, Tülje, Välserquartier, Wehr, Wyler.

b) Außer diesen sind ferner befugt: sämmtliche Hauptsteuerämter und Steuerämter, welchen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. beigelegt ist:

1) Die Hauptsteuerämter Coblenz, Cöln (für ausländische Gegenstände), Creuznach, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Neuß, Neuwied, Ruhrort, Trier, Uerdingen, Wesel und das Untersteueramt Bonn.

2) Die Untersteuerämter Andernach, Barmen, Bensberg, Bergheim, Blankenburg, Brühl, Cochem, Crefeld, Düren, Dülken, Erkelenz, Eschweiler, Essen, Euskirchen, Geilenkirchen, Geldern, Gemünd, Gladbach, Goch, Gummersbach, Heinsberg, Issum, Jülich, Kempen, Kempfeld, Lennep, Mayen, Mettmann, Mülheim a. d. R., Mörs,

Münstermaifeld, Odenkirchen, Opladen, Ottweiler, Ratingen, Rees, Rentrisch, Rheinbach, Rheinberg, Saarburg, Saarlouis, Schweig, Siegburg, Simmern, Solingen, Straelen, Trarbach, Wegberg, St. Wendel, Werden, Wevelinghofen, Wipperfürth, Wittlich, Xanten und Zell.

Besonders ermächtigt sind:

a) Zur unbeschränkten Ausfertigung von Uebergangsscheinen:
   Die Untersteuerämter Braunfels, Mülheim a. Rh., Trechlinghausen, Wetzlar und die Steuer-Receptur Edingen.

b) Zur Ausstellung von Uebergangsscheinen über aus Bayern dort eingehende übergangsabgabenpflichtige Gegenstände: Das Hauptzollamt Saarbrücken.

c) Zur Ausstellung von Uebergangsscheinen über Gegenstände aus dem freien Verkehr von Inland zu Inland durch mit Preußen nicht in Abgabengemeinschaft stehendes Vereinsland:
   Die Untersteuerämter Boppard, Ehrenbreitstein, Meisenheim, St. Goar, Sobernheim, Bacharach, die Steuer-Recepturen zu Bingerbrücke und Oberwesel.

d) Desgleichen durch das Vereinsausland:
   Die Untersteuerämter St. Goar, Meisenheim, Bacharach, Bingerbrücke, Oberwesel, Sobernheim und Berncastel.

e) Zur Ausstellung von Uebergangsscheinen nach dem Großherzogthume Hessen über Wein und Obstwein:
   Die Untersteuerämter Boppard, St. Goar, Bacharach, die Steuer-Recepturen Bingerbrücke und Oberwesel.

f) Zur Ausstellung von Uebergangsscheinen über Wein:
   Die Untersteuerämter Linz, Sinzig und Ahrweiler.

g) Desgleichen über Wein aus dem freien Verkehre nach mit Preußen nicht in Uebergangsabgaben-Gemeinschaft stehenden Vereinsländern:
   Das Untersteueramt Bacharach, die Steuer-Recepturen zu Bingerbrücke und Oberwesel.

h) Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen nach Coblenz und Siegen durch Nassau:
   Das Untersteueramt Altenkirchen.

i) Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Tabak aus der Fabrik von G. A. Schmitgen bei dem Verkehre von Inland zu Inland durch das Ausland:
   Das Untersteueramt zu Berncastel.

k) Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Branntwein nach Luxemburg zum steuerfreien Wiedereingange:
Die Untersteuerämter Bitburg und Prüm, die Steuer-Recepturen zu St. Vith und Neuerburg.

Außerdem im

Großherzogthume Luxemburg.

1) Das Hauptzollamt zu Luxemburg.
2) Die Kontributions-Büreaus zu Diekirch, Echternach, Ettelbrück, Grevenmacher, Remich und Wiltz.

II. Im Königreiche Bayern.

(Siehe Beilage A.)

III. Im Königreiche Sachsen.

a) Zur unbeschränkten Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen, sowie zur Erhebung von Uebergangsabgaben sind befugt:
die Hauptzollämter zu Zittau, Schandau, Marienberg, Annaberg, Eibenstock und Leipzig;
die Hauptsteuerämter zu Pirna, Löbau, Bautzen, Dresden, Meißen, Riesa, Freiberg, Chemnitz, Zwickau, Plauen, Leipzig und Grimma;
die Uebergangssteuerämter zu Hof und Gassenreuth (im Hauptamtsbezirk Plauen);
die Nebenzollämter I. Klasse zu Reichenberg, Groß-Schönau, Rumburg, Neugersdorf und Ebersbach (im Hauptamtsbezirk Zittau), Neustadt (im Hauptamtsbezirk Schandau), Bodenbach (im Hauptamtsbezirk Pirna), Bärenstein (im Hauptamtsbezirk Annaberg), Wittichsthal, Klingenthal und Brambach (im Hauptamtsbezirk Eibenstock).

b) Blos zur Ausstellung von Uebergangsscheinen über inländische Gegenstände, welche nach anderen mit dem Königreiche Sachsen nicht in Steuergemeinschaft stehenden Vereinsstaaten versendet werden:
die Untersteuerämter zu Ostritz, Reichenau, Seifhennersdorf und Herrnhut (im Hauptamtsbezirk Zittau); Neusalza und Stolpen (im Hauptamtsbezirk Schandau); Königstein, Lohmen, Liebstadt und Altenberg (im Hauptamtsbezirk Pirna); Frauenstein, Saida, Olbernhau und Lengefeld (im Hauptamtsbezirk Marienberg); Jöhstadt, Scheibenberg, Ehrenfriedersdorf, Zwönitz und Oberwiesenthal (im Hauptamtsbezirk Annaberg); Johann-Georgenstadt, Adorf, Schöneck und Schwarzenberg (im Hauptamtsbezirk Eibenstock); Weißenberg, Bischoffswerda, Pulsnitz, Königsbrück und Camenz (im Hauptamtsbe-

zirk Bautzen); Radeberg, Dippoldiswalde, Tharandt und Wilsdruff (im Hauptamtsbezirk Dresden); Lommatzsch, Oschatz, Dahlen, Großenhain und Radeburg (im Hauptamtsbezirk Meissen); Oederan, Hainichen, Waldheim, Döbeln und Nossen (im Hauptamtsbezirk Freiberg); Schellenberg, Zschopau, Stollberg, Hohenstein, Waldenburg, Penig, Burgstädt und Frankenberg (im Hauptamtsbezirk Chemnitz); Hartenstein, Schneeberg, Kirchberg, Werdau, Crimmitzschau, Glauchau und Lichtenstein (im Hauptamtsbezirk Zwickau); Auerbach, Oelsnitz, Pausa und Reichenbach (im Hauptamtsbezirk Plauen); Borna und Pegau (im Hauptamtsbezirk Leipzig); Wurzen, Mutzschen, Leisnig, Colditz, Rochlitz und Frohburg (im Hauptamtsbezirk Grimma).

IV. Im Königreich Hannover.

Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen sind befugt:

1) Sämmtliche Hauptzollämter und Nebenzollämter I. an der Grenze.
2) Sämmtliche Hauptsteuerämter und Steuerämter.
3) Die Uebergangsstellen zu Bergen a. d. Dumme, Schladen, Barbis, Groß-Schneen, Lauenförde, Aerzen, Osterappeln, Melle, Dissen, Iburg, Bentheim, Polle, Dassel, Kniestedt, Gr.-Lafferde, Holle, Nordgoltern, Lauenau, Coppenbrügge, Lauenstein, Grohnde, das Poststeueramt Stadthagen und die Steuer-Receptur Sarstedt.
4) Zur beschränkten Ausfertigung: die Steuer-Receptur Burgdorf, Hauptsteueramt Celle für nach Ostfriesland zu versendenden Branntwein und Spiritus.

V. Im Königreiche Württemberg.

Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen sind befugt:

1) Hauptzollämter:	2) Nebenzollämter I. Klasse:
Friedrichshafen.	Langenargen. Tuttlingen. Ravensburg.
Ulm.	Biberach. Heidenheim.
Stuttgart.	Reutlingen. Tübingen. Calw.
Cannstatt.	Eßlingen. Gmünd. Göppingen.
Heilbronn.	

3) Die Kontrole-Stellen in Altshausen und Züttlingen.

4) Die Kameral-Aemter: Altensteig, Backnang, Balingen, Bietigheim, Crailsheim, Dornstetten, Güglingen, Horb, Kirchheim, Ludwigsburg, Maulbronn, Mergentheim, Neuffen, Oberndorf, Oehringen, Schönthal, Schorndorf, Urach, Vaichingen und Wangen.

VI. Im Großherzogthume Baden.

Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen sind befugt:

Sämmtliche Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter, sowie sämmtliche Nebenzollämter I. und Untersteuerämter, ferner die nachstehenden Steuereinnehmereien für die bezeichneten Gegenstände:

1) Achern	für	Wein und Branntwein.
2) Appenweier	"	" " "
3) Bühl	"	" " "
4) Durlach	"	Tabak.
5) Ebberbach	"	Wein.
6) Efringen	"	"
7) Emmerdingen	"	"
8) Heitersheim	"	"
9) Ladenburg	"	Wein und Tabak.
10) Müllheim	"	Wein und Branntwein.
11) Oberkirch	"	Wein, Branntwein und Weingeist.
12) Rauenberg	"	Tabak.
13) Riegel	"	Wein.
14) Steinbach	"	Wein und Branntwein.
15) Sulzburg	"	Wein.
16) Vöhrenbach	"	Wein und Branntwein.
17) Weinheim	"	Wein, Branntwein und Tabak.
18) Waghäusel	"	Branntwein und Weingeist.

VII. Im Kurfürstenthume Hessen.

(Siehe Beilage B.)

VIII. Im Großherzogthume Hessen.

Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen sind befugt:

1) die Hauptzollämter und Nebenzollämter I. Klasse;

2) die Uebergangsschein-Expeditions-Stellen (Ortseinnehmereien mit Antheilnahme der Distrikts-Einnehmer) zu Battenberg, Bensheim, Butzbach, Friedberg, Gau-Algesheim, Gernsheim, Großen-Linden, Groß-Steinheim, Heppenheim, Kastel, Nieder-Ingelheim, Nierstein, Oppenheim, Osthofen, Vöhl und Zwingenberg, sowie die Ortseinnehmerei I. Klasse zu Vilbel.

IX. Im Thüringischen Vereine.

Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen sind befugt:

1) sämmtliche Hauptsteuer- und Steuerämter, welche zur Erledigung von Begleitscheinen II. befugt sind;
2) das Königlich Preußische Untersteueramt in Gefell;
3) die Großherzoglich Sächsische Steuer-Receptur zu Kreuzburg;
4) das Herzoglich Sächsische Steueramt in Wasungen;
5) das Herzoglich Sächsische Steueramt in Heldburg, diese Befugniß erstreckt sich jedoch nur auf den Waarenverkehr zwischen Heldburg und Coburg;
6) die Großherzoglich Sächsischen Uebergangsstellen zu Bebra, Buttlar und Gerstungen.
7) Ueber Spielkarten die sämmtlichen sub 1—6 bezeichneten Steuerstellen mit alleiniger Ausnahme von Bebra; außerdem noch das Herzoglich Sächsische Rent- und Steuer-Amt Eisenberg und die Herzoglich Sächsische Steuerstelle zu Neustadt bei Coburg.

X. Im Herzogthume Braunschweig.

Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen sind befugt:

a) die Hauptsteuerämter und
b) die Steuerämter im Innern zu Holzminden, Eschershausen, Delligsen, Harzburg, Vorsfelde, Königslutter, Seesen, Lutter am Barenberg, Lichtenberg, Gandersheim, Greene, Ottenstein, Halle, Helmstedt, Schöningen, Schöppenstedt, Stadtoldendorf; sowie die Steuerstelle auf der Eisenbahn-Station Börßum an der Braunschweigischen Südbahn und die Steuerstelle zu Badenhausen, letztere jedoch nur zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen auf das Königlich Hannoversche Steueramt Osterode.

XI. Im Herzogthume Oldenburg.

Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen sind befugt:

1) Sämmtliche Hauptzollämter und Nebenzollämter I. an der Grenze.
2) Das Hauptsteueramt Oldenburg und sämmtliche Steuerämter.

XII. Im Herzogthume Nassau.

Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen sind befugt:

I. Ueber Wein, Branntwein, Bier und Tabak:

1) die beiden Hauptsteuerämter zu Biebrich und Limburg;
2) die Steuerämter, welche zur Erledigung von Begleitscheinen II. ermächtigt sind;
3) das Steueramt zu Caub (im Hauptamtsbezirk Biebrich);
4) die Steuerämter zu Montabaur und Weilburg (im Hauptamtsbezirk Limburg);
5) die Steuerstellen zu Eltville, Geisenheim, Hochheim, Oestrich, Reichelsheim und St. Goarshausen (im Hauptamtsbezirk Biebrich);
6) die Steuerstelle zu Höhr (im Hauptamtsbezirk Limburg).

II. Ueber Branntwein:

1) die unter I. genannten Hauptämter, Steuerämter und Steuerstellen, außerdem:
2) die Steuerämter zu Bleidenstadt, Catzenelnbogen, Cronberg, Idstein, Langenschwalbach und Usingen (im Hauptamtsbezirk Biebrich);
3) die Steuerämter zu Hadamar, Herborn, Herschbach, Marienberg, Nassau, Rennerod, Runkel und Wallmerod (im Hauptamtsbezirk Limburg);
4) die Steuerstellen zu Brandoberndorf, Flörsheim, Oberursel und Wehrheim (im Hauptamtsbezirk Biebrich);
5) die Steuerstellen zu Allendorf, Neuhäusel und Sinn (im Hauptamtsbezirk Limburg).

III. Ueber Bier:

1) die unter I. und II. genannten Hauptämter, Steuerämter und Steuerstellen, außerdem:
2) die Steuerstellen: zu Eschborn (im Hauptamtsbezirk Biebrich); zu Braubach, Eibelshausen, Marienhausen, Oberlahnstein, Offenbach und Wahlrod (im Hauptamtsbezirk Limburg).

XIII. Im Gebiete der freien Stadt Frankfurt.

Das Hauptsteueramt daselbst.

B. Zur Erledigung von Uebergangsscheinen sind befugt:

a) Im gesammten Zollvereine im Allgemeinen für die nach dem Vereinsauslande bestimmten Gegenstände:
Sämmtliche Hauptzollämter und Nebenzollämter I. Klasse.
b) Für Versendungen von und nach den einzelnen Vereinsstaaten:

I. Im Preußischen Staate.

Sämmtliche Hauptsteuerämter und diejenigen Untersteuerämter, welchen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. beigelegt ist.

Im Speciellen.

Im Verwaltungsbezirke zu Danzig.

Die Zollabfertigungsstelle zu Neufahrwasser.

In der Provinz Pommern.

Die Steuer-Expedition am Bahnhofe zu Stettin und das Untersteueramt zu Cöslin.

In der Provinz Brandenburg.

Im Verwaltungsbezirke der Regierung zu Frankfurt.

Unbeschränkt: die Untersteuerämter zu Guben, Cüstrin und Königsberg N.-M.

In der Provinz Sachsen.

Unbeschränkt: das Untersteueramt zu Hohengandern.

Beschränkt: das Steueramt zu Osterwiek über die mit der Eisenbahn daselbst eingehenden Branntweinsendungen mit Uebergangsscheinen der Hauptämter zu Braunschweig und Wolfenbüttel; — das Steueramt Mühlhausen über Tabak und Tabaks-Fabrikate aus Kurhessen; — die Steuer-Receptur Treffurt über Branntwein mit Uebergangsscheinen des Hauptsteueramtes Nordhausen, sowie über Bier und Branntwein mit Uebergangsscheinen des Steueramtes Mühlhausen.

In den Anhaltischen Herzogthümern.

Unbeschränkt: das Herzoglich Anhaltische gemeinschaftliche Hauptsteueramt zu Dessau.

Zur Erhebung von Uebergangsabgaben sind befugt:

I. In der Provinz Sachsen.

a) zur unbeschränkten Erhebung: sämmtliche Hauptsteuerämter und das Steueramt zu Hohengandern;

b) zur beschränkten Erhebung: das Steueramt zu Osterwiek und die Uebergangssteuerstellen zu Mackenrode, Kirchgandern und Teistungen von Branntwein und Bier aus Hannover; — die Steuer-Recepturen Catharinenberg und Treffurt von den unmittelbar aus Kurhessen eingehenden übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen; — die Abfertigungsstelle zu Allendorf von Bier aus Kurhessen; — das Steueramt zu Mühlhausen von Tabak und Tabaks-Fabrikaten aus Kurhessen.

II. In den Anhaltischen Herzogthümern.

Zur unbeschränkten Erhebung: das Herzoglich Anhaltische gemeinschaftliche Hauptsteueramt zu Dessau.

In der Provinz Westphalen.

Unbeschränkt: die Untersteuerämter zu Ibbenbühren, Gütersloh, Bielefeld, Herford, Paderborn, Warburg, Detmold, Barntrup, Pyrmont, Beverungen, Niederwildungen, Siegen, Laasphe und die Abfertigungsstelle am Bahnhofe zu Bünde.

Beschränkt: das Untersteueramt zu Arolsen über Branntwein aus der Provinz Sachsen und über Spielkarten.

Anmerkung. Zu den Eingangs gedachten Untersteuerämtern, welche in dieser Provinz zur Erledigung von Begleitscheinen II. befugt sind, gehören: die Untersteuerämter zu Vlotho, Höxter und Corbach.

In der Rhein-Provinz.

Besonders ermächtigt sind:

a) Zur unbeschränkten Erledigung von Uebergangsscheinen von Aemtern der mit Preußen nicht in Uebergangs-Abgabengemeinschaft stehenden Vereinsstaaten:

Die Untersteuerämter zu Neunkirchen, Königswinter, St. Goar, Trechlinghausen, Braunfels, Wetzlar, Mülheim und Bacharach; — die Steuer-Recepturen zu Bingerbrücke, Oberwesel und Edingen.

b) Zur beschränkten Erledigung von Uebergangsscheinen beim Verkehre von Inland zu Inland mit Berührung der mit Preußen nicht in Uebergangs-Abgabengemeinschaft stehenden Vereinsstaaten:

Die Untersteuerämter zu Meisenheim, Sobernheim, Boppard und Ehrenbreitstein.

α) Desgleichen durch das Vereinsland:

Die Untersteuerämter zu Meisenheim und Sobernheim.

c) Zur Erledigung von Uebergangsscheinen Rheinbayerischer Aemter:

Die Untersteuerämter zu Meisenheim und Sobernheim; sodann die Steuer-Recepturen zu Ruthweiler und Grumbach.

d) Zur Erledigung von Uebergangsscheinen von Coblenz, Ehrenbreitstein und Wetzlar durch Nassau:

Das Untersteueramt zu Altenkirchen.

e) Zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Branntwein aus Luxemburg zum steuerfreien Wiedereingange:

Die Untersteuerämter zu Bitburg und Prüm; sodann die Steuer-Recepturen Neuerburg und St. Vith.

f) Zur Erhebung von Uebergangsabgaben:

Die Untersteuerämter zu Rentrisch und Wörschweiler.

Anmerkung. Zu den Eingangs gedachten Untersteuerämtern, welche in dieser Provinz zur Erledigung von Begleitscheinen II. befugt sind, gehört das Untersteueramt zu Bonn.

Außerdem im

Großherzogthume Luxemburg.

Die Kontributions-Stellen zu Diekirch, Echternach, Ettelbrück, Grevenmacher, Remich und Wiltz.

Diese Stellen sind auch zur Erhebung von Uebergangsabgaben befugt.

II. Im Königreiche Bayern.

(Siehe Beilage A.)

III. Im Königreiche Sachsen.

Besonders befugt sind:

a) Zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier und Erhebung der Uebergangsabgabe davon:

Das Nebenzollamt II. zu Elster (im Hauptamtsbezirk Eibenstock*).

*) Das Nebenzollamt II. zu Elster ist zur Erledigung von Uebergangsscheinen überhaupt ermächtigt.

b) Zur Erhebung der Uebergangsabgabe von, mit Deklarations-Scheinen Bayerischer Zollämter, nach Durchschneidung des zwischenliegenden Auslandes, nach Sachsen eingehendem Biere:

Das Nebenzollamt II. zu Schönberg (im Hauptamtsbezirk Eibenstock).

IV. Im Königreiche Hannover.

Die in der vorliegenden Ueberschrift in dem Abschnitt A. zu IV. 3 aufgeführten Uebergangsstellen; sodann **beschränkt**: die Steuer-Receptur zu Aschendorf über Biersendungen von Hannover nach Aschendorf und die Steuer-Receptur zu Lathen über Spirituosen.

V. Im Königreiche Württemberg.

Besonders befugt sind (auch zur Erhebung der Uebergangsabgabe):

a) Die Grenz-Accise-Aemter, an deren Sitz sich keine Zollstelle befindet.

b) Die Stadt-Accise-Aemter: Aalen, Böblingen, Crailsheim, Ellwangen, Künzelsau, Ludwigsburg, Mergentheim, Rottweil, Schorndorf, Vaichingen und Wangen.

VI. Im Großherzogthume Baden.

Besonders befugt sind: sämmtliche Orts-Steuereinnehmereien (Accisoren).

Zur Erhebung von Uebergangsabgaben sind befugt: sämmtliche Orts-Steuereinnehmereien (Untersteuerämter und Accise-Aemter).

VII. Im Kurfürstenthume Hessen.

(Siehe Beilage B.)

VIII. Im Großherzogthume Hessen.

Die Ortseinnehmereien an den Orten, an welchen sich keine Hauptzollämter oder Nebenzollämter I. Klasse befinden.

Außerdem in dem

Landgräflich Hessischen Oberamte Homburg.

Die Orts-Accisee zu Dornholzhausen, Friedrichsdorf, Gonzenheim, Köppern und Oberstedten, unter Antheilnahme der Rentei zu Homburg.

IX. Im Thüringischen Vereine.

1) Sämmtliche Hauptsteuerämter und diejenigen Steuerämter, welchen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. zusteht.
2) Die zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen befugten Steuer- und Uebergangs-Stellen zu 2—6 des Abschnitts A. und, was das Steueramt zu Heldburg betrifft, mit der daselbst zu 5 erwähnten Beschränkung.
3) Das Herzoglich Sachsen-Meiningensche Steueramt zu Gräfenthal.
4) Ueber vereinsländische Spielkarten: die sämmtlichen zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten befugten Steuerstellen (A. 7), außerdem noch das Königlich Preußische Untersteueramt zu Suhl, die Königlich Preußische Steuer-Receptur in Ziegenrück; die Großherzoglich Sächsischen Steuerstellen zu Geisa, Auma, Berga, Kaltennordheim und Ilmenau; die Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Steuerämter zu Crannichfeld, Camburg, Eisfeld, Gräfenthal und Pößneck; die Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Steuer- und Rent-Aemter zu Lucca, Schmölln und Cahla; die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Steuer-Receptur in Gehren und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Steuerämter in Leutenberg und Stadtilm.

Anmerkung: Die unter 3 erwähnte Befugniß der Königlich Preußischen, Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Sächsischen Steuerstellen zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten bezieht sich lediglich auf Preußische, bezüglich Kurhessische und Weimarische gestempelte Karten.

Zur unmittelbaren Erhebung von Uebergangsabgaben an den Binnengrenzen sind befugt:

1) Das Herzoglich Sächsische Hauptsteueramt in Coburg.
2) Die Großherzoglichen, bezüglich Herzoglichen und Fürstlichen Steuerämter in Vacha, Berka a. W., Eisenach, Sonneberg, Heldburg, Römhild, Meiningen, Gräfenthal, Hirschberg und Lobenstein.
3) Das Königlich Preußische Untersteueramt in Gefell.

4) Die Großherzoglich Sächsischen Steuer-Recepturen in Creuzburg und Geisa.
5) Die Großherzoglichen, bezüglich Herzoglichen Uebergangsstellen in Bebra, Buttlar, Gerstungen, Melpers, Lehesten und Probsteizella.

X. Im Herzogthume Braunschweig.

Die Steuerämter zu Holzminden, Eschershausen, Delligsen, Harzburg, Vorsfelde, Königslutter, Seesen, Lutter a. B., Lichtenberg, Gandersheim, Greene, Halle, Schöppenstedt, Schöningen und Helmstedt, Ottenstein (jedoch nur über Branntwein), sowie die Steuerstellen am Bahnhofe zu Börßum und Badenhausen (jedoch nur über Branntwein und Bier) und die Uebergangs-Abfertigungsstelle zu Astfeld, (letztere jedoch nur in Betreff der mit Uebergangsscheinen versehenen Branntwein-Transporte).

XI. Im Herzogthume Oldenburg.

Die unter Abschnitt A. zu XI. aufgeführten Zoll- und Steuer-Stellen.

XII. Im Herzogthume Nassau.

Besonders befugt sind zur Erledigung von Uebergangsscheinen:

I. Ueber Wein, Branntwein, Bier und Tabak.

1) Die Steuerämter zu Bleidenstadt, Catzenelnbogen, Caub, Cronberg, Idstein, Langenschwalbach und Usingen (Hauptamtsbezirk Biebrich).
2) Die Steuerämter zu Hadamar, Herborn, Herschbach, Marienberg, Montabaur, Nassau, Rennerod, Runkel, Wallmerod und Weilburg (Hauptamtsbezirk Limburg).
3) Die Steuerstellen zu Brandoberndorf, Eltville, Flörsheim, Geisenheim, Hochheim, Oberursel, Oestrich, Reichelsheim, St. Goarshausen und Wehrheim (Hauptamtsbezirk Biebrich).
4) Die Steuerstellen zu Ems, Höhr und Neuhänsel (Hauptamtsbezirk Limburg).

II. Ueber Branntwein.

Die Steuerstellen zu Eschborn (Hauptamtsbezirk Biebrich); zu Braubach, Eibelshausen, Marienhausen, Oberlahnstein, Offenbach und Wahlrod (Hauptamtsbezirk Limburg).

III. Ueber Bier.

Die unter I. und II. genannten Steuerämter und Steuerstellen.

Anmerkung. Die Steuerämter zu Rüdesheim (Hauptamtsbezirk Biebrich), zu Dillenburg und Hachenburg (Hauptamtsbezirk Limburg) sind zugleich ermächtigt, die Uebergangsabgaben für Königlich Preußische Rechnung zu erheben.

XIII. Im Gebiete der freien Stadt Frankfurt.

Das Hauptsteueramt daselbst.

Beilage A.

Uebersicht

der im

Königreiche Bayern

zur

Erhebung von Uebergangsabgaben, sodann zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigten

Zoll- und Steuer-Stellen.

Hauptamtsbezirk.	Laufende Nummer.	Zollhebestellen an der Binnengrenze und im Innern, welche mit den Abfertigungen des steuerpflichtigen Uebergangsverkehrs beschäftigt sind. Der Postirung Name.	Eigenschaft.	Uebergangsstellen. Name.	Bemerkungen.
Hof	1.	Hof	Hauptzollamt	Lichtenberg	
		Altstadthof	Legit.-Expedition	Nordhalben	
		Schwarzenbach	"	Ludwigstadt	
		a. d. S.		Tettau	
		Neugattendorf	"		
Bayreuth	2.	Bayreuth	Hauptzollamt		
Bamberg	3.	Bamberg	"	Culmbach	
				Mittwitz	
				Lichtenfels	
				Kronach	
				Tambach	
				Seßlach	
				Lahm	
Schweinfurt . . .	4.	Schweinfurt	Hauptzollamt	Mellrichstadt	
				Ermershausen	
				Trappstadt	
				Fladungen	
				Tann	
				Lütter	
				Motten	
				Schockau	
Aschaffenburg . .	5.	Aschaffenburg	Hauptzollamt	Miltenberg	
				Amorbach	
				Neukirchen	
				Zeitloß	
				Orb	
				Aufenau	
				Wirtheim	
				Geiselbach	
				Alzenau	
				Großwelzheim	
				Stockstadt	
				Großostheim	
				Obernburg	
				Wörth	
				Ohrenbach	
				Boxbrunn	
				Stadtprozelten	
Würzburg	6.	Würzburg	Hauptzollamt	Kreuzwertheim	
				Marktheidenfeld	
				Höchberg	
				Lohr	

Hauptamtsbezirk.	Laufende Nummer.	Zollhebestellen an der Binnengrenze und im Innern, welche mit den Abfertigungen des steuerpflichtigen Uebergangsverkehrs beschäftigt sind. Der Postirung Name.	Eigenschaft.	Uebergangsstellen. Name.	Bemerkungen.
Marktbreit . . .	7.	Marktbreit	Hauptzollamt	Lengfurt Wüstenzell Gemünden Trammersbach Giebelstadt Ochsenfurth Marktsteft Röttingen Mainbernheim	
Kitzingen	8.	Kitzingen	Hauptzollamt		
Nürnberg	9.	Nürnberg	"	Rothenburg a. T. Mönchsroth Dinkelsbühl Gunzenhausen	
		Ansbach	Nebenzollamt im Innern		
		Erlangen	"		
Augsburg	10.	Augsburg	Hauptzollamt	Wallerstein Frembingen Neu-Ulm Hohenaltheim Amertingen Möhingen Staufen Dillingen Gundelfingen Günzburg Thalfingen Ay	
		Nördlingen	Nebenzollamt im Innern		
Donauwörth . . .	11.	Donauwörth	Hauptzollamt		
Memmingen . . .	12.	Memmingen	"	Illertissen Eglsee Ferthofen Kellmünz Nellenbruck Frauenzell	
Kempten	13.	Kempten	Hauptzollamt		
		Kaufbeuren	Nebenzollamt im Innern		
Lindau	14.	Lindau	Hauptzollamt		
		Niederstaufen	Nebenzollamt I.		
		Oberstaufen	"		
		Nonnenhorn	Nebenzollamt II.		

Hauptamtsbezirk.	Laufende Nummer.	Zollhebestellen an der Binnengrenze und im Innern, welche mit den Abfertigungen des steuerpflichtigen Uebergangsverkehrs beschäftigt sind. Der Postirung		Uebergangsstellen.	Bemerkungen.
		Name.	Eigenschaft.	Name.	
		Weiler	Legit.-Expedition		
		Neuhaus (Rothkreuz)	"	Wohnbrechts Oberreitenau	
München	15.	München	Hauptzollamt		
		Landshut	Nebenzollamt im Innern		
Regensburg . . .	16.	Regensburg	Hauptzollamt		
		Straubing	Nebenzollamt im Innern		
		Amberg	"		
Fürth	17.	Fürth	Hauptzollamt		
Neuburg a. Rh. . .	18.	Neuburg a. Rh.	"		
		Landau	Nebenzollamt im Innern		
		Hagenbach	Legit.-Expedition		
		Wörther Rheinbrücke			
Speyer.	19.	Speyer	Hauptzollamt	Edenkoben	
		Neustadt	Nebenzollamt im Innern	Germersheim	
Ludwigshafen a. Rh.	20.	Ludwigshafen a. R.	Hauptzollamt	Dürkheim	
		Frankenthal	Nebenzollamt im Innern	Kleinbockenheim Marnheim Niederhausen Hochstetten Harxheim Kirchenheimbolanden	
Zweibrücken . . .	21.	Zweibrücken	Hauptzollamt	Obernheim	
		Kaiserslautern	Nebenzollamt im Innern	Lauterecken Oedenbach	
		Blieskastel	Legit.-Expedition	Hundheim	
		St. Ingbert	"		

Beilage B.

Verzeichniß

der im

Kurfürstenthume Hessen

bestehenden

Erhebe- und Abfertigungs-Stellen

für die

Uebergangsabgaben, mit Angabe deren Befugnisse.

1.	2.	3.			4.			
		Der mit unbeschränkten Befugnissen zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ertheilung und Erledigung von Uebergangsscheinen, desgleichen zur Durchgangsabfertigung mittelst Ausfuhr- und Transport-Scheine, versehenen Amtsstellen.			Amtsstellen, welche nur mit beschränkten Hebe- und			
					a. Zur Erhebung von Uebergangsabgaben.		b. Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen.	
Laufende Nummer.	(Hauptsteuer-) (Provinzialsteuer-) Amtsbezirk.	Unterabtheilung.	Bezeichnung.	Ort.	Bezeichnung.	Ort.	Bezeichnung.	Ort.
1.	**Carlshafen** . .	a.	Hauptsteueramt	Carlshafen				
		b.	Steuerstelle	Niederlistingen				
		c.	. . . . .	. . . . .	Steuerstelle	Veckerhagen	. . . . .	. . . . .
		d.	. . . . .	. . . . .	"	Lippoldsberg	. . . . .	. . . . .
		e.	. . . . .	. . . . .	Nebensteueramt	Volkmarsen	Nebensteueramt	Volkmarsen
		f.	. . . . .	. . . . .	"	Hofgeismar	"	Hofgeismar
2.	**Rinteln**	a.	Hauptsteueramt	Rinteln				
		b.	Steuerstelle	Oldendorf				
		c.	Nebensteueramt	Nenndorf				
		d.	. . . . .	. . . . .	Steuerstelle	Haste	. . . . .	. . . . .
		e.	. . . . .	. . . . .	"	Obernkirchen	. . . . .	. . . . .
		f.	. . . . .	. . . . .	"	Fischbeck	. . . . .	. . . . .
3.	**Cassel** . . . . . (Hauptsteueramt)	a.	Hauptsteueramt	Cassel				
		b.	Nebensteueramt	Witzenhausen				
		c.	"	Eschwege				
		d.	Steuerstelle	Bebra				
		e.	"	Netra				
		f.	"	Wannfried *				
		g.	. . . . .	. . . . .	"	Niederaula	. . . . .	. . . . .
		h.	. . . . .	. . . . .	Nebensteueramt	Fritzlar	. . . . .	. . . . .
		i.	. . . . .	. . . . .	Steuerstelle	Herleshausen	Steuerstelle	Herleshausen
		k.	. . . . .	. . . . .	"	Richelsdorf	"	Richelsdorf
4.	**Cassel** . . . . . (Provinzial-Steueramt)	a.	. . . . .	. . . . .	Provinzial-Steueramt	Cassel	. . . . .	. . . . .
		b.	. . . . .	. . . . .	Steuerstelle	Marzhausen	. . . . .	. . . . .
		c.	. . . . .	. . . . .	"	Gertenbach	. . . . .	. . . . .
		d.	. . . . .	. . . . .	"	Leipziger Vorstadt (Chausseehaus)	. . . . .	. . . . .
		e.	. . . . .	. . . . .	"	Allendorf	. . . . .	. . . . .

Abfertigungs-Befugnissen versehen sind, und zwar:

c. Zur Erledigung von Uebergangsscheinen.		d. Zur Durchgangsabfertigung mittelst Ausfuhr- und Transport-Scheine.		Bemerkungen.
Bezeichnung.	Ort.	Bezeichnung.	Ort.	
Steuerstelle	Beckerhagen	.....	.....	zu 1 c., d. und e. Beschränkt auf Bier und Branntwein.
„	Lippoldsberg	.....	.....	
Nebensteuer-amt	Volkmarsen	.....	.....	
„	Hofgeismar	.....	.....	zu 1 f. Beschränkt auf Bier und Branntwein aus Preußen nach Kurhessen und umgekehrt mittelst der Eisenbahn.
Steuerstelle	Haste	.....	.....	zu 2 d. und e. In den, Spalte 4 a. und c. bemerkten Befugnissen unbeschränkt.
„	Obernkirchen	.....	.....	
.....	.....	.....	.....	zu 2 f. Von Bier und Branntwein.
				*Ist nur Uebergangsabgaben-Hebestelle und zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen befugt.
.....	.....	.....	.....	zu 3 g. In der Erhebungsbefugniß unbeschränkt.
Nebensteuer-amt	Fritzlar	.....	.....	zu 3 h. In den, Spalte 4 a. und c. bemerkten Befugnissen unbeschränkt.
Steuerstelle	Herleshausen	.....	.....	zu 3 i. und k. In den angegebenen Befugnissen (Spalte 4 a., b. und c.) beschränkt auf Bier und Branntwein.
„	Richelsdorf	.....	.....	
.....	.....	.....	.....	zu 4 a. Beschränkt auf Bier und Branntwein.
.....	.....	.....	.....	zu 4 b., c., d. und e. Beschränkt auf Bier und Branntwein.
.....	.....	.....	.....	
.....	.....	.....	.....	**Allgemeine Bemerkung zu 1 und 3.** Rücksichtlich der Erhebung von Bier und Branntwein gehört das Hauptsteueramt Carlshafen mit den Nebenämtern (Pos. 1 a.—f.) und das Hauptsteueramt Cassel nebst dessen Nebenämtern (Pos. 3. a. b. c. d. e. f. h. i. k.) zum Prov.-Steueramts-Bezirk Cassel; desgl. die Steuerstelle Niederaula in dieser Hinsicht zum Provinzial-Steueramts-Bezirk Fulda.
.....	.....	.....	.....	

1.	2.	3.			4.			
Laufende Nummer.	(Hauptsteuer-) (Provinzialsteuer-) Amtsbezirk.	Der mit unbeschränkten Befugnissen zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ertheilung und Erledigung von Uebergangsscheinen, desgleichen zur Durchgangsabfertigung mittelst Ausfuhr- und Transport-Scheine, versehenen Amtsstellen.			Amtsstellen, welche nur mit beschränkten Hebe- und			
					a. Zur Erhebung von Uebergangsabgaben.		b. Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen.	
		Unterabtheilung.	Bezeichnung.	Ort.	Bezeichnung.	Ort.	Bezeichnung.	Ort.
5.	**Hanau** .... (Hauptsteueramt)	a.	Hauptsteueramt	Hanau				
		b.	Steuerstelle	Mainkur				
		c.	Provinzial-Steueramt (als Nebensteueramt)	Fulda	......	......	......	......
		d.	Nebensteueramt	Gelnhausen				
		e.	Steuerstelle	Bockenheim				
		f.	"	Nauheim				
		g.	"	Raßdorf*				
		h.	......	......	Steuerstelle	Salmünster	......	......
		i.	......	......	"	Preungesheim	......	......
		k.	......	......	"	Heiligenstock	......	......
		l.	......	......	"	Windecken	......	......
		m.	......	......	"	Marköbel	......	......
		n.	......	......	"	Neuwirthshaus	......	......
		o.	......	......	"	Hüttengesäß	......	......
		p.	......	......	"	Kempfenbrunn	......	......
		q.	......	......	"	Wolferborn	......	......
		r.	......	......	"	Lichenroth	......	......
		s.	......	......	"	Hintersteinau	......	......
		t.	......	......	"	Altengronau	......	......
		u.	......	......	"	Lanzingen	......	......
		v.	......	......	"	Döllbach*	......	......
		w.	......	......	"	Rönshausen*	......	......
		x.	......	......	"	Großenlüder*	......	......
		y.	......	......	"	Blankenau*	......	......
		z.	......	......	"	Langenschwarz*	......	......
		aa.	......	......	"	Langenbieber*	......	......
		bb.	......	......	......	......	Steuerstelle	Schlüchtern
		cc.	......	......	Steuerstelle	Am Mainkanal zu Hanau	......	......
	Hanau .... (Prov.-Steueramt)	dd.	......	......	Provinzial-Steueramt	Hanau	......	......

Abfertigungs-Befugnissen versehen sind, und zwar:				Bemerkungen.
c. Zur Erledigung von Uebergangsscheinen.		d. Zur Durchgangsabfertigung mittelst Ausfuhr- und Transport-Scheine.		
Bezeichnung.	Ort.	Bezeichnung.	Ort.	
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	zu 5 c. Rücksichtlich der Hebe- und Abfertigungsbefugnisse von Wein und Tabak.
. . . . . .	. . . . . .	Steuerstelle	Salmünster	
. . . . . .	. . . . . .	"	Preungesheim	
. . . . . .	. . . . . .	"	Heiligenstock	
. . . . . .	. . . . . .	"	Windecken	
. . . . . .	. . . . . .	"	Marköbel	
. . . . . .	. . . . . .	"	Neuwirthshaus	
. . . . . .	. . . . . .	"	Hüttengesäß	
. . . . . .	. . . . . .	"	Kempfenbrunn	
. . . . . .	. . . . . .	"	Wolferborn	zu 5 h. bis aa. Die Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben und zur Durchgangsabfertigung ist unbeschränkt.
. . . . . .	. . . . . .	"	Lichenroth	
. . . . . .	. . . . . .	"	Hintersteinau	
. . . . . .	. . . . . .	"	Altengronau	
. . . . . .	. . . . . .	"	Lanzingen	
. . . . . .	. . . . . .	"	Döllbach	
. . . . . .	. . . . . .	"	Rönshausen	
. . . . . .	. . . . . .	"	Großenlüder	
. . . . . .	. . . . . .	"	Blankenau	
. . . . . .	. . . . . .	"	Langenschwarz	
. . . . . .	. . . . . .	"	Langenbieber	zu 5 bb. Die Ausfertigungsbefugniß ist beschränkt auf Wein und Obstwein nach Darmstadt.
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	
. . . . . .	. . . . . .	Steuerstelle	Am Mainkanal zu Hanau	zu 5 cc. und dd. Beschränkt auf Bier und Branntwein.
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .		**Allgemeine Bemerkung zu 5.** Die mit einem * bezeichneten Stellen gehören bezüglich der Uebergangs-Abgaben-Erhebung von Bier und Branntwein zum Provinzial-Steueramtsbezirk Fulda, alle übrigen Stellen dagegen in dieser Beziehung zum Prov.-Steueramtsbezirk Hanau.

1.	2.	3.			4.			
		Der mit unbeschränkten Befugnissen zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ertheilung und Erledigung von Uebergangsscheinen, desgleichen zur Durchgangsabfertigung mittelst Ausfuhr- und Transport-Scheine, versehenen Amtsstellen.			Amtsstellen, welche nur mit beschränkten Hebe- und			
					a. Zur Erhebung von Uebergangsabgaben		b. Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen.	
Laufende Nummer.	(Hauptsteuer-) (Provinzialsteuer-) Amtsbezirk.	Unterabtheilung.	Bezeichnung.	Ort.	Bezeichnung.	Ort.	Bezeichnung.	Ort.
6.	**Fulda** . . . . . (Provinzial-Steueramt)	a.	Provinzial-Steueramt	Fulda	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
		b.	. . . . . .	. . . . . .	Steuerstelle	Philippsthal	. . . . . .	. . . . . .
		c.	. . . . . .	. . . . . .	"	Heeringen	. . . . . .	. . . . . .
7.	**Marburg** . . . (Haupt- und Provinzial-Steueramt)	a.	Haupt- und Provinzial-Steueramt	Marburg				
		b.	Steuerstelle	Sichertshausen				
		c.	. . . . . .	. . . . . .	Steuerstelle	Lingelbach	. . . . . .	. . . . . .
		d.	. . . . . .	. . . . . .	"	Schrecksbach	. . . . . .	. . . . . .
		e.	. . . . . .	. . . . . .	"	Ruhlkirchen	. . . . . .	. . . . . .
		f.	. . . . . .	. . . . . .	"	Neustadt	. . . . . .	. . . . . .
		g.	. . . . . .	. . . . . .	"	Niederklein	. . . . . .	. . . . . .
		h.	. . . . . .	. . . . . .	"	Schweinsberg	. . . . . .	. . . . . .
		i.	. . . . . .	. . . . . .	"	Nordeck	. . . . . .	. . . . . .
		k.	. . . . . .	. . . . . .	"	Treis a. d. L.	. . . . . .	. . . . . .
		l.	. . . . . .	. . . . . .	"	Willershausen	. . . . . .	. . . . . .
		m.	. . . . . .	. . . . . .	"	Sterzhausen	. . . . . .	. . . . . .
		n.	. . . . . .	. . . . . .	"	Röddenau	. . . . . .	. . . . . .
		o.	. . . . . .	. . . . . .	"	Schreufa	. . . . . .	. . . . . .
		p.	. . . . . .	. . . . . .	"	Frankenau	. . . . . .	. . . . . .
		q.	. . . . . .	. . . . . .	"	Frankenberg	. . . . . .	. . . . . .
		r.	. . . . . .	. . . . . .	"	Fronhausen.	. . . . . .	. . . . . .

Abfertigungs-Befugnissen versehen sind, und zwar:				Bemerkungen.
c. Zur Erledigung von Uebergangsscheinen.		d. Zur Durchgangsabfertigung mittelst Ausfuhr- und Transport-Scheine.		
Bezeichnung.	Ort.	Bezeichnung.	Ort.	
......	......	......	......	(Cfr. Pos. 5 c. und die allgemeinen Bemerkungen zu Pos. 3 und 5, wonach das Provinzial-Steueramt Fulda in Bezug auf die Erhebung der Uebergangsabgaben von Bier und Branntwein als Kollektiv-Stelle in Betracht kommt.)
......	......	Steuerstelle	Philippsthal	zu 6 b. und c. Die Befugnisse (Spalte 4 a. und bezüglich d. beschränken sich auf Bier und Branntwein.
......	......	......	......	
......	......	Steuerstelle	Lingelbach	zu 7 c. bis p. Wie Pos. 5 h. bis aa.
......	......	"	Schrecksbach	
......	......	"	Ruhlkirchen	
......	......	"	Neustadt	
......	......	"	Niederklein	
......	......	"	Schweinsberg	
......	......	"	Nordeck	
......	......	"	Treis a. d. L.	
......	......	"	Willershausen	
......	......	"	Sterzhausen	
......	......	"	Röddenau	
......	......	"	Schreufa	
......	......	"	Frankenau	
......	......	......	......	zu 7 q. und r. Die Hebebefugniß beschränkt sich auf Bier und Branntwein.
......	......	......	......	

Ministerial-Bekanntmachung.

Unter Rückbezug auf Ziffer III der Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 15. April d. J. in Betreff der Neuwahlen von Landtags-Abgeordneten für den nächsten ordentlichen Landtag des Großherzogthumes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Leitung der Wahl der nach §. 2 lit. b und c des Gesetzes vom 6. April 1852 zu wählenden Abgeordneten nachgenannte Personen zu Wahl-Kommissarien ernannt worden sind:

A. Für die Wahlen der Besitzer eines inländischen Grundeigenthumes von wenigstens eintausend Thalern jährlicher Rente

der Rittergutsbesitzer, Land-Kommissär Rebling zu Stedten b./N.

B. Für die Wahlen derjenigen Staatsangehörigen, welche aus anderen Quellen, als dem Grundbesitze, ein jährliches Einkommen von wenigstens eintausend Thalern beziehen

a) im I. Verwaltungsbezirke der Justiz-Amtmann, Justiz-Rath Vulpius, hier;

b) im II. Verwaltungsbezirke der Buchhändler Dr. Friedrich Bran, zu Jena;

c) im III. Verwaltungsbezirke der Stadtgerichts-Assessor May, zu Eisenach;

d) im IV. Verwaltungsbezirke der Kaufmann Kaiser, zu Vacha;

e) im V. Verwaltungsbezirke der Rittergutsbesitzer, Geheime Kriegsrath Göttling von Abendroth, zu Wenigenauma.

Weimar am 20. August 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement des Innern.
von Watzdorf.

Druck der Hof-Buchdruckerei in Weimar.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 15. Weimar. 12. September 1861.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben nach erhaltenem Vortrage im Großherzoglichen Gesammt-Ministerium den Fabrik-Besitzern &c. Schäffer und Walcker zu Berlin auf desfallsiges Nachsuchen ein Erfindungs-Patent auf ein von ihnen erfundenes Verfahren zur Herstellung von Leuchtgas auf die Dauer von fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den ganzen Umfang des Großherzogthumes mit der Wirkung zu ertheilen geruht, daß ohne Zustimmung der Patent-Inhaber Niemand die gedachte Erfindung anzuwenden berechtigt ist, ohne daß jedoch dadurch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung beschränkt werden soll.

Uebrigens ist bei Bewilligung des Patentes, welches dann als erloschen zu betrachten ist, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der Erfindung im Großherzogthume dem Großherzoglichen Staats-Ministerium nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen wird, die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der laut Bekanntmachung vom 3. März 1843 — Regierungs-Blatt v. J. 1843 S. 13 bis 16 — in den Zollvereinsstaaten bei Erfindungs-Patenten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Nachdem die desfallsige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 13. August 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement des Innern.

Für den Departements-Chef.

J. von Helldorff.

II. In Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 19. September 1860 über den Geschäftsbetrieb ausländischer Versicherungsanstalten im Großherzogthume, §. 3, (Regierungs-Blatt Nr. 18, S. 84) werden die Namen derjenigen Versicherungsanstalten, welche im Großherzogthume bis jetzt zugelassen, ingleichen die Orte, welche als Sitze der Anstalten im Inlande gewählt worden sind, und die Namen der zur Annahme amtlicher an die Anstalt gerichteter Ladungen und Verfügungen ermächtigten Hauptagenten nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Die vaterländische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld. Hauptagent: Kaufmann Gottfried Emil Bohr in Eisenach.

2) Die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg. Hauptagent: C. A. Lieber in Weimar.

3) Die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt zu Berlin. Hauptagent: Kaufmann Carl Günther jun. zu Apolda.

4) Die Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau. Hauptagent: Rudolph Oskar Zinkeisen in Weimar.

5) Die Feuerversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha. Hauptagent; E. G. Burckas in Weimar.

6) Die Cölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln. Hauptagent: Seilermeister J. G. W. Noltsch zu Weimar.

7) Die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin. Hauptagent: Kaufmann Theodor Pabst in Eisenach.

8) Die Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt zu Leipzig. Hauptagent: Julius Härtel in Weimar.

9) Die Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig. Hauptagent: Tuchhändler H. Stiebritz in Weimar.

10) Deutscher Phönix, Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M. Hauptagent: Dr. jur. Egmont Schmid in Weimar.

11) Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M. Hauptagent: Handelsschule-Direktor Friedrich Schmidt in Weimar.

12) Die Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft in Dresden. Hauptagent: A. Berg in Weimar.

13) Die Achener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Aachen. Hauptagent: Land-Kommissär Johann Carl Gottfried Kästner in Weimar.

14) Die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Berlin. Hauptagent: Land-Kommissär Johann Carl Gottfried Kästner in Weimar.

15) Die Berlinische Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank zu Berlin. Hauptagent: Derselbe.

16) Die Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania zu Stettin. Hauptagent: Michael Kayser zu Eisenach.

17) Die Preußische Rentenversicherungs-Anstalt zu Berlin. Hauptagenten: Kaufmann H. Buddensieg in Eisenach, (Firma: J. G. Brandt sen.), für den dritten und vierten Verwaltungsbezirk; Agent A. Peiser in Weimar für den ersten, zweiten und fünften Verwaltungsbezirk.

18) Die Lebensversicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha. Hauptagent: E. G. Burckas in Weimar.

19) Die Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt. Hauptagent: Dr. jur. Adolph Hermann Völker in Weimar.

20) Die Lebensversicherungs-Gesellschaft in Leipzig. Hauptagent: Bankier Julius Elkan in Weimar.

21) Die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle. Hauptagent: H. Buddensieg (Firma J. G. Brandt sen.) in Eisenach.

22) Die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg. Hauptagent: Rudolph Oskar Zinkeisen in Weimar.

23) Die Cölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia zu Cöln. Hauptagent: Seilermeister J. G. W. Roltsch in Weimar.

24) Die Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. Hauptagent: Dr. jur. Egmont Schmid zu Weimar.

25) Die deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin. Hauptagent: Dr. jur. Adolph Hermann Völker in Weimar.

26) Die Hagelversicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte Germania zu Berlin. Hauptagent Derselbe.

27) Die Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft zu Erfurt. Hauptagent: Rudolph Oskar Zinkeisen in Weimar.

28) Die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg. Hauptagent: C. A. Lieber in Weimar.

29) Die neue Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin. Hauptagent: Dr. jur. Egmont Schmid zu Weimar.

30) Die Cölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Cöln. Hauptagent: Seilermeister J. G. W. Roltsch zu Weimar.

Weimar am 23. August 1361.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement des Innern.

Für den Departements-Chef.

J. von Helldorff.

III. In Abwesenheit Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist von dem Großherzoglichen Gesammt-Ministerium dem Königlichen Fabrik-Kommissar, Johann Gottfried Hofmann zu Breslau auf desfallsiges Nachsuchen ein Erfindungs-Patent auf einen von ihm erfundenen Apparat zur Ausziehung des Oels aus Oel haltenden Saamen, als Raps, Leinsaamen, Mais und anderen Natur-Produkten mittelst Schwefelkohlenstoffes auf die Dauer von fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den ganzen Umfang des Großherzogthumes mit der Wirkung ertheilt worden, daß ohne Zustimmung des Patent-Inhabers Niemand die gedachte Erfindung anzuwenden berechtiget ist, ohne daß jedoch dadurch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung beschränkt werden soll.

Uebrigens ist bei Bewilligung des Patentes, welches dann als erloschen zu betrachten ist, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der Erfindung im Großherzogthume dem Großherzoglichen Staats-Ministerium nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen wird, die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der laut Bekanntmachung vom 3. März 1843 — Regierungs-Blatt v. J. 1843 Seite 13—16 in den Zollvereinsstaaten bei Erfindungs-Patenten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Nachdem die desfallsige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 28. August 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium. Departement des Innern.

Für den Departements-Chef.

Schambach.

Druck der Hof-Buchdruckerei in Weimar.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 16. Weimar. 29. September 1861.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

rc. rc.

In Gemäßheit des Vorbehaltes zu §. 9 des Statuts der allgemeinen Pensions-Anstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Geistlichen des Großherzogthumes vom 20. Dezember 1854, und mit Rücksicht darauf, daß, wenn schon die Mittel dieser Pensions-Anstalt noch immer nicht eine Einzeichnung der Pfarrstellen mit den vollen Dotations-Summen gestatten, dennoch auch jetzt schon eine weitere Entwickelung derselben möglich ist, verordnen Wir auf unterthänigsten Antrag unseres Kirchenrathes und nach Anhörung des im §. 23 des Statuts verordneten Ausschusses der Geistlichkeit als

Nachtrag

zu dem Statut der allgemeinen Pensions-Anstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Geistlichen des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach vom 20. Dezember 1854

Folgendes:

I.

Zu §. 3 des Statuts.

Die Beschränkung im Satze 2 ist aufgehoben.

II.

Zu §. 9 des Statuts.

Anstatt der bisherigen Einzeichnungen sind — unbeschadet der von dermaligen Geistlichen bereits erworbenen Rechte auf Beibehaltung höherer Einzeichnung — in die Listen der Anstalt neun Zehntheile (neunzig Procent) der in die neuesten Besoldungstabellen eingezeichneten Stellerträge einzutragen, jedoch dergestalt, daß diese Einzeichnungen nur in abgerundeten Summen von funfzig zu funfzig Thaler erfolgen und darum überschießende Beträge außer Acht bleiben.

Von nun an soll jedoch keine Einzeichnung unter 350 Thaler betragen und ferner wie bisher keine solche 750 Thaler übersteigen. Hiernach sind die Antrittsgelder und Beiträge der Mitglieder wie die Pensionen ihrer Hinterbliebenen zu bemessen.

Neue Feststellungen der Besoldungstabellen sollen zum Zwecke der Abänderung der Einzeichnungssummen in die Listen der Witwenanstalt in der Regel nur nach Stellerledigungen Statt finden können.

III.

Zu §. 10 des Statuts.

1) Der Anspruch der allgemeinen Pensions-Anstalt auf Vakanz-Erträge dauert, und zwar innerhalb der im §. 10 des Statuts bestimmten Zeiträume, in allen Vakanz-Fällen lediglich bis zur Wiederbesetzung der Stelle.
2) Die Schlußbestimmung: „In Berücksichtigung der Dienste" u. s. w. fällt hinweg.

Urkundlich haben Wir gegenwärtigen mit dem 1. Oktober 1861 in Kraft tretenden Statut-Nachtrag höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 27. September 1861.



Carl Alexander.

G. Thon. von Wintzingerode.

Nachtrag
zu dem Statut der allgemeinen Pensions-Anstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Geistlichen des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach vom 20. Dezember 1854.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Behufs der Deckung der von der Landes-Brandversicherungs-Anstalt noch zu gewährenden Entschädigungsgelder für vorgekommene Brandschäden sowie zur Bestreitung der laufenden weiteren Ausgaben bei jener Anstalt ist es unerläßlich, von jedem Thaler der von den Gebäudebesitzern im Großherzogthume auf dem Grunde des Brandversicherungs-Katasters für das Jahr 1861 zu vergebenden Konkurrenz-Summen einen weiteren Beitrag von

Einen Viertel Pfennig

hiermit dergestalt auszuschreiben, daß derselbe mit

dem 15. Oktober d. J.

von sämmtlichen Kontribuenten erhoben und beigebracht werden soll.

Indem solches sowohl den betheiligten Gebäudebesitzern als den betreffenden Ober- und Unter-Einnehmern bekannt gemacht wird, werden nicht nur die Ersteren aufgefordert, die fraglichen Beiträge zu dem fraglichen Termine pünktlich abzuführen, sondern es wird auch sämmtlichen Orts-Steuereinnehmern aufgegeben, in Gemäßheit der Verordnung vom 2. Juni 1854 über die Erhebung der direkten Steuern und Brandversicherungsbeiträge für die ungesäumte Beibringung und Einlieferung der desfallsigen Gelder an die ihnen vorgesetzten Einnahmestellen in den gesetzlich annehmbaren Münz-Sorten, ohne erst weitere besondere Anweisung hierzu zu erwarten, pflichtmäßig Sorge zu tragen. Wegen der etwa verbliebenen Restzahlungen ist übrigens allenthalben den Vorschriften der vorangezogenen Verordnung und des Gesetzes vom 11. Dezember 1850 nachzugehen.

Weimar am 9. September 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.

Für den Departements-Chef.

K. Bergfeld.

II. Zu dem allgemeinen Regulative über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen, Ministerial-Bekanntmachung vom 14. April 1855, Nummer 10 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1855, wird auf Grund einer unter den Zollvereins-Regierungen neuerdings getroffenen Vereinbarung folgende weitere Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Zur Beförderung von zollpflichtigen Gütern auf den Eisenbahnen können in den Fällen, in denen die zu transportirenden Kolli einen ganzen Wagen oder eine Wagenabtheilung nicht füllen, verschließbare Körbe oder Kasten unter folgenden Bedingungen und Maaßgaben benutzt werden:

1) Die zu verwendenden Behälter müssen einen Gehalt von mindestens 25 Kubikfuß haben und mit festen Umfassungswänden, sowie mit einer Vorrichtung zum sichern Verschlusse mittelst vorzulegender Kunstschlösser versehen seyn.

2) Bevor sie in Gebrauch genommen werden dürfen, sind sie der betreffenden Zollbehörde zur Prüfung vorzuführen. Sie werden alsdann mit dem Namen der Station und der Verwaltung, der sie angehören, sowie mit fortlaufender Nummer bezeichnet.

3) Die Behälter, deren Abfertigung von der Grenze mittelst Ansagezettel und Ladungsverzeichniß erfolgen soll, müssen vom Auslande dergestalt beladen über die Grenze eingehen, daß sie zur sofortigen Verschlußanlegung geeignet sind. Unter dieser Voraussetzung kann die Abfertigung solcher Behälter mit Ansagezettel und Ladungszettel auch auf denjenigen Eisenbahnen Statt finden, welche erst bei dem Grenzeingangs-Amte beginnen. Auch ist eine derartige Abfertigung dadurch nicht ausgeschlossen, daß die zum Bestimmungsorte der Güter führenden Eisenbahnlinien durch einen Fluß u. s. w. unterbrochen sind.

4) Ueber den Inhalt der Behälter sind bei dem Eingange über die Grenze besondere Ladungsverzeichnisse auszustellen, in denen die betreffende Eisenbahnverwaltung durch ihren Bevollmächtigten dieselben Verpflichtungen zu übernehmen hat, wie sie im §. 14 des Regulatives über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen rücksichtlich der beladenen Güterwagen vorgeschrieben sind."

Weimar am 17. September 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.

G. Thon.

Druck der Hof-Buchdruckerei in Weimar.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 17. Weimar. 16. November 1861.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. In Gemäßheit der unter den Staaten des Zollvereines bestehenden, durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Mai 1846 (Regierungs-Blatt S. 91) zur öffentlichen Kunde gebrachten Vereinbarung ist am 3. Dezember d. J. im Großherzogthume eine neue Volkszählung vorzunehmen, welche in den nächstfolgenden drei Jahren bei der Berechnung der diesseitigen Antheile an den gemeinschaftlichen Zollerträgen zur Grundlage zu dienen hat.

Mit derselben soll eine Viehzählung veranstaltet werden.

Nähere Bestimmungen wegen Erhebung von Nachrichten über den Gewerbe-, Fabrik- und Handels-Betrieb im Großherzogthume, welche für die Aufstellung einer zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten vereinbarten Gewerbe-Statistik des Zollvereines benutzt werden sollen, werden für sich besonders ergehen.

Indem das unterzeichnete Staats-Ministerium dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde bringt und sämmtlichen Gemeindevorständen des Landes, durch welche jene Erhebungen zu bewerkstelligen sind, diejenige strenge Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, welche die Wichtigkeit der Sache erfordert, dringend zur Pflicht macht, werden zugleich zur Nachachtung noch folgende Anordnungen hinzugefügt:

1.

Bei der Volkszählung sind auch jetzt durchgängig dieselben Grundsätze zu befolgen, welche die Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Mai 1846 und die Bekanntmachung der vormaligen Großherzoglichen Landes-Direktion vom 13. Oktober 1846 (Beilage zur Weimarer Zeitung Nr. 83, Eisenacher Wochenblatt Nr. 82, Neustädter Kreisbote Nr. 84), sowie die Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Juni 1859 (Regierungs-Blatt S. 135) näher hervorheben und erläutern.

2.

Die Volkszählung wird dergestalt ausgeführt; daß durch die betreffenden Gemeindevorstände am 2. Dezember 1861 in jedes Haus eine Hausliste gegeben wird, welche sämmtliche Haushaltungsvorstände hinsichtlich aller zu ihrem Haushalte gehörigen Bewohner des Hauses am 3. Dezember 1861 in Gemäßheit der auf der Liste abgedruckten Erläuterungen gewissenhaft auszufüllen haben.

Am 4. Dezember sind die ausgefüllten Hauslisten durch die Gemeindevorstände von den Hausbesitzern abzuholen. Die Abholung der Listen ist ununterbrochen fortzusetzen und möglichst am nämlichen Tage, in volkreicheren Orten aber spätestens am 5. Dezember zu beendigen.

Während des Einsammelns ist in jedem Hause sofort die Richtigkeit einer jeden Liste zu prüfen, auch sind etwa nothwendige Berichtigungen vorzunehmen. Hierauf sind die eingesammelten, bezüglich berichtigten Listen unverzüglich zu Ortslisten zusammen zu stellen und nach deren Vollendung, mit einem Zeugniß der erfolgten Prüfung und Richtigkeit versehen, an die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren abzugeben.

3.

Gleichzeitig mit der Volkszählung sind die Erhebungen über den Viehstand von den Gemeindevorständen vorzunehmen, die betreffenden Listen nach vorgängiger genauer Erörterung hinsichtlich des in jeder einzelnen Rubrik enthaltenen Gegenstandes auszufüllen und zugleich mit den Bevölkerungslisten an die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren einzusenden.

4.

Die Netze zu den Hauslisten und Ortslisten werden den Gemeindevorständen durch die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren mitgetheilt werden.

5.

Alle von den Gemeindevorständen bei der Volkszählung sowohl, als bei der Viehzählung zu beobachtenden einzelnen Vorschriften werden in eine besondere Instruktion zusammengestellt werden, welche den Gemeindevorständen ebenfalls durch die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren mitgetheilt werden wird.

6.

Von Seiten der Großherzoglichen Bezirks-Direktoren sind die Ortslisten sowohl als die Hauslisten einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und daraus die Bezirkslisten, nach Justiz-Amtsbezirken gesondert, aufzustellen. Diese sind alsdann, mit dem Prüfungs- und Richtigkeits-Zeugnisse versehen, spätestens bis zum

Schlusse des Monats Januar 1862 mit Bericht, welcher die nach Befinden erforderlichen Erläuterungen enthalten muß, an das unterzeichnete Staats-Ministerium einzusenden.

Das Gleiche gilt von den Viehstandslisten.

7.

Den Großherzoglichen Bezirks-Direktoren wird in einem besonderen Erlasse des unterzeichneten Staats-Ministeriums über das von ihnen zu beobachtende Verfahren das Nähere eröffnet werden.

Weimar am 26. September 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement des Innern.
von Watzdorf.

II. Die Führung des Katasters von Thalbürgel ist der Großherzoglichen Bezirks-Katasterführung daselbst übertragen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar am 23. September 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.
G. Thon.

III. Nachdem die Anordnung getroffen worden ist, daß die zur Anlegung oder Erneuerung von Grundsteuer-Heberegistern erforderlichen Netze durch Vermittelung der betreffenden Großherzoglichen Steuer-Revisionen bezogen werden, so wird solches, unter Abänderung der Bekanntmachung vom 30. April 1858 (Seite 67 des Regierungs-Blattes) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 27. September 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.
G. Thon.

IV. Nachdem der Lehrplan des Großherzoglichen Real-Gymnasiums zu Eisenach anderweit eine mit einer Erweiterung des Lehr-Kurses verbundene Umgestaltung erfahren hat, ziehen wir mit höchster Genehmigung unsere nachträgliche Bekanntmachung

vom 24. August 1857 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1857 Seite 261) über den von den Aspiranten des Bau-, Forst- und Rechnungs-Faches zu liefernden Nachweis ihrer Vorbildung hierdurch zurück.

Es bewendet daher für die Zukunft wieder bei den Vorschriften vom 6. Mai 1853 §. 2, a, vom 6. Februar 1854 §. 3 und vom 28. Dezember 1855 §. 2.

Weimar am 29. Oktober 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.
G. Thon.

V. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. Juli 1847 (Regierungs-Blatt S. 161) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eingangsabgaben für Bücher, Stiche und Zeichnungen in Großbritannien vom 1. dieses Monates ab aufgehoben sind und daß daher die im Artikel V des Vertrages mit Großbritannien wegen des Schutzes der Autoren-Rechte vom 13. Mai 1846 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1847 S. 165) erwähnte Stempelung der nach Großbritannien auszuführenden Bücher ꝛc. nicht weiter erforderlich ist.

Weimar am 31. Oktober 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.
G. Thon.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, an der Route von Erfurt nach Sömmerda eingerichteten neuen Post-Expeditionen zu Schloßvippach, Großrudestedt und Stotternheim am 15. Oktober d. J. werden eröffnet werden.

Weimar am 26. September 1861.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.
K. Bergfeld.

Druck der Hof-Buchdruckerei in Weimar.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 18. **Weimar.** 8. Dezember 1861.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. In Folge mehrfach hervorgetretener Zweifel über die richtige Auslegung der Bekanntmachung der vormaligen Großherzoglichen Landes-Direktion vom 31. Juli 1845 (Beilage zur Weimarischen Zeitung vom Jahre 1845 Nr. 62), nach welcher das Fehlen eines sogenannten **Störtzers** bei Langholzfuhren mit einer von dem Fuhrmanne zu erlegenden Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. geahndet werden soll, findet das unterzeichnete Staats-Ministerium sich veranlaßt, erläuternd zu verordnen, daß bei Langholzfuhren ein sogenannter Störtzer, d. h. eine besondere, die Lenkstange für den Hinterwagen handhabende geeignete Person, nur dann angewendet werden muß, wenn der Vorderwagen von dem Hinterwagen getrennt ist und die Entfernung beider Wagenaxen von einander mehr als 20 Fuß beträgt.

Weimar am 29. November 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement des Innern.

von Watzdorf.

II. Vom 1. Januar 1862 an sollen die Ortschaften Nermsdorf, Niederreisen, Nirmsdorf, Rohrbach, Willerstedt, Wogau, Altengönna, Lehesten, Nerkewitz, Neuengönna, Porstendorf und Rödigen von dem Saline-Bezirke Louisenhall, welchem dieselben zeither einverleibt waren, abgezweigt und hinsichtlich der Erlangung des ihnen benöthigten Kochsalzes an die Saline Obernensulza überwiesen werden, welcher von dem genannten Zeitpunkte an die ausschließliche Versorgung der Amtsbezirke Apolda, Bürgel und Dornburg und aus dem Amtsbezirke Buttstädt der Ortschaften Gebstedt, Kötteritzsch, Niederreisen, Nermsdorf, Nirmsdorf, Pfiffelbach, Schwabsdorf, Rohrbach und Willerstedt mit Kochsalz obliegt.

Hinsichtlich des Bezuges von Viehsalz und Gewerbesalz bleibt es der Wahl der dazu Berechtigten auch ferner überlassen, auf welche der zur Salzversorgung des Großherzogthumes zugezogenen Salinen sie die Bezugsanweisungen ausbringen wollen.

Von dem unterzeichneten Ministerium wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 13. November 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.
G. Thon.

III. Nachdem die Führung der Kataster von Stiebritz und Kösnitz dem Großherzoglichen Rechnungsamte zu Dornburg, als Bezirks-Katasterführung, übertragen worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 14. November 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.
G. Thon.

IV. Vom 1. Januar 1862 an wird in der Stadt Eisenach eine Salzniederlage der Saline Louisenhall errichtet werden, aus welcher die Bevölkerung der Stadt Eisenach sowie der Amtsbezirke Eisenach, Creuzburg und Gerstungen, letzterer jedoch mit Ausschluß der Ortschaften Abteroda, Gasteroda, Bitzeroda und Wünschensuhl gegen Produktion und Abgabe der, auf Erlegung des gesetzlichen Salz-Regiepreises unter Gewährleistung der gesetzlichen Fuhrlohnsvergütung, von der betreffenden Großherzoglichen Salzgelder-Einnahme bezüglich zu Eisenach, Creuzburg und Berka a. W. ausgefertigten Bezugsanweisungen mit dem erforderlichen Bedarfe an Kochsalz versehen werden sollen.

Hinsichtlich der Erlangung des benöthigten Vieh- und Gewerbe-Salzes bewendet es allenthalben bei den zeither bestandenen Einrichtungen und Vorschriften, so daß also diese Salzsorten von den Bewohnern des Eisenachschen Kreises je nach der Wahl der Betheiligten ebenfalls auf von den betreffenden Salzgelder-Einnahmen ertheilte Bezugsanweisungen, vorschriftsmäßig denaturirt, nicht allein aus der obengedachten Niederlage und zwar aus dieser um den Preis

1) für das Viehsalz von

2 Thlr. 14 Sgr. — Pf.	für 400 Pfd. Landesgewicht Viehsalz aus schwarzem und gelbem Salze,
2 Thlr. 26 Sgr. — Pf.	für 400 Pfd. Landesgewicht in Viehsalz umgewandeltes Kochsalz,

2) für das Gewerbesalz von

3 Thlr. 15 Sgr. — Pf.	für 400 Pfd. Landesgewicht Gewerbesalz aus schwarzem und gelbem Salze,
4 Thlr. 15 Sgr. — Pf.	für 400 Pfd. Landesgewicht Gewerbesalz aus Kochsalz bereitet;

sondern auch von jeder der zur Salzversorgung des Großherzogthumes zugezogenen Salinen und zwar, was das Viehsalz betrifft, zu den bei jeder derselben bestehenden besonders bekannt gemachten Preisen (Regierungs-Blatt vom Jahre 1858 S. 177, v. J. 1859 S. 64, 71, v. J. 1860 S. 81), hinsichtlich des Gewerbesalzes aber zu den vorstehend unter 2 angegebenen Regie-Preisen (Regierungs-Blatt v. J. 1858 S. 117, 177) entnommen werden können.

Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 15. November 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.
G. Thon.

V. Wir bringen hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Behörden und des Publikums, daß die Führung des Gegenbuches über die bei der Großherzoglichen Salzgelder-Obereinnahme zu Eisenach eingehenden Zahlungen dem Großherzoglichen Rechnungsamts-Assistenten Friderici von jetzt ab übertragen worden ist, dessen Vertretung in Verhinderungsfällen aber, wie seither, dem Großherzoglichen Kasse-Registrator Kannewurf zusteht.

Jede Quittung über an die vorgenannte Salzgelder-Obereinnahme eingezahlte Gelder kann nur dann als gültig angesehen werden, wenn sie außer der Unterschrift des Kassirers auch die des Gegenbuchführers, mit Angabe des Blattes, auf welchem die Zahlung im Gegenbuche eingetragen ist, enthält.

Weimar am 21. November 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.
G. Thon.

VI. Nachdem der ermäßigte Zollsatz, welcher nach dem Additional-Vertrage mit dem Königreiche Sardinien vom 28. Oktober 1859 bei dem Eingange vereinsländischen Branntweins in Sardinien stipulirt war, durch die jenseitige Gesetzgebung allgemein, ohne Unterschied des Ursprunges, angenommen worden ist und es daher bei Versendung von Sprit und Branntwein nach Sardinien der Ausbringung und

Beifügung von Ursprungszeugnissen nicht mehr bedarf: so wird dieses unter Zurückziehung der Bekanntmachungen des unterzeichneten Ministeriums vom 25. Juni und 26. November v. J., Seite 73 und 99 des Regierungs-Blattes, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 21. November 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

VII. Nachträglich zu der Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 23. August d. J. (Regierungs-Blatt Nr. 15, S. 198 ff.) wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Außer den dort aufgeführten ausländischen Versicherungsanstalten sind zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthume zugelassen:

1) die sächsische Rentenversicherungs-Anstalt zu Dresden. Haupt-Agent: das Bankier-Haus Julius Elkan in Weimar;

2) die Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck. Haupt-Agent: Inspektor Julius Härtel zu Weimar.

II. An die Stelle des zeitherigen Haupt-Agenten des „Deutschen Phönix“, Versicherungsgesellschaft zu Frankfurt a./M., Dr. jur. Egmont Schmid, ist der Handelsschule-Direktor Friedrich Schmidt in Weimar, an die Stelle des Letzteren als Haupt-Agent der „Providentia“, Frankfurter Versicherungsgesellschaft in Frankfurt a./M., der Spediteur Erdmann Roltsch in Weimar getreten.

Weimar am 28. November 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef.
J. von Helldorff.

Bekanntmachung.

Nach Statt gefundener Ermittelung ist die Entfernung von Jena nach Roda auf $2^1/_4$ Meilen durch Verfügung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums vom 20. dieses Monats für die Zwecke der Postanstalt festgestellt worden.

Weimar am 28. November 1861.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.
K. Bergfeld.

Druck der Hof-Buchdruckerei in Weimar.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 19. **Weimar.** 31. Dezember 1861.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, sollen von jetzt an im Großherzogthume nur solche Aerzte angestellt werden, welche durch ein besonderes Zeugniß darzuthun vermögen, daß sie sich unter der Leitung eines klinischen Lehrers oder eines anderen approbirten Arztes mit den Kennzeichen und dem Verlaufe der ächten Kuhpocken, sowie mit der Impfung derselben und den Bedingungen ihres günstigen Erfolges auch praktisch gehörig bekannt gemacht haben.

Dieses wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Weimar am 11. Dezember 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Watzdorf.

II. Nach Beendigung der auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, durch die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 15. April d. J. angeordneten Neuwahlen von Landtagsabgeordneten des Großherzogthumes für die nächste Etatsperiode $18^{63}/_{65}$ wird das Ergebniß der ersteren mit Beziehung auf §. 35 des Gesetzes vom 6. April 1852 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gewählt wurden:

a) durch die Wahl der begüterten vormaligen Reichsritterschaft:

1) der Großherzogliche Kammerherr Ludwig Wilhelm Julius August Freiherr von Boineburg-Lengsfeld zu Weilar;

b) durch die Wahl der Besitzer eines inländischen Grundeigenthums von wenigstens Ein Tausend Thalern jährlicher Rente:
   2) der Rittergutsbesitzer Eduard Hagenbruch zu Weimar,
   3) der Rittergutsbesitzer, Land-Kommissar Hermann Moritz Rebling zu Stedten,
   4) der Großherzogliche Kreisgerichts-Director Freiherr von Egloffstein zu Weimar,
   5) der Rittergutsbesitzer, Landkammerrath Ferdinand Thümmler zu Miesitz;

c) durch die Wahl derjenigen Staatsunterthanen, welche aus anderen Quellen als dem Grundbesitze ein jährliches Einkommen von wenigstens Ein Tausend Thalern beziehen und versteuern:

im I. Verwaltungsbezirke

   6) der Großherzogliche Staatsrath und Ministerial-Director Karl Bergfeld zu Weimar,

im II. Verwaltungsbezirke

   7) der Fabrikant Carl Kappauf jun. zu Apolda,

im III. Verwaltungsbezirke

   8) der Rittergutsbesitzer Rudolph Markscheffel zu Eisenach,

im IV. Verwaltungsbezirke

   9) der Rechtsanwalt Hugo Fries zu Weimar,

im V. Verwaltungsbezirke

   10) der Rittergutsbesitzer, geheime Kriegsrath Göttling von Abendroth zu Wenigenauma;

d) durch die allgemeinen Wahlen im ganzen Großherzogthume:

im I. Wahlbezirke

   11) der Literat Heinrich Jäde zu Weimar,

im II. Wahlbezirke

   12) der Bürgermeister Michael Gans zu Hottelstedt,

im III. Wahlbezirke

   13) der Schullehrer Johann Heinrich Alberts zu Mittelhausen,

im IV. Wahlbezirke

   14) der Bürgermeister Michael Weida zu Kerspleben,

im V. Wahlbezirke

   15) der Kammergutspachter, Oekonomie-Rath Wernsdorf zu Magdala,

im VI. Wahlbezirke

   16) der stellvertretende Bürgermeister, Buchhändler Dr. ph. Friedrich Bran zu Jena,

im VII. Wahlbezirke

17) der Großherzogliche Justiz-Amtmann Wilhelm Wedekind zu Thalbürgel,

im VIII. Wahlbezirke

18) der Gutsbesitzer Friedrich Walther zu Mattstedt,

im IX. Wahlbezirke

19) der Bürgermeister Carl Gottlieb Wokenius zu Buttstädt,

im X. Wahlbezirke

20) der Großherzogliche Bau-Kommissar Carl Gräf zu Allstedt,

im XI. Wahlbezirke

21) der Rechtsanwalt Hermann Hering zu Eisenach,

im XII. Wahlbezirke

22) der Großherzogliche Kammerherr und Bezirks-Direktor Carl von Schwendler zu Eisenach,

im XIII. Wahlbezirke

23) der Großherzogliche Amts-Aktuar Wilhelm Thon zu Creuzburg,

im XIV. Wahlbezirke

24) der Stadtkämmerer Simon Koch zu Berka a./W.

im XV. Wahlbezirke

25) der Kaufmann Friedrich Christian Kaiser zu Vacha,

im XVI. Wahlbezirke

26) der Großherzogliche Amts-Aktuar Georg Anton Kiel zu Geisa,

im XVII. Wahlbezirke

27) der Bürgermeister Dr. Christian Glock zu Ostheim,

im XVIII. Wahlbezirke

28) der Apotheker Adolph Sänger zu Neustadt a./O.,

im XIX. Wahlbezirke

29) der Großherzogliche Bezirks-Direktor Hugo Müller zu Neustadt a./O.,

im XX. Wahlbezirke

30) der Großherzogliche Justiz-Amtmann a. D., Justiz-Rath Gottlieb Maul zu Weida,

im XXI. Wahlbezirke

31) der Rechtsanwalt Carl Salzmann zu Weida.

Sämmtliche Gewählte haben die auf sie gefallene Wahl angenommen.

Weimar am 16. Dezember 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Watzdorf.

III. Den Sporteleinnehmern der im Inlande gelegenen Großherzoglichen Kreisgerichte und Einzelgerichte wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Netze zu den Sportel- und Separat-Gebühren-Manualen in etwas größerem Formate als zeither zu dem Preise von 5 Thalern für das Ries nach wie vor von der von Göckelschen Hof-Buchdruckerei zu Eisenach zu beziehen sind, daß aber auch die Verwendung der bisherigen Netze zu diesen Manualen, soweit noch Vorrath vorhanden ist, nachgelassen bleibt.

Weimar am 21. Dezember 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.
G. Thon.

Bekanntmachungen.

I. Mit Rücksicht auf den jetzigen Preis des Hafers ist bei den Posthaltereien des Großherzogthumes auch für das Jahr 1862 die Taxe

für ein Extrapostpferd auf $11^{1}/_{2}$ Sgr.

und

für ein Courier- und Estaffetten-Pferd auf $16^{1}/_{2}$ Sgr.

für jede Meile festgesetzt worden.

Unter Bezugnahme auf §. 1 der höchsten Verordnung vom 22. August 1845 wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 16. Dezember 1861.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.
K. Bergfeld

II. In Folge neuerer Ermittelungen ist die postmäßige Entfernung zwischen dem Bahnhofe zu Eisenach und Mihla höchsten Orts auf zwei Meilen festgesetzt worden.

Weimar am 16. Dezember 1861.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.
K. Bergfeld.

Druck der Hof-Buchdruckerei in Weimar.

